



Gemeindevertretung der Gemeinde Calden

BEKANNTMACHUNG

zur 21. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden
am Donnerstag, den 16.11.2023 um 19:30 Uhr,
in den großen Sitzungssaal des Rathauses Calden

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Sachstandsmitteilung zum Antrag der SPD-Fraktion zur halbstündigen Verdichtung der Buslinie 100 vom 25.04.2023 (Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2023). (FA-3/2023)
2. Antrag der SPD-Fraktion zur Erschließung von Packstationen in Calden (FA-2/2023)
3. Wahl eines stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers sowie zwei weiterer Schöffen für den Ortsgerichtsbezirk Calden II (VL-149/2023)
4. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Calden (alle Ortsteile) (VL-150/2023)
5. Haushaltswirtschaft der Gemeinde Calden (VL-144/2023)
hier: Vorlage eines Finanzberichts nach § 28 GemHVO
6. BERK Ansparlösung (VL-142/2023)
7. Beteiligung an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH; Kapitalerhöhung (VL-148/2023)
8. Erneuerung der „Wilhelmsthaler Straße“ (Kreisstraße 46) – Ortsdurchfahrt Calden (VL-143/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Ausführungsplanung
9. Haushaltswirtschaft der Gemeinde Calden (VL-147/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2021
10. Friedhofsangelegenheiten
- 10.1 Übernahme der Aufgaben der Friedhofsverwaltung für die Ortsteile Calden, Meimbressen, Westuffeln, Obermeiser und Ehrsten (VL-153/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofsordnung

10.2 Übernahme der Aufgaben der Friedhofsverwaltung für die Ortsteile
Calden, Meimbressen, Westuffeln, Obermeiser und Ehrsten
hier: Beratung- und Beschlussfassung über die
Friedhofsgebührenordnung

(VL-154/2023)

11. Mitteilungen vom Gemeindevorstand

Calden, 30.10.2023

gez.
Andreas Reichhardt
Vorsitzender der Gemeindevertretung



Gemeinde Calden

17.11.2023

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 21. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden
am Donnerstag, dem 16.11.2023 von 19:30 Uhr bis 20:50 Uhr,
in dem großen Sitzungssaal des Rathauses Calden

Anwesenheiten

Vorsitz:

Andreas Reichhardt (SPD)

(Anwesenheitsliste entfernt)

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

Block A

1. Sachstandsmitteilung zum Antrag der SPD-Fraktion zur halbstündigen Verdichtung der Buslinie 100 vom 25.04.2023 (Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2023). (FA-3/2023)
2. Antrag der SPD-Fraktion zur Erschließung von Packstationen in Calden (FA-2/2023)
3. Wahl eines stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers sowie zwei weiterer Schöffen für den Ortsgerichtsbezirk Calden II (VL-149/2023)
4. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Calden (alle Ortsteile) (VL-150/2023)
5. Haushaltswirtschaft der Gemeinde Calden (VL-144/2023)
hier: Vorlage eines Finanzberichts nach § 28 GemHVO
6. BERK Ansparlösung (VL-142/2023)
7. Beteiligung an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH; Kapitalerhöhung (VL-148/2023)
8. Erneuerung der „Wilhelmsthaler Straße“ (Kreisstraße 46) – Ortsdurchfahrt Calden (VL-143/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Ausführungsplanung

Block B

9. Haushaltswirtschaft der Gemeinde Calden (VL-147/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2021
10. Friedhofsangelegenheiten
- 10.1 Übernahme der Aufgaben der Friedhofsverwaltung für die Ortsteile Calden, Meimbressen, Westuffeln, Obermeiser und Ehrsten (VL-153/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofsordnung
- 10.2 Übernahme der Aufgaben der Friedhofsverwaltung für die Ortsteile Calden, Meimbressen, Westuffeln, Obermeiser und Ehrsten (VL-154/2023)
hier: Beratung- und Beschlussfassung über die Friedhofsgebührenordnung
11. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Andreas Reichardt eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Herr Reichardt begrüßt den Gemeindevorstand mit Bürgermeister Herrn Maik Mackewitz und Schriftführer Herrn Steffen Temme sowie insbesondere Frau Neu von der HNA und die anwesenden Bürger.

Vor Einstieg in die Tagesordnung fragt Herr Reichardt die Gemeindevertretung, ob es Änderungen zur Tagesordnung gibt. Änderungen liegen nicht vor.

Es herrscht Einvernehmen in der Gemeindevertretung, die Tagesordnung in folgende Blöcke aufzuteilen:

Block A: TOP 1 - 8

Block B: TOP 9 - 11

öffentliche Sitzung

Block A

- 1. Sachstandsmitteilung zum Antrag der SPD-Fraktion zur
halbstündigen Verdichtung der Buslinie 100 vom 25.04.2023
(Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2023). FA-3/2023**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Rückmeldungen des NVV zum Antrag der SPD-Fraktion sowie die geplanten Anpassungen zum Fahrplanwechsel am 10.12.2023 in der Gemeinde Calden zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

- 2. Antrag der SPD-Fraktion zur Erschließung von Packstationen in
Calden FA-2/2023**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand zu prüfen, wo die Erschließung von (DHL-) Packstationen in der Gemeinde Calden möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

3. Wahl eines stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers sowie zwei weiterer Schöffen für den Ortsgerichtsbezirk Calden II **VL-149/2023**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung schlägt dem Präsidenten des Amtsgerichts Kassel folgende Personen als Ortsgerichtsschöffe für den Ortsgerichtsbezirk Calden II zur Ernennung vor:

1. Herr Friedhelm Dilcher, als stellv. Ortsgerichtsvorsteher und Ortsgerichtsschöffe
2. Herr Dittmar Fricke, Ortsgerichtsschöffe
3. Herr Christian Wehner, Ortsgerichtsschöffe

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Calden (alle Ortsteile) **VL-150/2023**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Manfred Nemeth zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk Calden (alle Ortsteile) und schlägt ihn dem Amtsgericht Kassel zur Bestätigung vor.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5. Haushaltswirtschaft der Gemeinde Calden **VL-144/2023**
hier: Vorlage eines Finanzberichts nach § 28 GemHVO

Die Gemeindevertretung nimmt den vom Gemeindevorstand vorgelegten Finanzbericht zum 31.07.2023 zur Kenntnis.

6. BERK Ansparlösung **VL-142/2023**

Beschluss:

Die Gemeinde Calden ist als Gesellschafterin an der Energie Region Kassel Beteiligungs- GmbH & Co. KG mit Sitz in Kassel (nachfolgend „BERK“) beteiligt.

Die Gemeinde Calden wird als Gesellschafterin keine Körperschaftsteuer-Beträge aus der BERK entnehmen, das heißt sich von der BERK auszahlen lassen. Dies gilt zunächst für alle Steuerbeträge bis einschließlich Veranlagungsjahr 2030 und umfasst auch den Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer. Die Steuerbeträge sollen in der BERK verbleiben, um dort einen Kapitalpuffer anzusparen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7. Beteiligung an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH; Kapitalerhöhung **VL-148/2023**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden stimmt der Erhöhung des Stammkapitals von 100.000 EUR auf 200.000 EUR durch Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Anpassung des Konsortialvertrages der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH sowie dem Verzicht auf den Erwerb neuer Geschäftsanteile zu. Der Anpassung des Konsortialvertrages auch zu den weiter dargestellten Themen wird zugestimmt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Calden bzw. sein gesetzlicher Vertreter werden ermächtigt und beauftragt, den Anteilserwerb umzusetzen und zur Umsetzung des Beschlusses einen Beauftragten gemäß Anlage B unter Befreiung von § 181 BGB zu bevollmächtigen, die notwendigen Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH zur Erhöhung des Stammkapitals und zum Verzicht auf den Erwerb neuer Anteile an der KEAM zu fassen und alle weiteren Schritte zur Umsetzung einschließlich einer Anpassung des Konsortialvertrages auch zu weiteren Themen in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

- 8. Erneuerung der „Wilhelmsthaler Straße“ (Kreisstraße 46) – VL-143/2023**
Ortsdurchfahrt Calden
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Ausführungsplanung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt, für die in gemeindlicher Baulast stehenden Flächen die als **Anlage** beigefügte Ausführungsplanung zur grundhaften Erneuerung der „Wilhelmsthaler Straße“ und beauftragt den Gemeindevorstand, die baulichen Leistungen in der dargelegten Form auszuschreiben und zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Block B

- 9. Haushaltswirtschaft der Gemeinde Calden VL-147/2023**
hier: Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des § 114 HGO den von der Revision des Landkreises Kassel geprüften Jahresabschluss 2021 und erteilt gleichzeitig dem Gemeindevorstand die Entlastung für dieses Haushaltsjahr.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

- 10. Friedhofsangelegenheiten**

- 10.1 Übernahme der Aufgaben der Friedhofsverwaltung für die Ortsteile VL-153/2023**
Calden, Meimbressen, Westuffeln, Obermeiser und Ehrsten
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofsordnung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Friedhofsordnung und damit die Übernahme der Angelegenheiten des Friedhofs- und Bestattungswesens zum 01.01.2024 in der vorlegten Form. Die Friedhofsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Der Gemeindevorstand wird damit beauftragt, die erforderlichen Verträge mit den betroffenen Kirchenvorständen auszufertigen und im Vorgriff auf den angepassten Stellenplan 2024 die Personalgewinnung für die Schaffung einer Friedhofsverwaltung einzuleiten. Als Ansprechpartner für die Gestaltung und Entwicklung der Friedhöfe sind die Ortsbeiräte vor Ort anzuhören.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

10.2 Übernahme der Aufgaben der Friedhofsverwaltung für die Ortsteile Calden, Meimbressen, Westuffeln, Obermeiser und Ehrsten VL-154/2023
hier: Beratung- und Beschlussfassung über die Friedhofsgebührenordnung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Friedhofsgebührenordnung zum 01.01.2024 in der vorgelegten Form. Die Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Die Mitteilungen des Gemeindevorstandes liegen dem Protokoll in der Anlage bei.

gez. Andreas Reichhardt
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Steffen Temme
Schriftführer

Fraktionsantrag	
- öffentlich -	
FA-3/2023	
Fachbereich	Finanzen, Personal, Ordnungswesen
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter II
Antragsteller	SPD-Fraktion
Datum	24.10.2023



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	02.11.2023	zur Kenntnis
Ausschuss für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales	08.11.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	16.11.2023	zur Kenntnis

Sachstandsmitteilung zum Antrag der SPD-Fraktion zur halbstündigen Verdichtung der Buslinie 100 vom 25.04.2023 (Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2023).

Sachdarstellung:

Nach dem Antrag der SPD-Fraktion vom 25.04.2023 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeindevorstand wird beauftragt, bis zum nächsten Fahrplanwechsel zielführende Gespräche zum NVV aufzunehmen, um eine halbstündige Verdichtung der Buslinie 100 in den Stoßzeiten zu erreichen sowie eine erneute Überprüfung einer Anbindung der Linie 47 an die RT 1 am Bahnhof Espenau zu erwirken.“

1. Halbstündige Verdichtung der Buslinie 100 in den Stoßzeiten

Der NVV hat die Besetzung der Busse auf der Linie 100 morgens in der Hauptverkehrszeit überprüft und folgendes mitgeteilt:

„Seit über fünf Jahren haben die vom NVV beauftragten Linienbusse ein automatisches Fahrgast-Zählsystem (AFZS) eingebaut. Die Ergebnisse deuten nicht auf eine Überfüllung hin, eine Auswertung vor den Sommerferien zeigte bei den Bussen, die morgens gegen 7 Uhr und 8 Uhr von Calden nach Kassel fahren, eine Besetzung von 40-50 Fahrgästen. Demnach sind sie zwar gut ausgelastet, dennoch finden in den eingesetzten Gelenkbussen alle Fahrgäste einen Sitzplatz.“

Was eine mögliche grundsätzliche Ausweitung der Taktung auf der Linie 100 hin zu einem halbstündlichen Angebot betrifft, so müssen hierzu erst die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. In Calden halten neben der stündlich verkehrenden Buslinie 100 noch die halbstündlich angebotene Linie 47 nach Vellmar-Nord (Anschluss Tramlinie 1 nach Kassel) sowie die im Stundentakt verkehrende Linie 46 nach Fürstenwald (Anschluss RT1 nach Kassel)“.

2.Überprüfung einer Anbindung der Linie 47 an die RT1 am Bahnhof Espenau

Der NVV hat eine Anbindung der Linie 47 an die RT1 am Bahnhof Espenau überprüft und folgendes mitgeteilt:

„Der Fahrplan der Buslinie 47 ist auf Anschlüsse aus dem Ortsteil Hohenkirchen zur RegioTram ausgerichtet. Der Ortsteil Schäferberg hat bereits einen direkten Anschluss nach Kassel mit der Buslinie 100. Leider lassen sich nicht gleichzeitig auch Anschlüsse von Calden kommend an die RT1 einrichten, dazu müsste die Buslinie 47 im Viertelstundentakt fahren. Doch bietet die Linie 47 an der Endhaltestelle Vellmar-Nord einen direkten Anschluss an die Tramlinie 1, von der aus viele zentrale Bereiche Vellmars und der Stadt Kassel gut erreichbar sind.

3. Anpassungen zum Fahrplanwechsel am 10.12.2023 in der Gemeinde Calden

Der NVV hat mitgeteilt, dass es zum bevorstehenden Fahrplanwechsel am 10.12.2023 mehrere Anpassungen im Gebiet der Gemeinde Calden geben wird, die mit einer weiteren Angebotsverbesserung für die Fahrgäste einhergehen sollen. Folgende Anpassungen sind vorgesehen:

- **Östlich des Terminals wird eine neue Haltestelle „Am Tower“ eingerichtet, die die Linie 47 montags-freitags halbstündlich bedienen wird.**
- **Die Fahrzeiten der Linie 47 werden auf Teilabschnitten angepasst, um eine bessere Pünktlichkeit und sicherere Anschlüsse in Vellmar-Nord gewährleisten zu können.**
- **Am Terminal werden sich Anschlüsse zwischen den Buslinien 46 und 47 ergeben, so dass sich die Verbindungen zwischen den Caldener Ortsteilen verbessern werden.**
- **An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden dazu die Abfahrzeiten aller Linien verschoben.**

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Rückmeldungen des NVV zum Antrag der SPD-Fraktion sowie die geplanten Anpassungen zum Fahrplanwechsel am 10.12.2023 in der Gemeinde Calden zur Kenntnis.

Fraktionsantrag	
- öffentlich -	
FA-2/2023	
Fachbereich	Finanzen, Personal, Ordnungswesen
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter I
Antragsteller	SPD-Fraktion
Datum	24.10.2023



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	02.11.2023	beschließend
Ausschuss für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales	08.11.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	16.11.2023	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion zur Erschließung von Packstationen in Calden

Sachdarstellung:

Die SPD-Fraktion bittet darum, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung und des nächsten ANIS zu setzen.

Begründung:

Am 11.09.2023 veröffentlichte die Gemeinde über die Calden-App die Mitteilung, dass die Deutsche Post beabsichtige die eigenbetriebene Filiale (555; Am Wasser 4) in eine Partner-Filiale umzuwandeln. Diese Partner-Filiale wurde nun zum 10.10.2023 in der Breslauer Straße 2 in Calden eröffnet.

Die neue Partner-Filiale hat von Montag bis Donnerstag jeweils von 12:00 bis 16:00 Uhr, am Freitag von 12:00 bis 17:00 Uhr und an Samstagen von 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet. Diese Öffnungszeiten stellen sogar eine Verschlechterung zu den ehemaligen, schon sehr ausbaufähigen, Öffnungszeiten dar, denn bisher öffnete die Filiale am Wasser zumindest jeweils Vor- und Nachmittags und von Dienstag bis Freitag bis 17:00 Uhr.

Besondern vollzeitberufstätige Bürgerinnen und Bürger werden bei den neuen Öffnungszeiten außer Acht gelassen. Abhilfe könnte durch DHL-Packstationen geschaffen werden, welche 24 Stunden am Tag aufgesucht werden können. Pakete können hier einfach und unkompliziert empfangen und versendet werden.

Eine Packstation kann grundsätzlich auf den Grundstücken von Gewerbetreibenden, öffentlichen Einrichtungen, Kommunen und Privatpersonen errichtet werden. Seitens der DHL wird dem Grundstückseigentümer ein kostenfreies Komplettpaket angeboten. Synergieeffekte für Unternehmer können beispielsweise mehr Besucher auf dem Unternehmensgrundstück und damit auch mehr potentielle Kunden sein. Auch die Gemeinde könnte hier aktiv werden und die meist zentral gelegenen Bushaltestellen durch entsprechende Packstationen aufwerten.

Weiterhin kann eine Packstation ein zusätzliches ökologisches Angebot schaffen, denn die Gemeindestraßen könnten durch weniger teil unnötige Zustellversuche entlastet werden.

Gelungene Beispiele für Packstationen stehen bereits in den Nachbarkommunen Espenau (am Rewe) und Vellmar (am Lidl und am Aldi).

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand zu prüfen, wo die Erschließung von (DHL-) Packstationen in der Gemeinde Calden möglich ist.

Anlage(n):

1. Antrag_SPD_Fraktion

.....

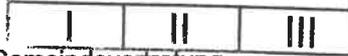
SPD Fraktion Calden

c/o Jens Dieter Horn
Neue Straße 6
34379 Calden,
Tel.: 0178-2694777
E-mail: jensdieterhorn@gmail.com



Gemeinde Calden

18. Okt. 2023



Calden, 18.10.2023

An den Vorsitzenden der Caldener Gemeindevertretung
Herrn Andreas Reichhardt
Holländische Straße 35
34379 Calden

Erschließung von Packstationen in Calden

Sehr geehrter Herr Reichhardt,

die SPD-Fraktion bittet darum, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung und des nächsten ANIS zu setzen.

Antrag

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, wo die Erschließung von (DHL-) Packstationen in der Gemeinde Calden möglich ist.

Begründung

Am 11.09.2023 veröffentlichte die Gemeinde über die Calden-App die Mitteilung, dass die Deutsche Post beabsichtige die eigenbetriebene Filiale (555; Am Wasser 4) in eine Partner-Filiale umzuwandeln. Diese Partner-Filiale wurde nun zum 10.10.2023 in der Breslauer Straße 2 in Calden eröffnet.

Die neue Partner-Filiale hat von Montag bis Donnerstag jeweils von 12:00 bis 16:00 Uhr, am Freitag von 12:00 bis 17:00 Uhr und an Samstagen von 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet. Diese Öffnungszeiten stellen sogar eine Verschlechterung zu den ehemaligen, schon sehr ausbaufähigen, Öffnungszeiten dar, denn bisher öffnete die Filiale am Wasser zumindest jeweils Vor- und Nachmittags und von Dienstag bis Freitag bis 17:00 Uhr.

Besonders vollzeitberufstätige Bürgerinnen und Bürger werden bei den neuen Öffnungszeiten außer Acht gelassen. Abhilfe könnte durch DHL-Packstationen geschaffen werden, welche 24 Stunden am Tag aufgesucht werden können. Pakete können hier einfach und unkompliziert empfangen und versendet werden.

Eine Packstation kann grundsätzlich auf den Grundstücken von Gewerbetreibenden, öffentlichen Einrichtungen, Kommunen und Privatpersonen errichtet werden. Seitens der DHL wird dem Grundstückseigentümer ein kostenfreies Komplettpaket angeboten. Synergieeffekte für Unternehmer könnten beispielsweise mehr Besucher auf dem Unternehmensgrundstück und damit auch mehr potentielle Kunden sein. Auch die Gemeinde könnte hier aktiv werden und die meist zentral gelegenen Bushaltestellen durch entsprechende Packstationen aufwerten.

.....
SPD Fraktion Calden

c/o Jens Dieter Horn
Neue Straße 6
34379 Calden,
Tel.: 0178-2694777
E-mail: jensdieterhorn@gmail.com



Weiterhin kann eine Packstation ein zusätzliches ökologisches Angebot schaffen, denn die Gemeindestraßen könnten durch weniger teils unnötige Zustellversuche entlastet werden.

Gelungene Beispiele für Packstationen stehen bereits in den Nachbarkommunen Espenau (am Rewe) und Vellmar (am Lidl und am Aldi).

Mit freundlichen Grüßen


Jens Dieter Horn
- Fraktionsvorsitzender -

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-149/2023	
Fachbereich	Gremien und Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerservice
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter I
Datum	24.10.2023



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	02.11.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	16.11.2023	beschließend

Wahl eines stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers sowie zwei weiterer Schöffen für den Ortsgerichtsbezirk Calden II

Sachdarstellung:

Der Ortsgerichtsschöffe und stellv. Ortsgerichtsvorsteher vom Ortsgerichtsbezirk Calden II, Herr Peter Keuneke, hat dem Amtsgericht Kassel schriftlich mitgeteilt, dass er sein Amt zum nächstmöglichen Zeitpunkt niederlegen möchte.

Der derzeitige Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichtsbezirk Calden II, Herr Reiner Tolle, hat der Verwaltung mitgeteilt, dass es des Öfteren zu personellen Ausfällen kommt und Termine nicht zeitgerecht wahrgenommen werden können. Herr Tolle hat deshalb darum gebeten, die Anzahl der Schöffen zu erhöhen.

Das Amtsgericht Kassel hat mit Beschluss vom 07.09.2023, auf Antrag der Gemeinde Calden, entschieden, die Anzahl der Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Calden II vorübergehend gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 Ortsgerichtsgesetz (OGG) um drei weitere Mitglieder zu erhöhen. Die Erhöhung gilt so lange, bis das Ortsgericht Calden II wieder die gesetzliche Anzahl an Ortsgerichtsmitgliedern erreicht hat.

Das Amtsgericht Kassel hat daher darum gebeten, die Wahl von drei neuen Ortsgerichtsschöffen in die Wege zu leiten.

Folgende Personen stehen für eine Wahl zur Verfügung und werden vorgeschlagen:

1. Herr Friedhelm Dilcher als stellv. Ortsgerichtsvorsteher und Ortsgerichtsschöffe
2. Herr Dittmar Fricke, Ortsgerichtsschöffe
3. Herr Christian Wehner, Ortsgerichtsschöffe

Die Ortsgerichtsmitglieder werden gem. § 7 OGG auf Vorschlag der Gemeindevertretung vom Präsidenten des Amtsgerichts Kassel ernannt.

Die Gemeindevertretung hat die Person(en) vorzuschlagen. Bei der Wahl müssen mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter auf die Person entfallen. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung schlägt dem Präsidenten des Amtsgerichts Kassel folgende Personen als Ortsgerichtsschöffe für den Ortsgerichtsbezirk Calden II zur Ernennung vor:

1. Herr Friedhelm Dilcher, als stellv. Ortsgerichtsvorsteher und Ortsgerichtsschöffe
2. Herr Dittmar Fricke, Ortsgerichtsschöffe
3. Herr Christian Wehner, Ortsgerichtsschöffe

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-150/2023	
Fachbereich	Gremien und Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerservice
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter I
Datum	24.10.2023



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	02.11.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	16.11.2023	beschließend

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Calden (alle Ortsteile)

Sachdarstellung:

Die Amtszeit des aktuellen Schiedsmanns, Herr Michael Müller, für den Schiedsgerichtsbezirk Calden (alle Ortsteile) läuft am 05.12.2023 ab. Das Amtsgericht Kassel hat die Gemeinde damit beauftragt, eine neue Schiedsperson zu wählen.

Die Gemeindevertretung wird gebeten, gem. § 4 Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG) eine Schiedsperson für die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Die Person muss das 30. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht älter als 75 Jahre sein. Sie muss die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen.

Gemäß Schiedsamtsgesetz wurde die bevorstehende Wahl in Verbindung mit dem Hinweis darauf, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können, in der Bürgerzeitung der Gemeinde Calden bekannt gemacht und auch in der Orts-App veröffentlicht.

Insgesamt sind drei Bewerbungen eingegangen, wovon eine Bewerbung wieder zurückgenommen wurde. Mit den zwei verbliebenden Bewerbern wird der Gemeindevorstand abschließend noch Gespräche führen, um u.a. die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 HSchAG zu prüfen.

Ein namentlicher Beschlussvorschlag wird vor der Sitzung des Ausschusses bekannt gegeben. Für die Wahl ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertretung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt Frau/Herrn zur/zum Schiedsfrau/Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Calden (alle Ortsteile) und schlägt sie/ihn dem Amtsgericht Kassel zur Bestätigung vor.

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-144/2023

Fachbereich	FB II - Fachbereich Finanzmanagement
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter II
Datum	24.10.2023



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	16.11.2023	zur Kenntnis

Haushaltswirtschaft der Gemeinde Calden

hier: Vorlage eines Finanzberichts nach § 28 GemHVO

Sachdarstellung:

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Nach den geltenden Hinweisen zu dieser gesetzlichen Bestimmung ist die Anzahl der jährlichen Berichte von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung mehrmals, d.h. also mindestens zweimal im Haushaltsjahr, einen Bericht vorzulegen. Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann. Nach einer Berichterstattung im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen 2023 erfolgt nun ein weiterer Finanzbericht zum 31.07.2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Können aus den Ergebnissen und Erkenntnissen des Berichts erwachsen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den vom Gemeindevorstand vorgelegten Finanzbericht zum 31.07.2023 zur Kenntnis.

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-142/2023

Fachbereich	Finanzen, Personal, Ordnungswesen
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter II
Datum	24.10.2023



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	02.11.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	16.11.2023	beschließend

BERK Ansparlösung

Sachdarstellung:

1. Zur Energie Region Kassel Beteiligungs- GmbH & Co. KG („BERK“)

Die BERK wurde im Jahr 2012 gegründet. Die Kommanditeinlagen bzw. Anteile am Festkapital der BERK werden von 17 Kommunen aus dem Landkreis Kassel gehalten. Die Beteiligungsverhältnisse sind in der **Anlage 1** aufgeführt.

2. EAM-Beteiligung und Rechnerische Körperschaftsteuer

Im Jahr 2020 hat sich die BERK an der EAM GmbH & Co. KG mit Sitz in Kassel („EAM“) beteiligt; vgl. Beschluss der Gemeindevertretung Calden vom 25.06.2020. Die EAM steht an der Spitze der EAM-Gruppe, einer Gruppe regionaler Energieversorgungsunternehmen. Alle EAM-Anteile befinden sich in kommunaler Hand.

Die BERK erhält von der EAM neben einer jährlichen Gewinnbeteiligung eine sog. *Rechnerische Körperschaftsteuer* ausgezahlt. Die Rechnerische Körperschaftsteuer wird durch die Gewinne der EAM-Gruppe ausgelöst, fällt aber erst bei den Körperschaften „oberhalb“ der EAM (den Gesellschaftern) an, da es sich bei der EAM um eine Personengesellschaft und keine Körperschaft handelt.

Da die BERK ebenfalls eine Personengesellschaft ist, werden letztlich erst die BERK-Gesellschafter, also die 17 Kommunen, mit der Körperschaftsteuer auf die EAM-Gewinne veranlagt. Ob diese Körperschaftsteuer auf Ebene der Kommune tatsächlich mit diesem oder mit einem geringeren Betrag anfällt, richtet sich aber nach den Gegebenheiten der einzelnen Kommune.

3. Bankdarlehen der BERK, vor allem die Nachrangdarlehen

Im Zuge des Erwerbs von 51% der örtlichen Stromnetze nahm die BERK ab 2014 mehrere Bankdarlehen auf. Der betragsmäßig größte Teil dieser Darlehen, die sogenannten Nachrangdarlehen, wurden durch Bürgschaften der 17 Gesellschafter-Kommunen besichert. Die Nachrangdarlehen und die Bürgschaften wurden im Zusammenhang mit der EAM-Beteiligung in 2020 neu abgeschlossen; vgl. oben genannter Beschluss der Gemeindevertretung Calden vom 25.06.2020. Die Bürgschaftsbeträge mit Stand 2020 sind ebenfalls in der **Anlage 1** aufgeführt.

Die Gesamtheit der Bankdarlehen der BERK und der ungefähre Planverlauf der Restvaluten ist in der **Anlage 2** dargestellt. Die rote Kurve steht für die Summe der schon erwähnten Nachrangdarlehen. Diese haben eine Verzinsung von 1,25% p.a.; dieser Zinssatz ist fest bis zum 30.09.2030.

4. Ansparlösung

Seit dem Jahr 2022 sind die Kreditzinsen am Kapitalmarkt erheblich gestiegen. Ein Zinsanstieg bei den Nachrangdarlehen ab Oktober 2030 in einer solchen Größenordnung würde die BERK erheblich belasten.

Die Geschäftsführer der BERK, die Herren Bürgermeister Fred Dettmar (Reinhardshagen) und Michael Plätzer (Schauenburg), haben dazu einen Lösungsvorschlag erarbeitet. Er sieht vor, dass die 17 Gesellschafter-Kommunen die Rechnerische Körperschaftsteuer nicht aus der BERK entnehmen, sondern dort zur Stärkung der Kapitalbasis stehen lassen. Die zusätzlichen Bankguthaben sollen dabei nicht in etwaige Sondertilgungen fließen, sondern zumindest bis 2030 einen Kapitalpuffer auf einem Sonderkonto der BERK aufbauen („*Ansparlösung*“).

Das so angesparte Guthaben könnte auch zugunsten der kreditgebenden Banken verpfändet werden. Je nach Umfang der Rechnerischen Körperschaftsteuer, deren Höhe jährlich schwankt, könnte die BERK bis zum Jahr 2030 insgesamt einen Betrag bis etwa 1 Mio. € ansparen. Der betragsmäßige Anteil der einzelnen Kommune an der Rechnerischen Körperschaftsteuer ergibt sich aus der Beteiligungsquote gemäß **Anlage 1**.

Anmerkungen:

a) Bisher haben die 17 Gesellschafter-Kommunen noch keine Rechnerische Körperschaftsteuer aus der BERK entnommen. Es wurden auch keine steuerlichen Gewinne ausgewiesen, für die auf Kommunen-Ebene eine Körperschaftsteuer angefallen wäre.

b) Eine Anpassung der kommunalen Bürgschaften ist nicht erforderlich.

5. Auffassung der kreditgebenden Banken und der Kommunalaufsicht

Die kreditgebenden Banken vertreten die Auffassung, dass die Rechnerische Körperschaftsteuer gar nicht von den Kommunen aus der BERK entnommen werden darf. Nach dieser Ansicht steht die Rechnerische Körperschaftsteuer also ohnehin **nicht** zur Disposition der Kommunen. Die BERK-Geschäftsführung hält diese Auffassung für fraglich.

Allerdings befürwortet auch die Bankenseite die oben skizzierte Ansparlösung, d.h. das Ansparen der Steuerbeträge auf einem Sonderkonto der BERK, weil dies die Spielräume der BERK unstrittig deutlich erhöhen würde.

Der Landkreis Kassel als Kommunalaufsicht hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Er hält die Ansparlösung aufsichtsrechtlich nicht für genehmigungspflichtig, hat aber die Empfehlung ausgesprochen, dass die entsprechenden Gemeindevertretungen noch über diese beschließen (**Anlage 3**).

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung fasst folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Calden ist als Gesellschafterin an der Energie Region Kassel Beteiligungs- GmbH & Co. KG mit Sitz in Kassel (nachfolgend „BERK“) beteiligt.

Die Gemeinde Calden wird als Gesellschafterin keine Körperschaftsteuer-Beträge aus der BERK entnehmen, das heißt sich von der BERK auszahlen lassen. Dies gilt zunächst für alle Steuerbeträge bis einschließlich Veranlagungsjahr 2030 und umfasst auch den Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftssteuer. Die Steuerbeträge sollen in der BERK verbleiben, um dort einen Kapitalpuffer anzusparen.

Anlage(n):

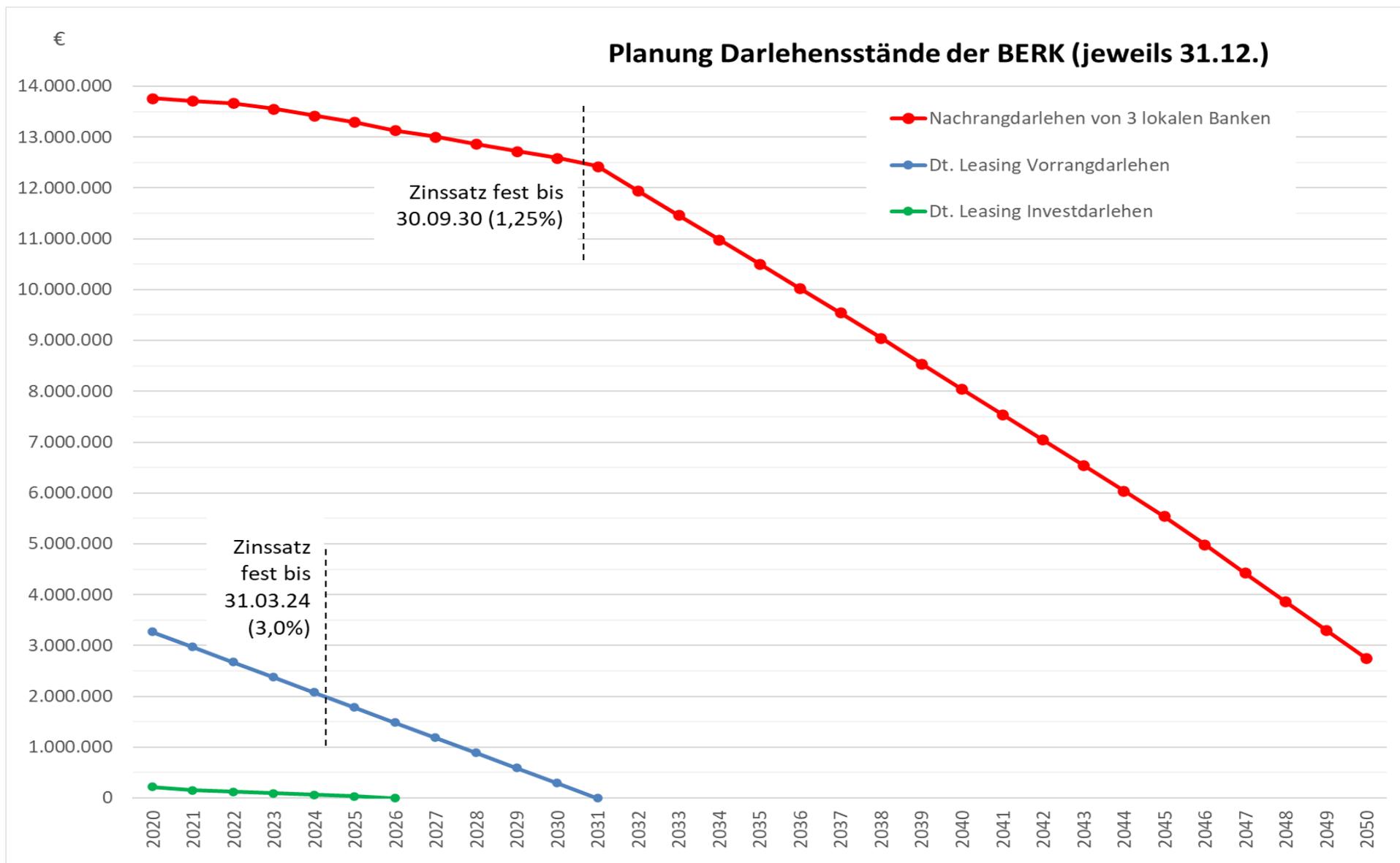
1. Anlage 1
2. Anlage 2
3. Anlage 3

Der Bürgermeister

Anlage 1

Kommune	Kommanditeinlage in BERK	Beteiligungquote (gerundet)	Gesamte Bürgerschaft 2020 (für Darlehen + Zinsen)
Ahnatal	2.484,00 €	6,427%	734.274,39 €
Baunatal	4.122,00 €	10,665%	1.218.469,83 €
Calden	2.667,60 €	6,902%	788.546,85 €
Espenau	1.695,60 €	4,387%	501.222,08 €
Fuldabrück	2.120,40 €	5,486%	626.793,65 €
Fuldatal	3.456,00 €	8,942%	1.021.599,15 €
Grebenstein	1.756,80 €	4,545%	519.312,90 €
Helsa	1.879,20 €	4,862%	555.494,54 €
Immenhausen	2.059,20 €	5,328%	608.702,83 €
Lohfelden	3.150,00 €	8,150%	931.145,06 €
Naumburg	250,00 €	0,647%	73.900,41 €
Wesertal	1.274,40 €	3,297%	376.714,69 €
Reinhardshagen	1.576,80 €	4,080%	466.104,61 €
Schauenburg	2.400,00 €	6,210%	709.443,86 €
Söhrewald	1.454,40 €	3,763%	429.922,98 €
Vellmar	3.819,60 €	9,883%	1.129.079,90 €
Zierenberg	2.484,00 €	6,427%	734.274,39 €
Summe	38.650,00 €	100,000%	11.425.002,12 €

ÜBERBLICK DARLEHEN





Der Landrat des Landkreises Kassel · Postfach 10 24 20 · 34024 Kassel

Aktenzeichen 34.1

Energie Region Kassel
Beteiligungs-GmbH & Co. KG
Monteverdistrasse 2
34131 Kassel

Bearbeiter/in Frau Bückmann
Durchwahl (0561) 1003 1816
Fax (0561) 1003 1813
E-Mail daniela-bueckmann@landkreiskassel.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 16. Dezember 2022

Datum 05. Januar 2023



Anfrage der Energie Region Kassel Beteiligungs-GmbH & Co. KG hinsichtlich Anspärlösungen für steigende Zinsbelastungen

Sehr geehrter Herr Dettmar, sehr geehrter Herr Plätzer,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 16. Dezember 2022 und das zuvor in unserem Haus geführte Gespräch vom 25. November 2022.

Nach Erörterung Ihrer Anfrage durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Kassel und unter Einbeziehung der Oberen Aufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel (namentlich Herrn Tampe) handelt es sich bei den geplanten Änderungen zum Kreditvertrag nicht um ein genehmigungspflichtiges Geschäft, da die Bürgschaften, die gegebenenfalls eine Genehmigungspflicht auslösen würden, nicht angetastet werden sollen.

Insofern teilen ich Ihnen hiermit mit, dass das geplante Vorhaben zur Kenntnis genommen wurde und bitte nach Abschluss des Vorhabens um Vorlage der Änderungen zum Kreditvertrag.

Ich weise allerdings darauf hin, dass die beteiligten Kommunen durch die zuständigen Gremien einen Beschluss für das Vorhaben fassen sollten, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung und um einen Eingriff in das Budgetrecht der Vertretungskörperschaft handelt. Dies gilt im Besonderen für die beteiligte Schutzschirmgemeinde.

Sollten sich noch weitere Fragen ergeben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bückmann

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-148/2023

Fachbereich	Gremien und Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerservice
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter I
Datum	24.10.2023



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	02.11.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	16.11.2023	beschließend

Beteiligung an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH; Kapitalerhöhung

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Calden plant, einer Kapitalerhöhung bei der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH (nachfolgend „KEAM“) zuzustimmen, ohne weitere Anteile zu erwerben.

Hintergrund:

Hintergrund der KEAM ist, dass die EAM-Gruppe als regionaler Energieversorger interessierten Kommunen, kommunalen Einrichtungen und Landkreisen in ihrem Geschäftsgebiet die Möglichkeit bieten möchte durch eine Beteiligung an der Gesellschaft, effizient und unkompliziert Strom und Erdgas für ihre eigenen Liegenschaften zu beschaffen.

Neben der Gemeinde Calden sind noch weitere 156 kommunale Gesellschafter und die EAM Beteiligungen GmbH (nachfolgend „EAMB“) an der KEAM beteiligt. Gegenwärtig können keine weiteren kommunalen Gesellschafter an der KEAM beteiligt werden, da EAMB keine Anteile mehr veräußern kann. Die Aufnahme neuer kommunale Gesellschafter soll durch eine Kapitalerhöhung ermöglicht werden.

Umsetzung:

Mit einer Satzungsänderung soll das Stammkapital der KEAM von 100.000 Anteilen auf 200.000 erhöht werden. Sämtliche kommunalen Gesellschafter sollen auf ihr Recht zum Bezug der neuen Geschäftsanteile verzichten und allein EAMB soll die neuen Anteile übernehmen.

Auch wenn sich die Beteiligung der Kommune durch den Verzicht auf den Erwerb weiterer Anteil reduzieren wird, ist dies irrelevant. Der Zweck der Beteiligung der Kommune, über die KEAM ohne ein Vergabeverfahren Energie zu beschaffen, wird durch die Kapitalerhöhung und den Erwerb der neuen Anteile durch die EAMB nicht berührt. Da EAMB zudem grundsätzlich kein Stimmrecht als Gesellschafter hat, ist die Erhöhung der Beteiligung auch in Bezug auf die Stimmrechte kommunalen Gesellschafter irrelevant.

Die Beteiligung der EAMB an der KEAM wird sich durch die beabsichtigte Kapitalerhöhung von 16,5 % auf 58,25 % erhöhen. Im Nachgang kann EAMB Anteile an neue kommunale Gesellschafter veräußern. Die Konditionen werden sich nicht von den Konditionen unterscheiden, zu denen die Kommune die Beteiligung ursprünglich erworben hat.

Weitere Details sind dem als **Anlage F** beigefügten Informationsmemorandum sowie der einsehbaren Beschlussvorlage (**Anlage A**, dort TOP 2 Ziffer 1) zu entnehmen.

Dokumente:

Als weitere Dokumente sind

- die Beschlussvorlagen und Erläuterungen der KEAM als **Anlage A**
- die Mustervollmacht der KEAM als **Anlage B**
- der Gesellschaftsvertrag der KEAM als **Anlage C** und
- der Konsortialvertrag der KEAM als **Anlage D**

in der Verwaltung der Gemeinde Calden im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten jederzeit einsehbar und werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Kommunalrecht:

Die Beteiligung ist kommunalrechtlich zulässig: Mit der Beteiligung wird ein öffentlicher Zweck, nämlich die Energieversorgung der kommunalen Liegenschaften und Anlagen verfolgt. Auch nach der Kapitalerhöhung steht die Beteiligungshöhe, die sich an der Einwohnerzahl orientiert, in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft.

Da sich durch den Verzicht auf den Bezug neuer Anteile die bisherige Beteiligungshöhe verwässert, bzw. reduziert, soll vorsorglich eine Zustimmung der kommunalen Gremien eingeholt werden

Durchführung der Kapitalerhöhung:

Zur Erhöhung des Stammkapitals ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Ein entsprechender Gesellschafterbeschluss ist notariell zu beurkunden. Notarkosten fallen bei der Kommune nicht an. Der gesetzliche Vertreter der Gebietskörperschaft wird zur Umsetzung dieser Maßnahme ermächtigt. Darüber hinaus wird er ermächtigt, eine Vollmacht gemäß **Anlage B** zu erteilen.

Anzeige:

Die Beteiligung wird der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Beschlussfassung angezeigt.

Hinweis:

Anlässlich der Kapitalerhöhung erfolgen weitere in der Beschlussvorlage (**Anlage A**) dargestellten Anpassungen am Konsortialvertrag, die nicht beschluss- und anzeigepflichtig sind. Dennoch sollen diese Themen kurz erläutert werden, um ein vollständiges Bild zu gewährleisten:

- Für die KEAM besteht ein Risiko, dass einzelne Gesellschafter Energielieferverträge kündigen und die schon beschaffte Energiemengen mit einem Verlust für die KEAM und mittelbar für die übrigen Gesellschafter veräußern müsste. Für die Jahre 2024 und 2025 wurde dieses Risiko durch Erklärungen der Gesellschafter zur Laufzeit der Energielieferverträge ausgeschlossen, auf deren Basis die Beschaffung erfolgte. Zukünftig soll der Zeitraum der Energiebeschaffung mit den verbindlichen Laufzeiten der Energielieferverträge und des Konsortialvertrages der KEAM einheitlich auf drei Jahre angeglichen werden. Für weitere Details wird auf die Beschlussvorlage (**Anlage A**, dort TOP 2 Ziffer 2.) verwiesen.

- Im Konsortialvertrag sollen zudem die Beitrittsmöglichkeit für Kommunen des Landkreises Altenkirchen erweitert werden, die Regelungen zur Erbringung von Dienstleistungen zwischen EAM und KEAM aktualisiert werden und formale Anpassungen erfolgen. Insoweit wird auf die Beschlussvorlage (**Anlage A** dort TOP 2 Ziffer 3) verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden stimmt der Erhöhung des Stammkapitals von 100.000 EUR auf 200.000 EUR durch Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Anpassung des Konsortialvertrages der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH sowie dem Verzicht auf den Erwerb neuer Geschäftsanteile zu. Der Anpassung des Konsortialvertrages auch zu den weiter dargestellten Themen wird zugestimmt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Calden bzw. sein gesetzlicher Vertreter werden ermächtigt und beauftragt, den Anteilserwerb umzusetzen und zur Umsetzung des Beschlusses einen Beauftragten gemäß Anlage B unter Befreiung von § 181 BGB zu bevollmächtigen, die notwendigen Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH zur Erhöhung des Stammkapitals und zum Verzicht auf den Erwerb neuer Anteile an der KEAM zu fassen und alle weiteren Schritte zur Umsetzung einschließlich einer Anpassung des Konsortialvertrages auch zu weiteren Themen in die Wege zu leiten.

Anlage(n):

1. Anlage_A_Beschlussvorlagen und Erläuterungen
2. Anlage_F_KEAM_Infomemo

Der Bürgermeister

Anlage A

Beschlussvorlagen und Erläuterungen

TOP 1 Beschlussfassung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages

TOP 2 Beschlussfassung zur Änderung des Konsortialvertrages

TOP 1 Beschlussfassung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages

Die Gesellschafter der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH sollen den Gesellschaftsvertrag ändern. Es wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Vorschlag zur Beschlussfassung:

Im Gesellschaftsvertrag wird § 3 "Stammkapital und Geschäftsanteile" wie folgt neu gefasst:

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 200.000,00; es ist eingeteilt in 200.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1.

Begründung:

In der Gesellschafterversammlung der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH (nachfolgend KEAM) am 22.06.2023 wurde bereits ein grundlegender Beschluss zu einer Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft gefasst, damit sich zukünftig wieder weitere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligen können. Nachfolgend wird der zugrundeliegende Sachverhalt nochmals dargestellt:

Die KEAM wurde als eine Gesellschaft zur Energiebeschaffung und -belieferung für Kommunen und Landkreise gegründet, um zukünftig effizient und unkompliziert Strom und Erdgas für an der KEAM beteiligte Städte, Gemeinden und Landkreise gebündelt zu beschaffen.

Nachdem die Gesellschaft im Sommer 2017 allein von der EAM Beteiligung GmbH gegründet wurde, beteiligten sich in einer 1. Beteiligungsrunde im Juni 2017 zunächst 2 kommunale Gesellschafter, die 0,75 % der Anteile übernahmen. Rund 5 Jahre später waren mit der 25. Beteiligungsrunde an der Gesellschaft im November 2022 bereits 157 kommunale Gesellschafter beteiligt, die insgesamt 83,5 % übernommen haben. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich der Anteil der EAM Beteiligung GmbH auf 16,5 % verringert. Aktuell können keine weiteren kommunalen Gesellschafter aufgenommen werden, obwohl weiterhin Interessenten vorhanden sind. Da sich das Geschäftsmodell der KEAM auch in den letzten Monaten der Energiekrise als robust bewährt hat, ist damit zu rechnen, dass weitere kommunale Gesellschafter beabsichtigen der Gesellschaft beizutreten.

Um dies zu ermöglichen, soll eine Kapitalerhöhung bei der KEAM erfolgen. EAM Beteiligung GmbH soll sämtliche neuen Geschäftsanteile übernehmen. Die Gesellschaft wurde 2017 mit einem Stammkapital von EUR 100.000 (bei 100.000 Geschäftsanteilen) und einer Kapitalrücklage von EUR 200.000 durch die EAM Beteiligungen GmbH gegründet. Zu einem Kaufpreis von EUR 3 pro Geschäftsanteil wurden die kommunalen Gesellschafter beteiligt.

Anlage A
Beschlussvorlagen und Erläuterungen

Im Rahmen der Kapitalerhöhung soll das Stammkapital von EUR 100.000 um weitere EUR 100.000 auf EUR 200.000 erhöht werden (bei 200.000 Geschäftsanteilen). Zudem soll eine weitere Einlage in die Kapitalrücklage von EUR 200.000 erfolgen. Sowohl das Stammkapital als auch die weitere Einlage sollen allein von der EAM Beteiligung GmbH erbracht werden. Auch zukünftig können die neuen Geschäftsanteile damit zu einem Kaufpreis von EUR 3 pro Geschäftsanteil an weitere kommunalen Gesellschafter veräußert werden. Bisherige Gesellschafter und neue Gesellschafter werden somit gleich behandelt.

Damit EAM Beteiligungen GmbH sämtliche neuen Geschäftsanteile erwerben kann, müssen die bisherigen 157 kommunalen Gesellschafter auf ihre Rechte zum Bezug neuer Geschäftsanteile im Rahmen der Kapitalerhöhung verzichten. Die Beteiligung der bisherigen kommunalen Gesellschafter verwässert sich wie folgt:

Kommunaler Gesellschafter	Beteiligung bisher	Beteiligung nach Kapitalerhöhung
Kleine Kommune (bis 4.800 EW)	0,25 %	0,125 %
Mittelgroße Kommune (bis 8.200 EW)	0,5 %	0,25 %
Große Kommune (ab 8201 EW)	0,75 %	0,375 %
Landkreise und Kommunale Einrichtungen	0,25 % bis 1,50 %	0,125 % bis 0,750 %

Die Beteiligungshöhe der kommunalen Gesellschafter an der KEAM ist an sich irrelevant. Wichtig ist lediglich, dass die kommunalen Gesellschafter überhaupt beteiligt sind, um über die KEAM ohne ein Vergabeverfahren Energie beschaffen zu können.

Der Anteil der EAM Beteiligungen GmbH würde sich -bei einem unterstellten Verzicht auf das Bezugsrecht durch die kommunalen Gesellschafter- wie folgt erhöhen:

Gesellschafter	Beteiligung bisher	Beteiligung nach Kapitalerhöhung
EAM Beteiligungen GmbH	16,5 %	58,25 %

Da die EAM Beteiligungen GmbH entsprechend Ziffer 8.3 (b) i des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich ohnehin kein Stimmrecht als Gesellschafter hat, ist die Erhöhung der Beteiligung sowohl für die EAM Beteiligungen GmbH als auch die kommunalen Gesellschafter irrelevant.

Lediglich wenn der Kernbereich der KEAM betroffen wäre (z.B. anlässlich einer Änderung des Gesellschaftsvertrages, einer Verschmelzung etc.) hätte die EAM Beteiligungen GmbH entsprechend Ziffer 8.3 (b) ii maximal 20 % der Stimmen. Insoweit wirkt sich die Erhöhung der Beteiligung bei der EAM Beteiligungen GmbH nur marginal aus.

Anlage A
Beschlussvorlagen und Erläuterungen

Somit ist festzuhalten, dass sich zwar die Beteiligungshöhe in Folge einer Kapitalerhöhung mit Ausschluss der Bezugsrechte ändern würde, dies aber letztlich keine praktische Auswirkung auf die kommunalen Gesellschafter hätte. Die EAM Beteiligungen GmbH wäre indes wieder in der Lage, weitere kommunale Gesellschafter aufzunehmen. Mittelbar kommt dies allen kommunalen Gesellschaftern der KEAM zu Gute.

Um die Kapitalerhöhung durchzuführen, ist folgende Anpassung der Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages erforderlich:

§ 3
Stammkapital und Geschäftsanteile

~~3.1 — Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2400.000,00; es ist eingeteilt in 2400.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1.~~

~~3.2 — Die Geschäftsanteile mit den Nr. 1 bis 100.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1 übernimmt die EAM Beteiligungen GmbH mit dem Sitz in Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 16408.~~

~~3.3 — Die EAM Beteiligungen GmbH hat die Einlagen auf die Geschäftsanteile in bar zu erbringen. Diese sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.~~

[Änderung ist hervorgehoben]

Weitere Änderungen am Gesellschaftsvertrag erfolgen nicht. Die erwähnte Einlage von EUR 200.000 in die Gesellschaft wird in Ziffer 2.5 des Konsortialvertrages abgebildet. Als **Anlage C** wird die Endfassung des Gesellschaftsvertrages beigefügt.

Zuständigkeit:

Entsprechend Ziffer 6.2 (a) des Gesellschaftsvertrages der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH beschließt die Gesellschafterversammlung über Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen. Der EAM Beteiligungen GmbH steht bei dieser Beschlussfassung gemäß Ziffer 8.3 (b) ii der Satzung ein Stimmrecht im Umfang von maximal 20 % aller Stimmen zu.

TOP 2 Beschlussfassung zur Änderung des Konsortialvertrages

Die Gesellschafter der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH sollen dem Abschluss des geänderten Konsortialvertrages zustimmen. Es wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Vorschlag zur Beschlussfassung:

Dem Abschluss des als Anlage D beiliegenden Konsortialvertrages wird zugestimmt.

Begründung:

In der Gesellschafterversammlung der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH (nachfolgend KEAM) am 22.06.2023 wurde bereits ein grundlegender Beschluss zu einer Änderung des Konsortialvertrages gefasst. Nachfolgend wird der zugrundliegende Sachverhalt nochmals dargestellt:

Neben der unter TOP 1 dargestellten Anpassung des Gesellschaftsvertrages zum Thema „Kapitalerhöhung“ sind insoweit auch Anpassung am Konsortialvertrag erforderlich (nachfolgende Ziffer 1). Zudem soll der Konsortialvertrag bzgl. des Themas „Synchronisierung Beteiligung und Beschaffung“ (nachfolgende Ziffer 2) angepasst werden. Bei Gelegenheit sollen weitere einzelne Aspekte (nachfolgende Ziffer 3) ebenfalls geändert werden. Die Änderungen sollen erfolgen, indem der Konsortialvertrag insgesamt neu abgeschlossen wird.

1. Kapitalerhöhung

Die bereits oben dargestellte Erhöhung des Stammkapitals von EUR 100.000 um EUR 100.000 auf EUR 200.000 erfordert neben der Anpassung des Gesellschaftsvertrages auch eine Anpassung des Konsortialvertrages.

In Ziffer 2.2 des Konsortialvertrages ist folgende inhaltliche Anpassung erforderlich, um klarzustellen, dass sich das Stammkapital bei der Gründung auf EUR 100.000,00 belief.

2.2 Stammkapital. Die Gesellschaft wurde *bei der Gründung* mit einem Stammkapital von EUR 100.000,00 ausgestattet.

[Ergänzung ist hervorgehoben]

In Ziffer 2.5 des Konsortialvertrages ist eine neue Regelung zur Kapitalerhöhung aufgenommen worden. Diese umfasst neben der Erhöhung des Stammkapitals auf

Anlage A
Beschlussvorlagen und Erläuterungen

EUR 200.000 auch eine weitere Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft durch die EAM Beteiligungen GmbH.

2.5 Kapitalerhöhung. Nach Gründung der Gesellschaft hat EAM Beteiligungen Geschäftsanteile an insgesamt 157 kommunale Gesellschafter veräußert. Damit zukünftig weitere kommunale Gesellschafter aufgenommen werden können, wurde das Stammkapital der Gesellschaft um 100.000 € auf 200.000 € erhöht und allein EAM Beteiligungen hat diese neuen Geschäftsanteile übernommen. Im Zuge der Kapitalerhöhung hat EAM Beteiligungen zudem eine weitere Einzahlung in Höhe von 200.000 € in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet.

[Ergänzung ist hervorgehoben]

In der Ziffer 3.4 des Konsortialvertrages sind die Beteiligungshöhe abzubilden zu denen die kommunalen Gesellschafter vor der Kapitalerhöhung Anteile erworben haben und zu denen die neuen kommunalen Gesellschafter nach der Kapitalerhöhung Anteile erwerben können.

3.4 Beteiligungshöhe. Kommunale Gesellschafter wurden bis zum 31.12.2022 entsprechend den nachfolgenden Größenklassen an der Gesellschaft beteiligt:

Kommunaler Gesellschafter	Anteil	Kaufpreis 2017 <i>(Buchwert 300.000 €)</i>
<i>Kleine Kommune (bis 4.800 EW)</i>	<i>0,25 %</i>	<i>750 €</i>
<i>Mittelgroße Kommune (bis 8.200 EW)</i>	<i>0,5 %</i>	<i>1.500 €</i>
<i>Große Kommune (ab 8201 EW)</i>	<i>0,75 %</i>	<i>2.250 €</i>
<i>Landkreise und Kommunale Einrichtungen</i>	<i>0,25 % bis 1,50 %</i>	<i>750 € bis 4.500 €</i>

Aufgrund der erfolgten Kapitalerhöhung hat sich der Anteil der bis zum 31.12.2022 beteiligten kommunalen Gesellschafter halbiert. Deren Anteil entspricht der Anteilshöhe, zu der kommunale Gesellschafter ab dem 1.1.2023 entsprechend den nachfolgenden Größenklassen an der Gesellschaft beteiligt werden:

Kommunaler Gesellschafter	Anteil	Kaufpreis 2023 <i>(Buchwert 600.000 €)</i>
<i>Kleine Kommune (bis 4.800 EW)</i>	<i>0,125 %</i>	<i>750 €</i>

Anlage A
Beschlussvorlagen und Erläuterungen

Mittelgroße Kommune (bis 8.200 EW)	0,25 %	1.500 €
Große Kommune (ab 8201 EW)	0,375 %	2.250 €
Landkreise und Kommunale Einrichtungen	0,125 % bis 0,750 %	750 € bis 4.500 €

[Ergänzungen sind hervorgehoben]

In der Ziffer 3.5 des Konsortialvertrages sind die Regelungen zum Kaufpreis abgebildet. Auch insoweit ist eine Abbildung des Kaufpreises nach der Kapitalerhöhung erforderlich.

- 3.5 Kaufpreis. Der Kaufpreis für einen Geschäftsanteil entspricht dem realen Wert des Geschäftsanteils. Der reale Wert des Geschäftsanteils entspricht dem anteiligen Buchwert des Eigenkapitals, mithin (i) bei Gründung dem eingezahlten Stammkapital (i.H.v. 100.000 €) ~~und~~ sowie der Einzahlungen in die Kapitalrücklage (i.H.v. 200.000 €) und (ii.) nach der Kapitalerhöhung dem gesamten eingezahlten Stammkapital (i.H.v. 200.000 €) sowie der gesamten Einzahlungen in die Kapitalrücklage (i.H.v. 400.000 €).

[Änderungen sind hervorgehoben]

Vorstehend sind sämtliche Anpassungen zum Thema „Kapitalerhöhung“ im Konsortialvertrag dargestellt.

2. Synchronisierung Beteiligung und Beschaffung

Entsprechend der Verpflichtung aus dem Konsortialvertrag der KEAM beschaffen die Gesellschafter die von ihnen benötigte Energie über die KEAM.

Die Lieferverträge zwischen der KEAM und den Kunden haben Kündigungsfristen von sechs Monaten zum Jahresende. Die KEAM beginnt mit der Beschaffung der benötigten Energiemengen drei Jahre im Voraus. Die Kündigungsfristen in den Lieferverträgen und der zeitliche Vorlauf der Energiebeschaffung weichen mithin voneinander ab.

Für die KEAM besteht folgendes theoretisches Risiko: Ein Gesellschafter könnte den Liefervertrag unter Missachtung der Verpflichtung aus dem Konsortialvertrag kündigen, wenn er Energiemengen anderweitig günstiger einkaufen könnte. Im Fall einer derartigen Kündigung eines Liefervertrages mit einer Frist von sechs Monaten hätte die KEAM benötigte Energiemengen (mindestens) teilweise schon beschafft und müsste die nicht benötigten Energiemengen vermutlich unter dem Einkaufswert am Markt verkaufen.

Anlage A
Beschlussvorlagen und Erläuterungen

Dadurch entstünde der Gesellschaft und mittelbar auch den anderen Gesellschaftern ein finanzieller Schaden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird dieses Risiko ausgeschlossen, indem die Energiebeschaffung nur für den gesicherten Zeitraum des Lieferzeitraums erfolgt. Dafür wurden sämtliche Gesellschafter angeschrieben und um Bestätigungen gebeten, dass eine Energielieferung auch in den Jahren 2024 und 2025 erfolgen soll. Auf dieser Basis erfolgte eine Beschaffung der benötigten Mengen durch KEAM. Sofern diese Erklärung nicht abgegeben wurde oder wird, erfolgt eine Energiebeschaffung beispielsweise für das Jahr 2025 erst nach dem 30.06.2024, da eine Kündigung dann frühestens zum 1.1.2026 greifen würde.

Für die Jahre nach 2025 müssten sämtliche Gesellschafter erneut jährlich angeschrieben werden. Dieser Prozess soll vereinfacht werden.

Zukünftig sollen die Zeiträume der Energiebeschaffung, die Laufzeit der Energielieferverträge und die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der KEAM vereinheitlicht werden. Derzeit können die kommunalen Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus der KEAM ausscheiden. Diese Frist wird auf drei Jahre erhöht. Zudem wird auch in Energielieferverträgen die Kündigungsfrist auf drei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres verlängert.

Dadurch wird eine Synchronisierung mit der Energiebeschaffung erreicht. Zukünftig entspricht der Zeitraum der Energiebeschaffung (drei Jahre) dem Zeitraum, mit dem kommunale Gesellschafter aus der KEAM ausscheiden können (drei Jahre). Solange die Mitglieder an der KEAM beteiligt sind, besteht eine grundsätzliche Verpflichtung den Energiebedarf ihrer Liegenschaften über die KEAM zu beschaffen. Auch die Lieferverträge werden Laufzeiten von drei Jahren haben.

Konkret ist dafür eine Anpassung in Ziffer 9.1 des Konsortialvertrages erforderlich:

*9.1 Laufzeit; ordentliche Kündigung. Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit. Jede Partei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von **3 Jahren ~~6 Monaten~~** zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2022.*

Zudem soll in Ziffer 6.1 folgende redaktionelle Klarstellung hinsichtlich der Energielieferverträge erfolgen:

6.1 Verpflichtung zur vollständigen Beschaffung. Die kommunalen Gesellschafter verpflichten sich grundsätzlich den über eine etwaige Eigenerzeugung hinausgehen-

den gesamten Energiebedarf ihrer Liegenschaften über die Gesellschaft zu beziehen. Zu diesem Zweck werden die kommunalen Gesellschafter mit der Gesellschaft gesonderte Energielieferverträge abschließen.

[Ergänzung ist hervorgehoben]

Vorstehend sind sämtliche Anpassungen zum Thema „Synchronisierung Beteiligung und Beschaffung“ im Konsortialvertrag dargestellt.

3. Sonstiges

3.1 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können sich aus dem Landkreis Altenkirchen lediglich diejenigen Kommunen beteiligen, die auch Anteilseigner oder Konzessionsgeber der EAM sind. Mit der nachfolgenden Anpassung der Ziffer 3.1 des Konsortialvertrages können sich sämtliche Kommunen des Landkreises Altenkirchen an der Gesellschaft beteiligen.

3.1 Kommunale Gesellschafter. Kommunale Gesellschafter der Gesellschaft können

- (i.) Anteilseigner der EAM,
- (ii.) konzessionsgebende Kommunen der EAM,
- (iii.) Zweckverbände,
- (iv.) kreisangehörige Kommunen der an EAM beteiligten Landkreise, ~~und~~
- (v.) *kreisangehörige Kommunen des Landkreis Altenkirchen und*
- (vi.) *100% kommunale Einrichtungen, die in dem Geschäftsgebiet der EAM-Gruppe tätig sind,*

werden, welche jeweils die Energieversorgung der eigenen Liegenschaften über die KEAM sicherstellen möchten.

[Ergänzung ist hervorgehoben]

3.2 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bezieht die Gesellschaft Leistungen über die EAM Energie GmbH. Damit zukünftig benötigte Leistungen auch von anderen Gesellschaften der EAM-Gruppe bezogen werden können, sollen Anpassungen in Ziffer 1.3 erfolgen und Ziffer 7.3 ergänzt werden:

1.3 KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH.

...
Die EAM Energie oder eine andere Tochtergesellschaft der EAM Beteiligungen GmbH wird in Form eines Dienstleistungsverhältnisses Know-how insbesondere im Bereich des Energieeinkaufs, der Lieferabwicklung und der Kundenbetreuung einbringen. Sie wird selbst nicht Gesellschafterin der KEAM.

Anlage A
Beschlussvorlagen und Erläuterungen

7.3 *Dritte. Die KEAM ist berechtigt, anstelle der EAM Energie auch eine andere Tochtergesellschaft der EAM Beteiligungen GmbH mit den entsprechenden Dienstleistungen zu beauftragen.*

[Ergänzungen sind hervorgehoben]

3.3 Nachdem die EnergieNetz Mitte GmbH zwischenzeitlich in EAM Netz GmbH umfirmiert wurde, ist Ziffer 6.2 des Konsortialvertrages anzupassen:

6.2 *Teilweise Beschaffung. Ein kommunaler Gesellschafter ist berechtigt, die Energiebelieferung zwischen der Gesellschaft und einem Dritten aufzuteilen, wenn im Hoheitsgebiet des kommunalen Gesellschafters neben der EAM ein anderer kommunaler Energielieferant tätig ist. In diesen Fällen ist der kommunale Gesellschafter lediglich verpflichtet, den Energiebedarf von der Gesellschaft für diejenigen Zählpunkte im Hoheitsgebiet zu beziehen, die im Netzgebiet des Netzbetreibers der EAM, der EAM ~~nergie~~Netz ~~Mitte~~ GmbH, liegen.*

[Ergänzung ist hervorgehoben]

3.4 Da die KEAM bereits gegründet wurde, kann schließlich in der Überschrift des Konsortialvertrages eine redaktionelle Aktualisierung erfolgen und das Datum auf den Tag der notariellen Umsetzung geändert werden:

**Konsortialvertrag
bezüglich der ~~Gründung und der~~ Beteiligung an der
KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH**

Stand: ~~24.01.2024~~.2023

[Streichung ist hervorgehoben]

Als **Anlage D** wird die Endfassung des Konsortialvertrages beigelegt, in der auch Anschriften der Parteien aktualisiert wurden.

Zuständigkeit:

Entsprechend § 10.1 des Konsortialvertrages sind die Geschäftsführer der KEAM zur Änderung des Konsortialvertrages nach einer Beschlussfassung der Gesellschafter bevollmächtigt. Nachdem die Änderung beschlossen wurde, können die Geschäftsführer den Konsortialvertrag entsprechend anpassen.



Informationsmemorandum

Kurzdarstellung KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH und Kapitalerhöhung

1. Ausgangslage

Die KEAM ist eine Gesellschaft zur Energiebeschaffung und -belieferung für Kommunen und Landkreise. Sie wurde im Sommer 2017 gemeinsam von der EAM Beteiligungen GmbH und 47 interessierten Kommunen und Landkreisen gegründet, um zukünftig effizient und unkompliziert Strom und Erdgas für an der KEAM beteiligte Städte, Gemeinden und Landkreise zu beschaffen. Dabei beliefert die KEAM ausschließlich eigene Liegenschaften und Einrichtungen ihrer kommunalen Gesellschafter, jedoch nicht die Privat- und Gewerbekunden in den jeweiligen Städten und Gemeinden. Die KEAM verfügt nicht über eigenes Personal. Über einen Dienstleistungsvertrag mit der EAM Energie GmbH bezieht sie alle im Zusammenhang mit der Energiebeschaffung notwendigen Leistungen. KEAM beschafft die benötigte Energie am Markt mittels Dienstleistungen der EAM Energie GmbH, die darüber hinaus die Belieferung der kommunalen Gesellschafter für KEAM abwickelt.

Der Vorteil der gemeinschaftlichen Energiebeschaffung und -belieferung durch die KEAM liegt in der Bündelung und damit effizienteren Durchführung der Beschaffungsvorgänge für den Energiebedarf der beteiligten Kommunen. Die Energie wird langfristig und vorausschauend beschafft, so dass sich kurzzeitige Preisschwankungen am Energiemarkt nicht negativ auswirken und langfristig eine sichere, preisgünstige und umweltbewusste Energieversorgung ermöglicht wird. Die Energiebeschaffung gestaltet sich dadurch wesentlich risikoärmer als bei der Beschaffung im Wege der Ausschreibung, da ähnlich einem Fondssparplan in Tranchen beschafft wird. Dies entspricht damit dem kommunalrechtlich gebotenen Grundsatz des wirtschaftlichen und sparsamen Handelns. Hinzu kommt, dass mit diesem Modell die Wertschöpfung in der Region weiter gestärkt wird.

Das Modell ist gesellschaftsrechtlich, kommunalverfassungsrechtlich und vergaberechtlich geprüft. Das Regierungspräsidium Kassel hat bestätigt, dass es keine kommunalverfassungsrechtlichen Bedenken gibt. Außerdem wurde eine Markterkundung durchgeführt, die entsprechende Bestätigung der IHK liegt vor. Die Vergaberechtersperten des Hessischen Städte- und Gemeindebunds sowie des Hessischen Wirtschaftsministeriums haben das Modell geprüft und für zulässig erachtet.



2. Aktuelle Gesellschafterstruktur

Seit der Gründung der KEAM haben sich kommunale Anteilseigner der EAM, konzessionsgebende Kommunen sowie alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden der an EAM beteiligten Landkreise an der KEAM beteiligt und die Anzahl der kommunalen Gesellschafter ist auf 157 angewachsen. Die Höhe des jeweiligen Anteils bemisst sich nach der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaft (Einwohnerzahl bzw. Absatzprognose) und beträgt 0,25 bis 1,5 %. Gegenwärtig hält die EAM 16,5 % und die kommunalen Gesellschafter 83,5 % der Geschäftsanteile.

Da EAM dauerhaft mindestens 15 % der Anteile halten soll, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt die interessierten kommunalen Gesellschafter der KEAM nicht mehr beitreten. Um dies für die Zukunft wieder zu ermöglichen, soll eine Kapitalerhöhung erfolgen.

3. Kapitalerhöhung

Damit sich zukünftig wieder interessierte kommunale Gesellschafter an der KEAM beteiligen können, soll eine Kapitalerhöhung bei der KEAM erfolgen und EAM Beteiligung GmbH soll sämtliche neuen Geschäftsanteile übernehmen.

Die Gesellschaft wurde 2017 mit einem Stammkapital von EUR 100.000 Stammkapital (bei 100.000 Geschäftsanteilen) und einer Kapitalrücklage von EUR 200.000 durch die EAM Beteiligungen GmbH gegründet. Zu einem Kaufpreis von EUR 3 pro Geschäftsanteil wurden die kommunalen Gesellschafter beteiligt.

Im Rahmen der Kapitalerhöhung soll das Stammkapital von EUR 100.000 um EUR 100.000 auf EUR 200.000 erhöht werden (bei 200.000 Geschäftsanteilen). Zudem soll eine weitere Einlage in die Kapitalrücklage von EUR 200.000 erfolgen. Sowohl das Stammkapital als auch die weitere Einlage sollen allein von der EAM Beteiligung GmbH erbracht werden. Auch zukünftig sollen die neuen Geschäftsanteile damit zu einem Kaufpreis von EUR 3 pro Geschäftsanteil an weitere kommunalen Gesellschafter veräußert werden. Bisherige Gesellschafter und neue Gesellschafter werden somit gleich behandelt.

Damit EAM Beteiligungen GmbH sämtliche neuen Geschäftsanteile erwerben kann, müssen die bisherigen 157 kommunalen Gesellschafter auf ihre Rechte zum Bezug neuer Geschäftsanteile im Rahmen der Kapitalerhöhung verzichten. Die Beteiligung der bisherigen kommunalen Gesellschafter wird sich somit verwässern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beteiligungshöhe der kommunalen Gesellschafter an der KEAM irrelevant ist. Wichtig ist lediglich, dass die kommunalen Gesellschafter überhaupt beteiligt sind, um über die KEAM ohne ein Vergabeverfahren Energie beschaffen zu können.



Mit der Übernahme der neuen Geschäftsanteile durch die EAM Beteiligungen GmbH würde sich deren Beteiligung zwar erhöhen. Da die EAM Beteiligungen GmbH grundsätzlich jedoch ohnehin kein Stimmrecht als Gesellschafter hat, ist die Erhöhung der Beteiligung sowohl für die EAM Beteiligungen GmbH als auch die kommunalen Gesellschafter irrelevant.

Somit ist festzuhalten, dass sich die Beteiligungshöhe der kommunale Gesellschafter und der EAM Beteiligungen GmbH in Folge einer Kapitalerhöhung zwar ändern, dies aber letztlich keine praktische Auswirkung auf die kommunalen Gesellschafter hätte. Die EAM Beteiligungen GmbH wäre indes wieder in der Lage, Geschäftsanteile an weitere kommunale Gesellschafter zu veräußern, so dass diese Gesellschafter der KEAM werden könnten. Mittelbar kommt dies allen kommunalen Gesellschaftern der KEAM zu Gute.

4. Umsetzung

Für die Kapitalerhöhung ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Dies erfordert einen notariell zu beurkundenden Beschluss der Gesellschafter. Zudem muss die EAM Beteiligungen GmbH die Übernahme der Anteile erklären und die kommunalen Gesellschafter den Verzicht auf den Bezug der neuen Anteile. Da sich durch diesen Verzicht die Anteile der Kommunen verwässern und sich die bisherige Beteiligungshöhe reduziert, soll vorsorglich eine Zustimmung der kommunalen Gremien eingeholt werden.

Die vorgesehene Kapitalerhöhung wurde im Vorfeld mit den zuständigen Kommunalaufsichten abgestimmt. Diese hatten keine Bedenken.

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-143/2023	
Fachbereich	Planung, Bauen und Umwelt
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter III
Datum	24.10.2023



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	02.11.2023	beschließend
Ausschuss für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales	08.11.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	16.11.2023	beschließend

Erneuerung der „Wilhelmsthaler Straße“ (Kreisstraße 46) – Ortsdurchfahrt Calden

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Ausführungsplanung

Sachdarstellung:

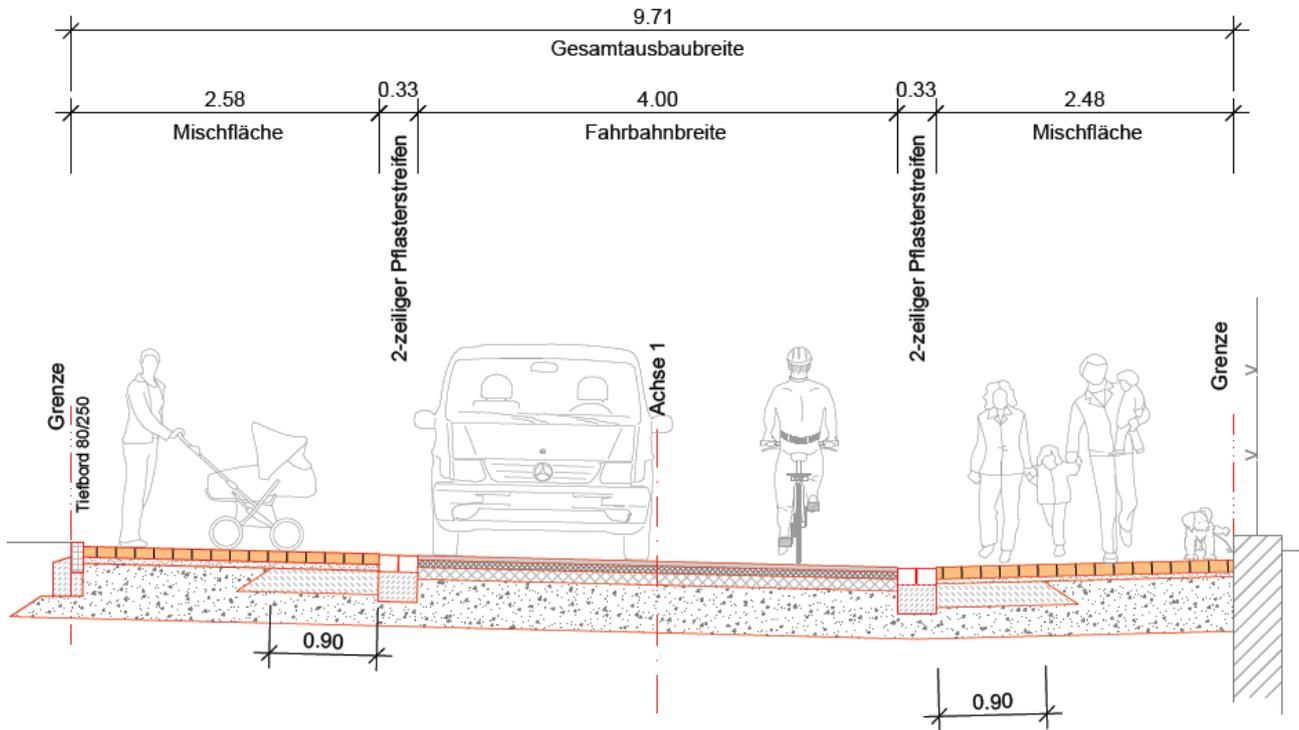
Dem Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden vom 10.06.2021 folgend, hat der Gemeindevorstand die Entwurfsplanung für den gemeinschaftlichen Ausbau der in der Gemarkung Calden gelegenen „Wilhelmsthaler Straße“ (Kreisstraße 46) in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, dem Landkreis Kassel, sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange so weit konkretisiert, dass nunmehr am 14. Juli 2023 der für die Baumaßnahme erforderliche Entfall der Planfeststellung im Sinne des § 33 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz (HStrG) bei Hessen Mobil beantragt werden konnte.

Den Antrag auf Entfall der Planfeststellung hat Hessen Mobil daraufhin am 17. Oktober 2023 genehmigt. Die dem Verfahren zugrunde gelegte Genehmigungsplanung ist dieser Beschlussvorlage als **Anlage** beigefügt.

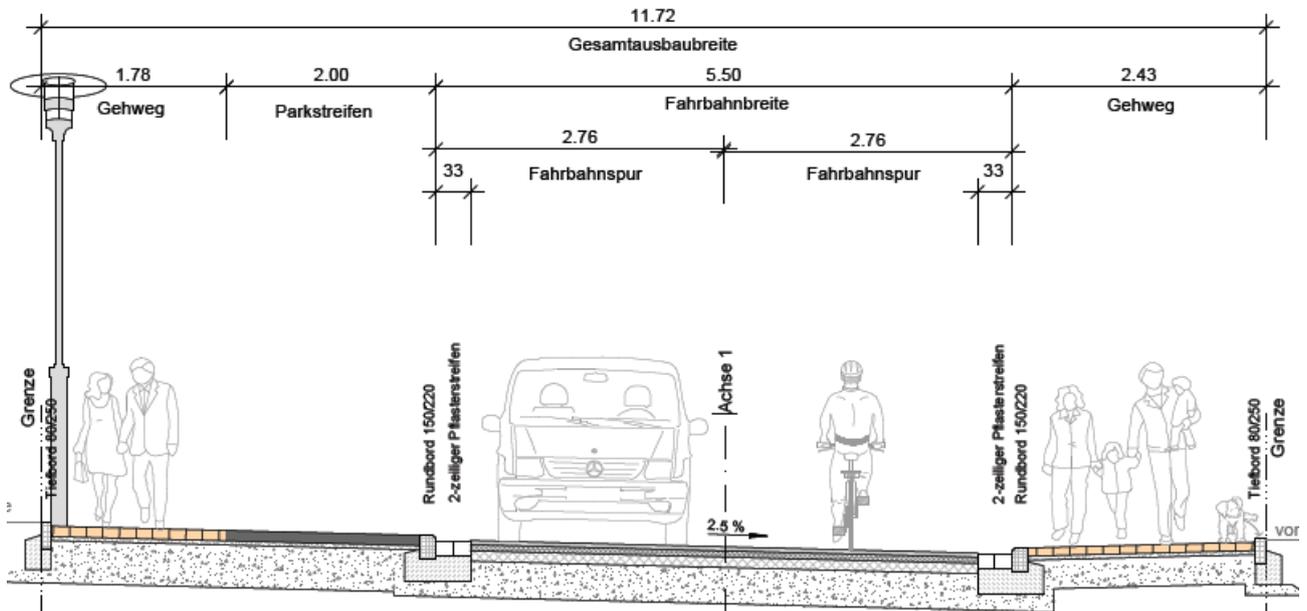
Die Regelquerschnitte der Verkehrsanlage gestalten sich bei vergleichender Betrachtung der Entwurfsplanung aus dem Jahr 2021 und der nunmehr vorliegenden Ausführungsplanung aus dem Jahr 2023 wie folgt:

Von Einmündung Holländische Straße bis zur Fahrschule

Entwurfsplanung 2021 (Fahrbahnbreite 4,66 m – niveaugleich mit Mischfläche)

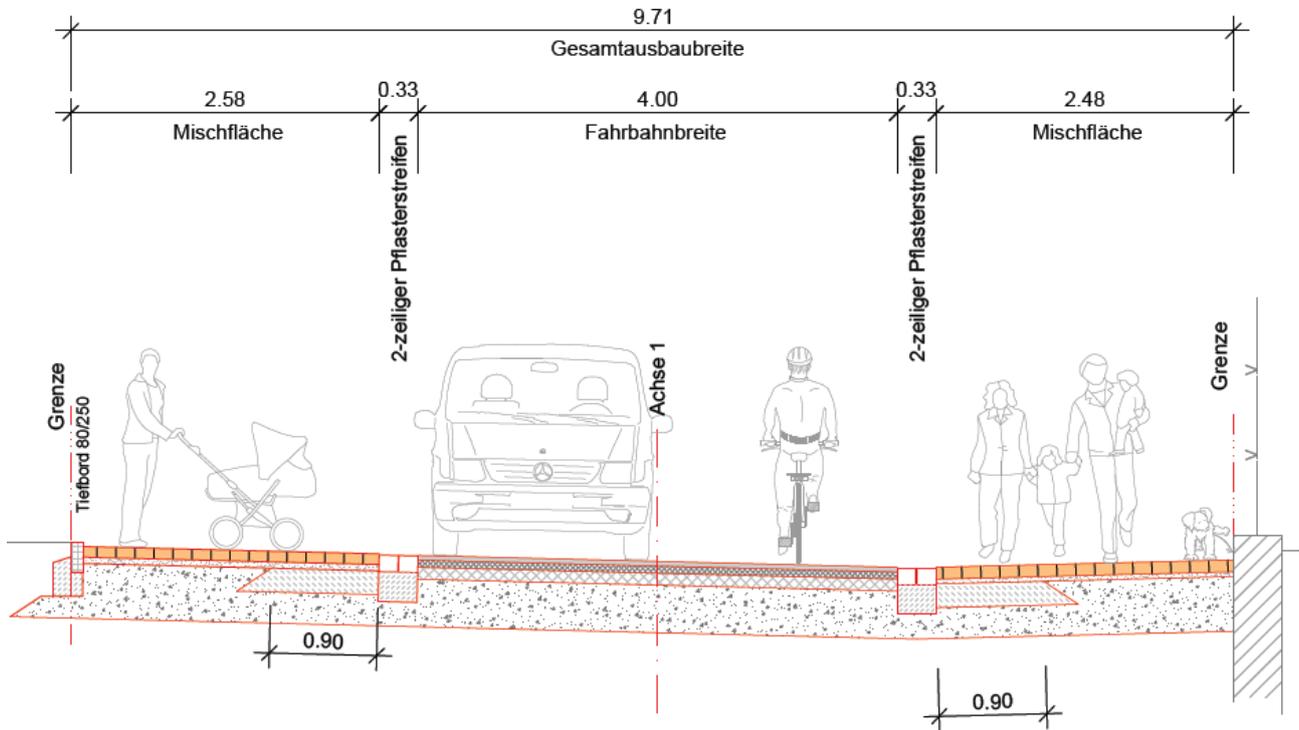


Ausführungsplanung 2023 (Fahrbahnbreite 5,50 m – durch Rundbord abgesetzt)

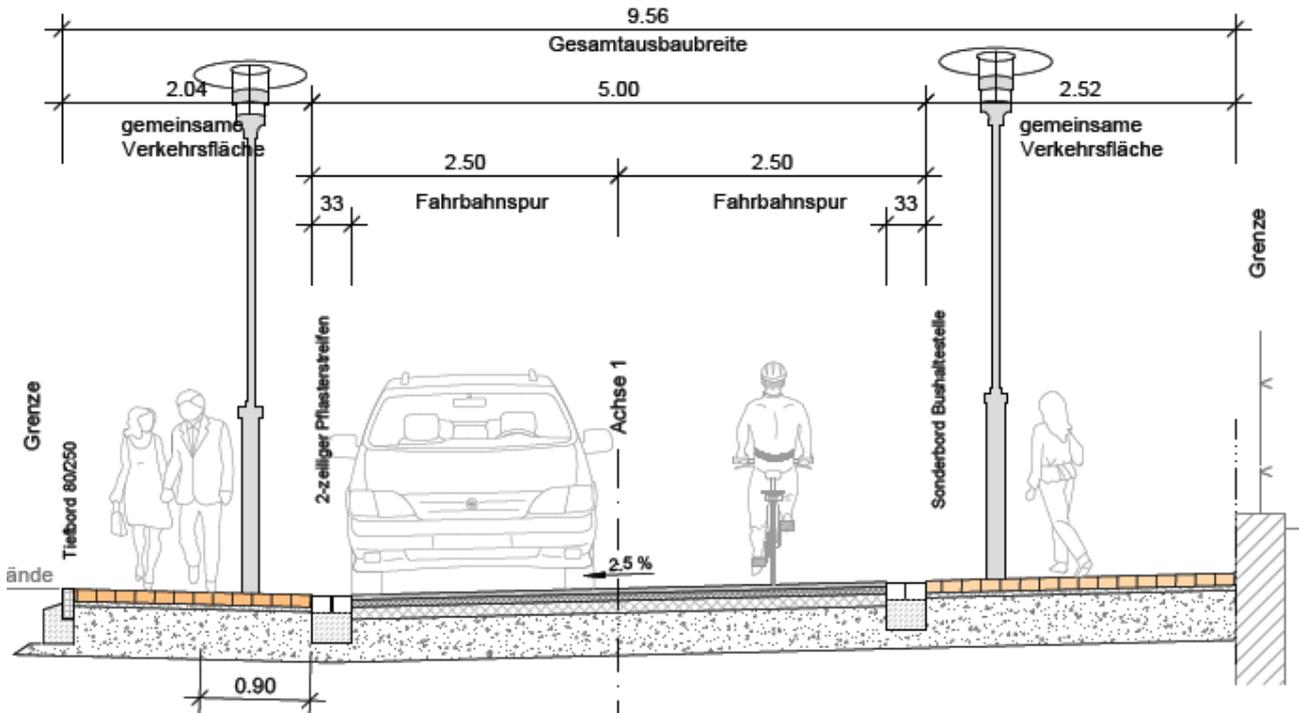


Von Fahrschule bis zur Apotheke

Entwurfsplanung 2021 (Fahrbahnbreite 4,66 m – niveaugleich zur Mischfläche)

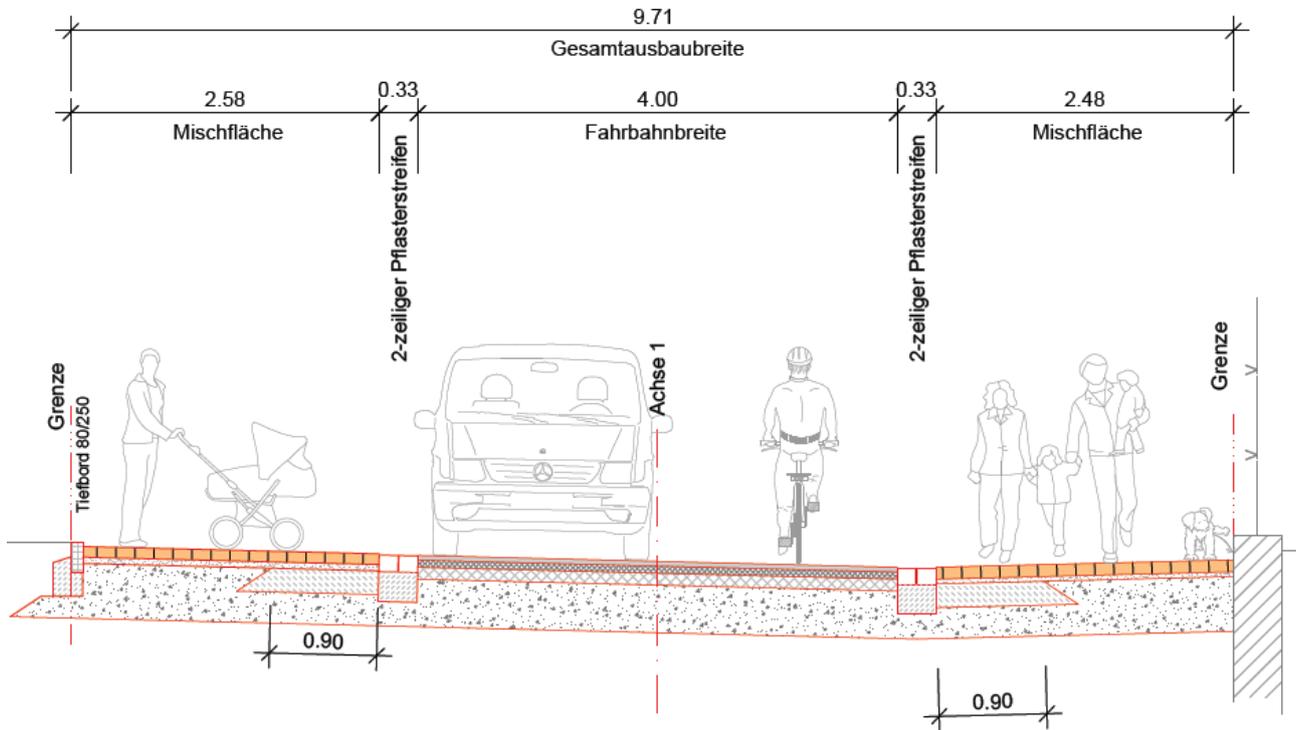


Ausführungsplanung 2023 (Fahrbahnbreite 5,00 m – niveaugleich zur Mischfläche)

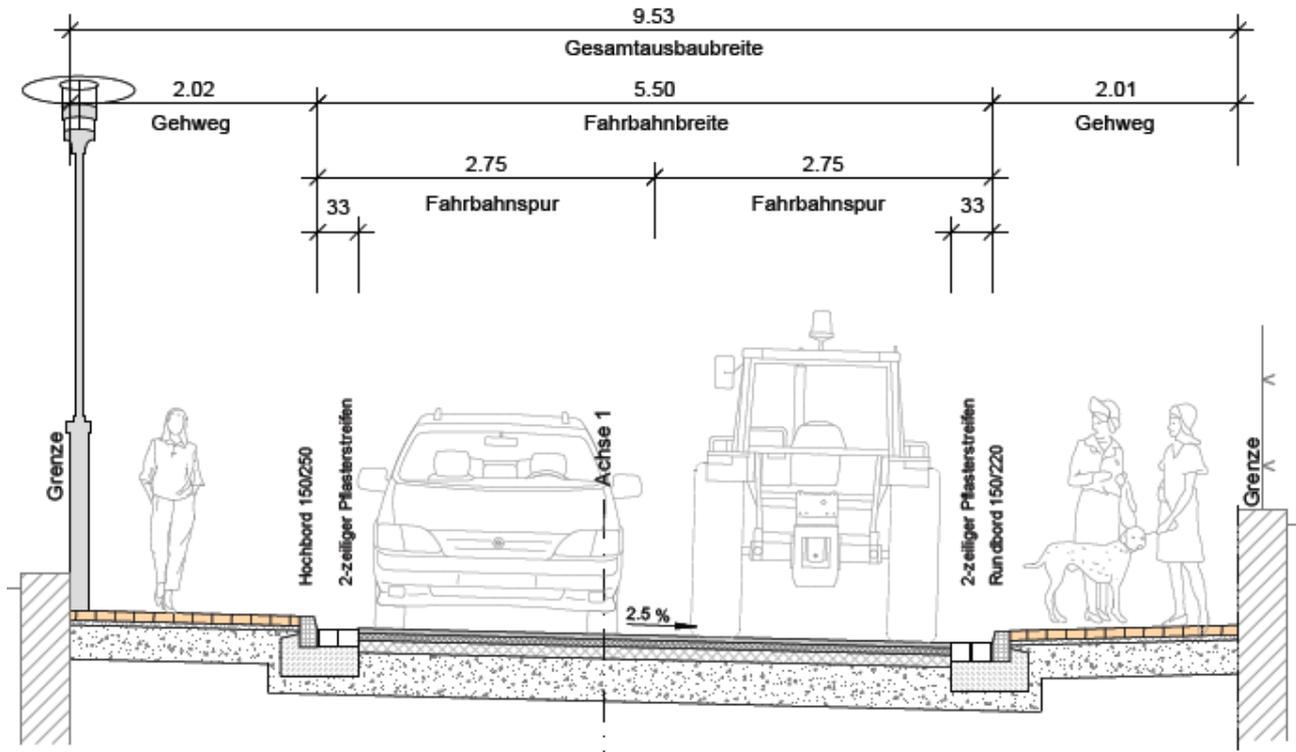


Von Apotheke bis ca. in Höhe Wilhelmsthaler Platz

Entwurfsplanung 2021 (Fahrbahnbreite 4,66 m – niveaugleich zur Mischfläche)

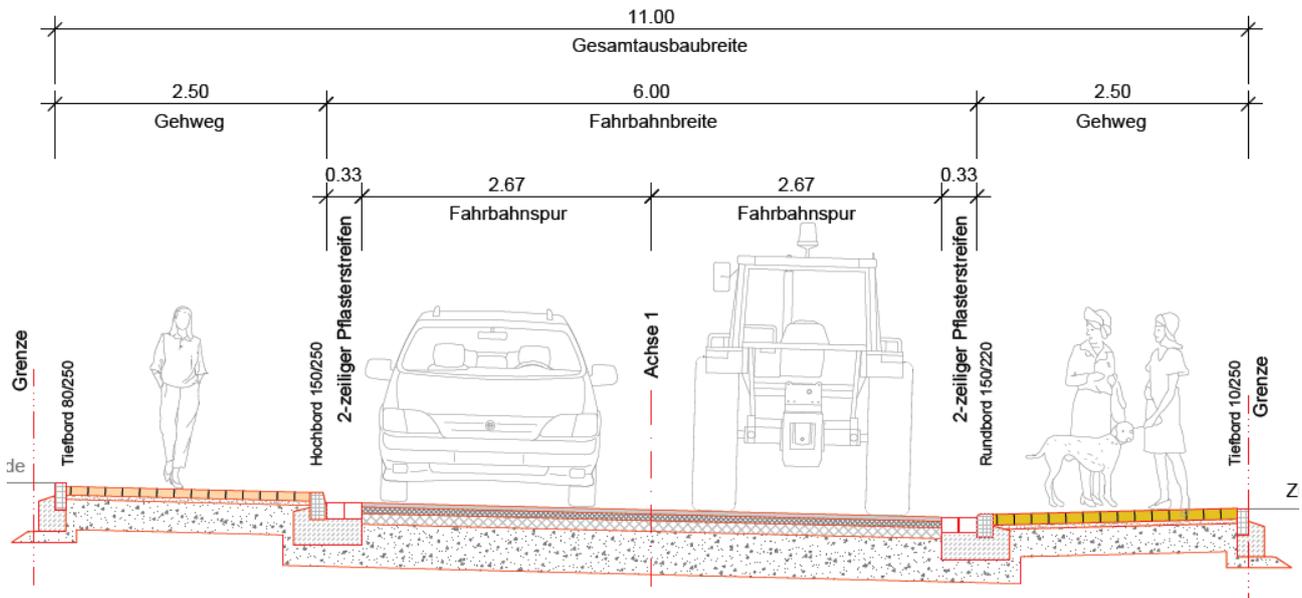


Ausführungsplanung 2023 (Fahrbahnbreite 5,50 m – durch Rundbord abgesetzt)

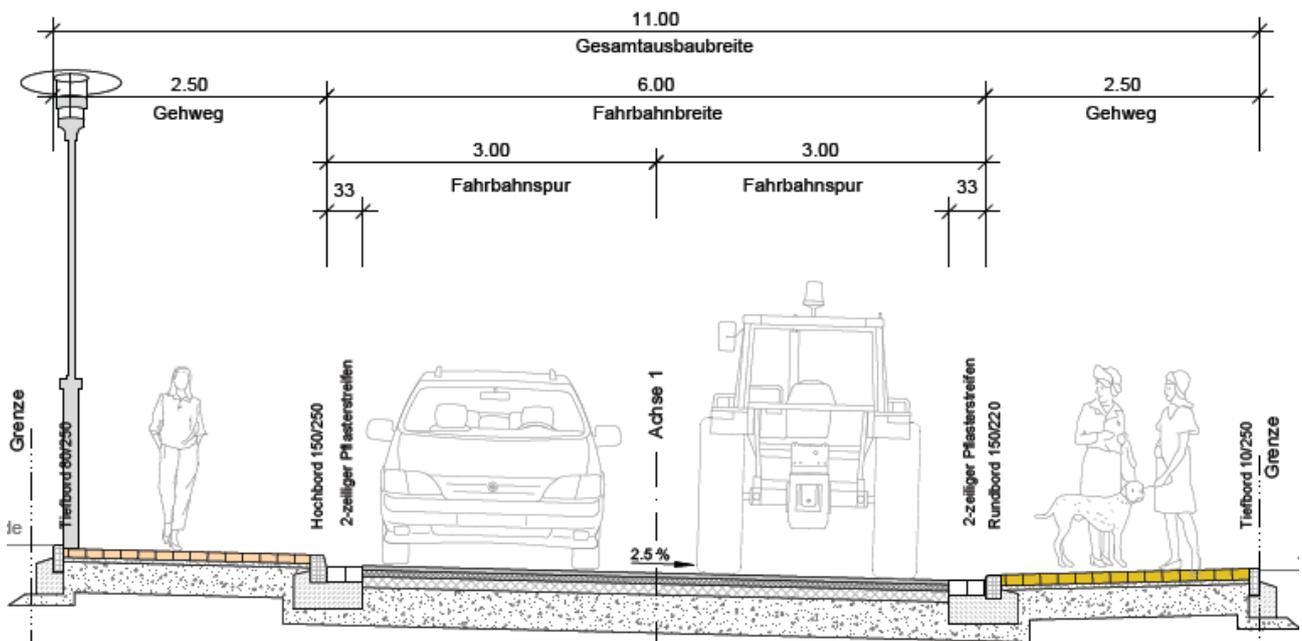


Von ca. in Höhe Wilhelmsthaler Platz bis in Höhe B-Platz

Entwurfsplanung 2021 (Fahrbahnbreite 6,00 m – durch Rundbord abgesetzt)



Ausführungsplanung 2023 (Fahrbahnbreite 6,00 m – durch Rundbord abgesetzt)



Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden die Ausführungsplanung zu beschließen, sodass die baulichen Leistungen alsbald ausgeschrieben und vergeben werden können. Der Gemeindevorstand plant den Baubeginn für April 2024.

Finanzielle Auswirkungen:

Inanspruchnahme der maßnahmenzugehörigen Ansätze im Finanzhaushalt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt für die in gemeindlicher Baulast stehenden Flächen die als **Anlage** beigefügte Ausführungsplanung zur grundhaften Erneuerung

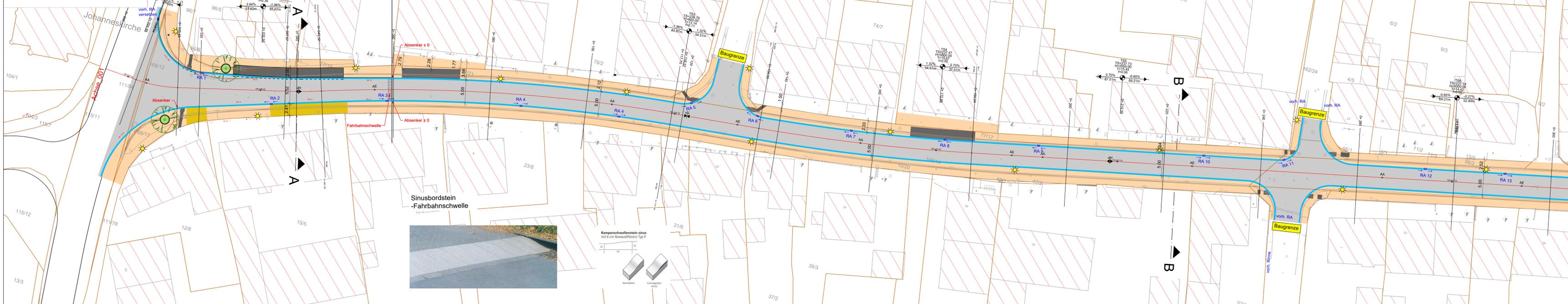
der „Wilhelmsthaler Straße“ und beauftragt den Gemeindevorstand, die baulichen Leistungen in der dargelegten Form auszuschreiben und zu vergeben.

Anlage(n):

1. GemVE_Anlage_Planung_1_1
2. GemVE_Anlage_Planung_1_2

Der Bürgermeister

Lageplan Planausschnitt 1 Calden



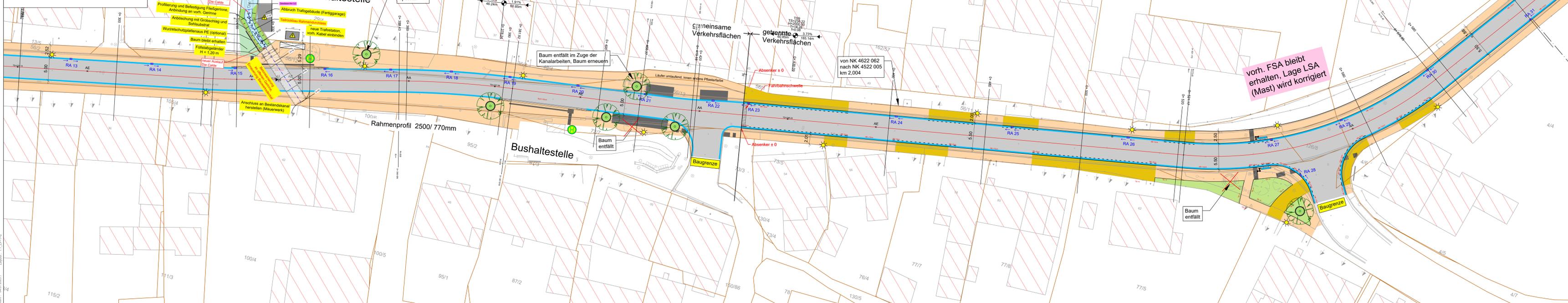
Zeichenerklärung:

	Gebäude		Fahrbahn Asphalt
	Mauer/Stützwauer		gemeinsame Verkehrsflächen
	Schieber		Gehweg Pflaster
	Unterfahrdrant		2-stufiger Pfasterstreifen
	Schachtdeckel		Fahrbahnlinie / Inset / Parkstreifen
	Schieber		Bushaltestellenfläche
	Verkehrsschild Gefahr-Vorsicht		Zufahrt
	Verleerkasten		Bushaltestellenschild (Fahne)
	Baum, Bestand		Baum, Neupflanzung
	Baum, Bestand		vorh. Baum entfällt
	Regenablauf		Regenablauf mit Beschriftung
	Straßenbeleuchtung		Straßenbeleuchtung
	Lichtsignalanlage		Lichtsignalanlage (LSA)
	Zufahrt		Fahrgastwartehaus
	Zugang		Gradientenbrennpunkt mit Angabe von Station und Höhe
			Gradiententiefpunkt mit Angabe von Station und Höhe
			Neigungsbruchpunkt mit Angabe von Ausrichtungsbrennpunkt, Längengrenzung und Abstand zum nächsten Neigungsbruchpunkt
			Unsichere Überquerungsstelle mit kerntechnischem 3 cm Bord
			Aufbaukastenbleib Auftritte
			Richtungsfeld
			Absenker Hochbord (HB) auf Rundbord (RB)
			Auffrischstreifen
			Einsteigefeld Leitstreifen
			Hochbord (HB) Rundbord (RB) mit Anschaltfläche in cm
			Furückgrenze öffentlich an privat Teilbord (TB) 4 m Anstandschr. vor Gebäude/ Mauer kein TB +4, in Zufahrten ± 0 Anschaltfläche

Angaben zu Plangrundlagen

Umgabemessung	agc aqua geo consult	Stand: 02.02.2021
Ausmaßsystem	UTM ETRS89	
Höhenreferenz	NHN, NN	
Kartenblätter	Quelle	Stand: Datum

Lageplan Planausschnitt 2 Calden



Überblick

Abgeplant und freigegeben

Für den Auftraggeber	Für den Planverfasser
Datum	Unterschrift

Projekt: Ausbau OD Calden, K46 Wilhelmthaler Straße

Darstellung: Verkehrsanlagen Lageplan 1

Anlage:	1.1
Maßstab:	1:200
Zeichnungs-Nr.:	15_11_LP-1+2
Datum:	24.02.2021
Stand:	03.07.2023
geprüft:	imo
Planverfasser:	imo

Genehmigungsplanung

Auftraggeber: Gemeinde Calden
Holländische Straße 35
34379 Calden
Telefon: 05674 7029 - 134 802 88 / www.gemeinde-calden.de

agc aqua geo consult gmbh
Friedrich-Ebert-Straße 48
34117 Kassel
Telefon: 0561 214 802 88 / www.agc-group.de / info@agc-group.de

Projekt: I:\P\2023\02\Calder_Calder\K46_OD_Calden\Wilhelmthaler_Straße\17_Plan\01_LP-1+2.dwg
 Datum: 03.07.2023 10:00:00
 Layer: 11_LP-1+2

Lageplan

Planausschnitt 3 Calden



Zeichenerklärung:

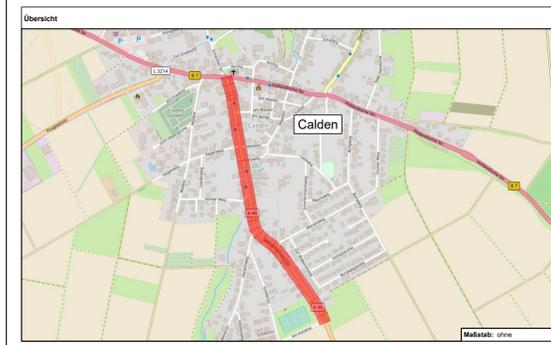
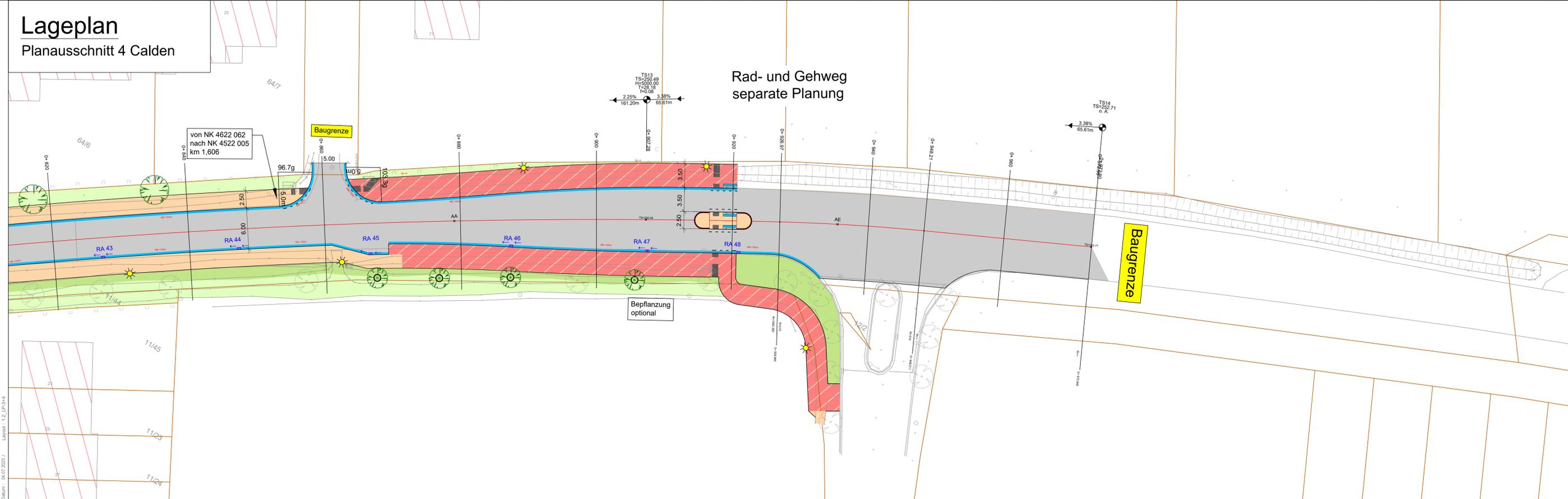
Bestand	Planung
Gebäude	Fahrbahn Asphalt
Mauer/Stützmauer	gemeinsame Verkehrsflächen
Schieber	Gehweg Pflaster
Unterflurhydrant	2-zelliger Pflasterstreifen
Schachdeckel	Fahrbahnteiler / Insel / Parkstreifen
Schieber	Straßennebenflächen
Verkehrsschild Gefahr+Vorsicht	Zufahrt
Verteilerkasten	Bushaltstellenschild (Fahne)
Bank/ Bushaltstellenschild (Fahne)	Baum, Neupflanzung
Baum, Bestand	vord. Baum entfällt
Regenablauf	Regenablauf mit Beschriftung
Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung
Lichtsignalanlage	Zufahrt
Zugang	Lichtsignalanlage (LSA)
	Fahrgastwarthehaus
	Gradientenpunkt mit Angabe von Station und Höhe
	Gradientenpunkt mit Angabe von Station und Höhe
	Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Ausrichtungshöhe, Längeneigung und Abstand zum nächsten Neigungsbrechpunkt
	Ungesicherte Überquerungsstelle mit einheitlichem 3 cm Bord
	Aufmerksamkeitsfeld/ Auffindestreifen
	Richtungsfeld
	Absenker Hochbord (HB) auf Rundbord (RB)
	Auffindestreifen
	Hochbord (HB)/ Rundbord (RB) mit Ansichtshöhe in cm
	Flurstücksgrenze öffentlich an privat Tiefbord (TB +4) 4 cm Ansichtshöhe, vor Gebäude/ Mauern kein TB +4, in Zufahrten ± 0 Ansichtshöhe

Angaben zu Plangrundlagen

Ungleichmessung	agc-aqua geo consult	Stand	02.02.2021
Koordinatensystem	UTM ETRS89	Stand	Datum
Höhenersystem	NNN_NN		
Katasterdaten	Quelle		

Lageplan

Planausschnitt 4 Calden



Abgeplant und freigegeben

Für den Auftraggeber	Für den Planverfasser
Datum	Datum
Unterschrift	Unterschrift

Projekt:
Ausbau OD Calden, K46 Wilhelmsthaler Straße

Darstellung:
Verkehrsanlagen Lageplan 2

Planungsstand:
Genehmigungsplanung

Auftraggeber:
Gemeinde Calden
 Holländische Straße 35
 34379 Calden
 Telefon: 05674-7922 / www.calden.de / gemeinde@calden.de

Planverfasser:
agc
 agc - aqua geo consult gmbh
 Friedrich - Ebert - Straße 48
 34117 Kassel
 Telefon: 0561-316 902 09 / www.agc-gruppe.de / info@agc-gruppe.de

Projekt: Y:\PROJEKTE\Calden_Gemeinde\14445_OD_Calden_Wilhelmsthaler_Straße\07_Plan08_LP4_GP1_14445_GP_LP_S.dwg
 Datum: 04.07.2023 / Layout: 1_2_LP-3+4

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-147/2023	
Fachbereich	FB II - Fachbereich Finanzmanagement
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter II
Datum	24.10.2023



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	02.11.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	16.11.2023	beschließend

Haushaltswirtschaft der Gemeinde Calden

hier: Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2021

Sachdarstellung:

Die Kommunen sind nach § 112 HGO (Hessische Gemeindeordnung) verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und gibt Auskunft über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune. Mit dem Jahresabschluss legt der Gemeindevorstand gegenüber der Gemeindevertretung und den Einwohnerinnen und Einwohnern Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft des Jahres, insbesondere über die Verwendung der Erträge und Einzahlungen auf der Grundlage des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltsplans. Der Jahresabschluss wird vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt (Revision) geprüft und danach mit dem Prüfbericht der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Dabei ist auch über die Entlastung des Gemeindevorstands zu entscheiden. Dieser Beschluss ist mit dem Prüfbericht der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen und öffentlich bekannt zu machen. Danach ist der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Zwischenzeitlich wurde der Jahresabschluss 2021 geprüft und vom Revisionsamt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen..

Finanzielle Auswirkungen:

Betrifft rückblickend die Haushaltswirtschaft des Jahres 2021.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des § 114 HGO den von der Revision des Landkreises Kassel geprüften Jahresabschluss 2021 und erteilt gleichzeitig dem Gemeindevorstand die Entlastung für dieses Haushaltsjahr.

Anlage(n):

1. Prüfung Jahresabschluss 2021

Der Bürgermeister

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
und des Rechenschaftsberichtes
für das Haushaltsjahr 2021**

der

Gemeinde

Calden



***REVISION
DES LANDKREISES KASSEL***

Kreisausschuss des Landkreises Kassel
- Fachbereich Revision -
Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel

Ansprechpartner für den Prüfbericht:
Peter Schindehütte, Leiter Fachbereich Revision

Telefon: 0561/1003-1607
Telefax: 0561/1003-1600
E-Mail: revision@landkreiskassel.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Anlagen.....	3
Abkürzungsverzeichnis	3
1 Prüfungsauftrag	4
2 Gegenstand der Prüfung.....	5
3 Durchführung der Prüfung, Prüfungsbericht	6
4 Weitere Prüfungshandlungen.....	6
4.1 Kassenprüfung	6
4.2 Prüfung des Reisekostenwesens.....	6
4.3 Fraktionskassen	7
5 Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung.....	8

Anlagen

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Calden der Fa. weisbach.finance, Keesburgstraße 36a, 97074 Würzburg.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Fa.	Firma
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdIS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
Nr.	Nummer
StAnz.	Staatsanzeiger

1 Prüfungsauftrag

Der Fachbereich Revision des Landkreises Kassel hat gemäß § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in den Städten und Gemeinden des Kreises, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, die Aufgaben nach § 131 HGO wahrzunehmen. Der Umfang dieser gesetzlichen Aufgabe ist in § 128 HGO festgelegt.

Danach ist der gemäß § 112 Abs. 2 HGO bestehende Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist die Revision bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei.

Das Ergebnis ihrer Prüfungen fasst die Revision gemäß § 128 Abs. 2 HGO in einem Schlussbericht zusammen.

2 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 112 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 HGO aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung

und ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen,
- eine Rückstellungsübersicht nach § 52 GemHVO.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss datiert vom 19. April 2023.

3 Durchführung der Prüfung, Prüfungsbericht

In Anlehnung an Hinweis 1 zur Anwendung des § 130 HGO (Erlass des HMdIS vom 01. Oktober 2013, StAnz. 2013 Nr. 42, Seiten 1295 ff.) hat die Revision des Landkreises Kassel mit der Durchführung der Prüfung nach vorheriger Ausschreibung die Fa. weisbach.finance, Keesburgstraße 36a, 97074 Würzburg beauftragt.

Trotz der Einbindung Dritter bleibt die Verantwortlichkeit der Revision für die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung unberührt.

Feststellungen aus der Prüfung ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfbericht der Fa. weisbach.finance vom 09. August 2023

4 Weitere Prüfungshandlungen

Die nachfolgenden Punkte berichten von verschiedenen Prüfungshandlungen und -themen, welche teilweise unterjährig – also innerhalb des Rechnungsjahres 2021 – erfolgten, zum Teil jedoch in unterschiedlichen Zeiträumen in den Kalenderjahren nach 2021.

4.1 Kassenprüfung

Eine Kassenprüfung vom 09. Dezember 2021 und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vom 21. Dezember 2021 hat zu keinen schlussberichtsrelevanten Feststellungen geführt.

4.2 Prüfung des Reisekostenwesens

Die Prüfung des Reisekostenwesens erfolgte am 09. März 2023 bei der Gemeindeverwaltung und anschließend am Dienstsitz der Prüfungsbehörde. Die Prüfung erstreckte sich auf die/das:

- Fahrt- und Flugkostenerstattung,
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung,
- Gewährung von Tagegeld,
- Übernachtungsgeld,
- Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort,
- Kürzung des Tagegeldes,
- Erstattung von sonstigen Kosten und
- Bemessung der Reisekostenerstattung in besonderen Fällen.

Bei der Prüfung wurden auch die folgenden Aspekte mit einbezogen:

- Finanzvolumen der jährlich entstehenden Reisekosten,
- Organisatorische Regelungen zur Sachbearbeitung,
- Verwaltungspraxis, Abläufe und Buchungsgeschäft,
- Effizienz der Aufgabenerfüllung,
- Abbildung der Reisekosten in Sachkonten,
- Notwendigkeit und Erforderlichkeit von Dienstreisen,
- Angemessenheit von Reisekostenbestandteilen,
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Reisekostenwesens,
- Risikobeurteilung im Rahmen Interner Kontrollsysteme,
- Vollständigkeit (existieren die in den Reisekostenabrechnungen genannten Mitarbeiter tatsächlich und standen bei der geprüften Verwaltung in einem Arbeitsverhältnis/Dienstverhältnis und
- wurden die Aufwendungen und Erträge vollständig erfasst und periodengerecht ausgewiesen.

Die Prüfung hat zu keinen schlussberichtsrelevanten Feststellungen geführt.

4.3 Fraktionskassen

Nach dem sinngemäß anzuwendenden Erlass über die „Grundsätze für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Arbeit von Fraktionen der kommunalen Vertretungsorgane“ des HMdI vom 20. Dezember 1993 sowie den Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen wurden durch die Revision drei Verwendungsnachweise –betreffend das Haushaltsjahr 2021 – geprüft. Dabei handelt es sich um die zugewiesenen Fraktionsmittel für die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen CDU, FWG und SPD. Die Prüfung führte zu keinen schlussberichtsrelevanten Feststellungen.

5 Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Calden den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk

Der von der Gemeinde Calden aufgestellte Jahresabschluss 2021 - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang - sowie Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2021 wurde gemäß § 128 Abs. 1 HGO geprüft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands.

Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für ihre Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Aufgrund den bei der Prüfung aus den vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nach § 114 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen.

Kassel, den 25. September 2023

**Leiter der Revision
des Landkreises Kassel**

Schindehütte





GÖKEN | POLLAK | PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND BERATUNG

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
und des Rechenschaftsberichtes
für das Haushaltsjahr 2021**

der

Gemeinde Calden

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Anlagen	3
Hinweis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Prüfungsauftrag	5
2 Gegenstand der Prüfung.....	6
3 Art und Umfang der Prüfung	7
4 Haushaltmäßige Abwicklung.....	11
4.1 Haushaltssatzung.....	11
4.2 Haushaltsgesamtbeträge.....	12
4.3 Kredite.....	12
4.4 Verpflichtungsermächtigungen	13
4.5 Kassenkredite.....	13
4.6 Steuerhebesätze	14
4.7 Stellenplan – Stellenbesetzung	14
4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug	14
5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	15
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	15
5.1.1 Vorjahresabschluss.....	15
5.1.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	15
5.1.3 Software	15
5.1.4 Jahresabschluss.....	16
5.1.5 Rechenschaftsbericht.....	16
5.1.6 Anhang.....	16
5.2 Internes Kontrollsystem (IKS).....	18
5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	19
5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	19
5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	19
6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	20
6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur	21
6.2 Ergebnisentwicklung.....	22
6.3 Finanz- und Liquiditätslage.....	23
7 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	24

Anlagen

- I. Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021
 - II. Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
 - III. Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
- Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Hinweis

Der Jahresabschluss mit Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 2 bis 4 HGO) sind vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung gem. § 113 HGO diesem Prüfungsbericht beizufügen.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IKS	internes Kontrollsystem
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
QS	Qualitätssicherungsstandards des IDW
T€	Tausend Euro
VJ	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschriften

1 Prüfungsauftrag

1. Der Fachbereich Revision des Landkreises Kassel hat gemäß § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in den Städten und Gemeinden des Kreises, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, die Aufgaben nach § 131 HGO wahrzunehmen. Hierzu hat er uns durch Schreiben vom 2. Dezember 2022 für die Gemeinde Calden den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021 zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Der Umfang dieser gesetzlichen Aufgabe ist in § 128 HGO festgelegt.

Danach ist der gemäß § 112 Abs. 2 HGO bestehende Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO mit allen Unterlagen grundsätzlich daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Calden vermittelt.

Einschränkend weisen wir explizit daraufhin, dass es durch die heterogenen Bilanzierungsregelungen der öffentlichen Hand, insb. dem fehlenden Verweis in HGO sowie GemHVO auf § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB, sowie die Fortentwicklung der diesbezüglichen Auffassung im wirtschaftsprüfenden Berufsstand gemäß IDW PS 400 n.F. Tz. 26 i.V.m. A21 nicht unsere Aufgabe ist, zu beurteilen, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird. Unser Prüfungsurteil kann sich somit lediglich auf die Einhaltung der für die Gemeinde Calden geltenden gesetzlichen Vorschriften erstrecken (vgl. IDW PS 400 n.F., Tz. A34).

Wir bestätigen analog § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

2. Der Bericht ist an den Fachbereich Revision des Landkreises Kassel und die Gemeinde Calden gerichtet.
3. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht als Anlagen beigefügten "Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen" vom 1. Juli 2020 sowie "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017, soweit sie den Besonderen Vertragsbedingungen des Fachbereichs Revision nicht entgegenstehen.
4. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss als Anlagen Nr. I bis Nr. III beigefügt ist.

2 Gegenstand der Prüfung

5. Gemäß § 112 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat nach § 112 Abs. 1 Satz 4 HGO die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 HGO aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung

und ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen,
- eine Rückstellungsübersicht nach § 52 GemHVO.

6. Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss datiert vom 19. April 2023.
7. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 sowie der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.
8. Die gesetzlichen Vertreter sind für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

3 Art und Umfang der Prüfung

9. Grundlagen für die Durchführung der Prüfung sind insbesondere § 128 HGO, die GemHVO und die Hinweise zur GemHVO, die vom IDR festgestellten "Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen" (vgl. IDR-L 200) sowie die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, insbesondere IDW Prüfungsstandard 730 "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft".

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt,

dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Kommune.

10. Die Prüfung umfasst auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Satzungen, Verfügungen und Richtlinien, eingehalten werden. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass
- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen wird,
 - der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
 - der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Zum letztgenannten Spiegelstrich weisen wir erneut (vgl. Tz. 1) daraufhin, dass es durch die heterogenen Bilanzierungsregelungen der öffentlichen Hand, insb. dem fehlenden Verweis in HGO sowie GemHVO auf § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB, sowie die Fortentwicklung der diesbezüglichen Auffassung im wirtschaftsprüfenden Berufsstand gemäß IDW PS 400 n.F. Tz. 26 i.V.m. A21 im vorliegenden Fall nicht unsere Aufgabe war, zu beurteilen, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

Bis einschließlich des Jahresabschlusses 2015 konnte der sog. Beschleunigungserlass sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Prüfung der doppischen Jahresabschlüsse angewendet werden. Die darin enthaltenen Erleichterungsmöglichkeiten sind jedoch mit dem Haushaltsjahr 2016 bis auf wenige Ausnahmen entfallen.

11. Es wurde darauf geachtet, die Prüfung gemäß eines risikoorientierten Prüfungsansatzes so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung, vorgelegter Unterlagen und analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.
-

Im Rahmen der Prüfung werden neben der Wirksamkeit der vorhandenen Instrumente eines IKS die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter/innen wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Gleichwohl kann im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes nicht ausgeschlossen werden, dass Erfassungs-, Bewertungs-, Übertragungs- oder Dokumentationsfehler unentdeckt bleiben; dies gilt auch für mögliche Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

12. Die Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses (bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang) und des Rechenschaftsberichts liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands der Gemeinde Calden.

Aufgabe der Revision bzw. unserer Prüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Dazu haben wir den Haushaltsplan, die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung sowie dem Anhang und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 der Gemeinde Calden stichprobenweise geprüft.

13. Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gemeinde Calden zum 31. Dezember 2020 nebst Rechenschaftsbericht. Der Entlastungsbeschluss nach § 114 Abs. 1 HGO war zum Prüfungszeitpunkt am 14. Juli 2022 nicht gefasst.
14. Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister mit der Vollständigkeitserklärung vom 03. März 2022 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem zu prüfenden Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.
15. Die Buchführung des von der Gemeinde Calden zum 31. Dezember 2021 erstellten Jahresabschlusses und der Rechenschaftsbericht wurden auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen geprüft.

Unsere Prüfungshandlung war darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichts zu ermöglichen.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind uns zur Verfügung gestellt worden. Erbetene Auskünfte und Nachweise wurden von der Verwaltungsleitung bzw. den für die Buchführung verantwortlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erteilt.

4 Haushaltmäßige Abwicklung

4.1 Haushaltssatzung

16. Von der Gemeindevertretung wurde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Beschluss vom	Genehmigung / Kenntn. durch Finanzaufsicht	Ende der Auslegung
Haushaltssatzung	12. März 2021	26. August 2021	29. September 2021

Vom Beginn des Berichtsjahres bis zur Bekanntmachung (Ende der Auslegungsfrist) der Haushaltssatzung war nach den Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 99 HGO zu verfahren.

4.2 Haushaltsgesamtbeträge

17. Der Haushaltsplan 2021 wurde

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.653.098,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.530.935,00 €
mit einem Saldo von	- 877.837,00 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	100,00 €
mit einem Fehlbedarf von	877.737,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	176.213,00 €
--	---------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.680.500,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.141.400,00 €
mit einem Saldo von	- 2.460.900,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.150.000,00 €
mit einem Saldo von	-1.150.000,00 €

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 3.434.687,00 €
---	-------------------------

festgesetzt.

4.3 Kredite

18. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung werden Kredite im Haushaltsjahr 2021 nicht veranschlagt.

Nach § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Die Kreditaufnahmen entsprachen dieser Bestimmung.

Abwicklung Kreditermächtigung im Berichtsjahr 2021	€
Kreditermächtigung lt. § 2 der Haushaltssatzung	0,00
Durch Finanzaufsicht genehmigte Kreditaufnahme	0,00
Kreditermächtigung im Berichtsjahr	0,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2019 (nur bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021)	0,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2020	735.764,00
Gesamte zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	735.764,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2019	0,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2020	0,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2021	0,00
= verbleibende Kreditermächtigung	735.764,00
- nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2019	0,00
= im Folgejahr noch zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	735.764,00

Kredite für Umschuldungen sind in der obigen Tabelle nicht enthalten.

4.4 Verpflichtungsermächtigungen

19. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung werden Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 nicht veranschlagt.

4.5 Kassenkredite

20. Kassenkredite werden lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 nicht vorgesehen.

4.6 Steuerhebesätze

21. Die Steuerhebesätze betragen:

	2020	2021	Kreisdurchschnitt 2021
Grundsteuer A	650 v. H.	650 v. H.	562 v. H.
Grundsteuer B	650 v. H.	650 v. H.	591 v. H.
Gewerbsteuer	395 v. H.	395 v. H.	436 v. H.

4.7 Stellenplan – Stellenbesetzung

22. Für das Haushaltsjahr 2021 gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Dieser gestaltet sich danach – im Vergleich zum Vorjahr – wie folgt:

	Haushaltsjahr 2020		Haushaltsjahr 2021	
	lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.	lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.
Beamte	4,00 Stellen	4,00 Stellen	4,00 Stellen	3,00 Stellen
Arbeitnehmer	40,00 Stellen	37,00 Stellen	40,00 Stellen	38,00 Stellen
Fachkräfte Kita	20,00 Stellen	20,00 Stellen	20,00 Stellen	20,00 Stellen
Insgesamt	64,00 Stellen	61,00 Stellen	64,00 Stellen	61,00 Stellen

4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug

23. Nach § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich, d. h. mindestens zweimal, über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Nach den Hinweisen zur GemHVO sind die Berichte so zeitnah vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Der entsprechende Bericht für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 30. September 2021 vorgelegt.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Vorjahresabschluss

24. Für den Vorjahresabschluss und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020 haben wir am 3. März 2022 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertretung hat mit Datum vom 14. Juli 2022 gemäß § 113 HGO und § 114 Abs. 1 HGO den Jahresabschluss festgestellt und dem Gemeindevorstand die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 114 Abs. 2 HGO erfolgte am 25. Juli 2022.

5.1.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

25. Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung der Buchführung.

Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Gemeindevorstand aufgestellt.

5.1.3 Software

26. Die Gemeinde Calden verwendet für die Buchführung ein automatisiertes Verfahren (DV-Buchführung). Im Berichtsjahr befand sich die Finanzsoftware "newsystem® kommunal NKR/NKFsystem Hessen" der Firma Infoma® Software Consulting GmbH, Ulm, in der Version 7 im Einsatz. Der Vertrieb der Software "newsystem® kommunal" erfolgt in Hessen durch die ekom21 GmbH / KGRZ Hessen.
27. Testiert wurde das Softwareprodukt durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH Essen, mit Zertifikat vom 17. Dezember 2020. Dies ist gültig bis zum 30. April 2023.

5.1.4 Jahresabschluss

28. Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden grundsätzlich Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

29. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden und entspricht weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.
30. Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte am 20. Januar 2022 und somit fristgerecht.

5.1.5 Rechenschaftsbericht

31. Gemäß § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Rechenschaftsbericht enthält weitere nach § 51 GemHVO erforderliche Darstellungen, Angaben und Erläuterungen.

Uns sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

5.1.6 Anhang

32. Gemäß § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO i. V. m. § 50 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen ist dem Jahresabschluss als Anlage ein Anhang beizufügen. Im Anhang sind u. a. die

wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern sowie nach § 44 Abs. 2 GemHVO erhebliche Unterschiede zu Beträgen des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben und zu erläutern. Ferner sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO im Anhang anzugeben:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
- in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wurde,
- Veränderungen der ursprünglichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO),
- die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde Calden in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
- die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Darüber hinaus sind dem Anhang folgende Übersichten beizufügen:

- Anlagenübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Forderungsübersicht
- Rückstellungsübersicht gem. § 52 GemHVO i. V. m. den Hinweisen zu § 52 GemHVO

Aus der GemHVO sowie den ergangenen Hinweisen ergeben sich weitere Verpflichtungen zur Angabe im Anhang.

33. Der zur Prüfung vorgelegte Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben sowie die entsprechenden Übersichten.

5.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

34. Ein funktionierendes internes Kontrollsystem zum Erkennen und zur Beurteilung von Chancen und Risiken in den Geschäftsbereichen und -feldern der Kommune senkt die Wahrscheinlichkeit (= Risiko) von unrichtigen Aussagen speziell im Jahresabschluss, welche wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune hätten. Es soll weiterhin die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Zahlenwerke gewährleisten.

Das IKS soll den Bürgermeister bei der Aufsicht über seine Verwaltung und insbesondere die Kassen- und Rechnungslegung unterstützen sowie die Möglichkeit doloser Handlungen verhindern.

35. Als Bestandteile eines internen Kontrollsystems sind z. B. organisatorische und EDV-technische Sicherungen, Richtlinien, Regelwerke und Anweisungen, Geschäftsverteilungspläne, Kontrollen sowie Überwachungsfunktionen zu nennen, in denen bestimmte Abläufe oder Maßnahmen festgehalten sind. Beispielhaft werden nachfolgend genannt:

- Funktionstrennungen (z. B. Vieraugenprinzip, strikte Trennung von Anordnung, Feststellung und Ausführung von Vorgängen)
- Vertretungsregelungen
- Zugriffsbeschränkungen auf Daten
- Unterschriftenregelungen
- Kontrollmechanismen (Kontenabstimmungen, Soll-Ist-Vergleiche)
- Informationssystem (z. B. Vorlage von Tagesabschlüssen an Bürgermeister)
- Forderungsmanagement
- Schutzvorrichtungen (z. B. Tresore, Alarmeinrichtungen)
- Bankvollmachten
- Einhaltung der Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung
- Vorlage von Saldenbestätigungen
- Beachtung von Vergaberichtlinien

Gemäß der Aussage in der uns vorliegenden Vollständigkeitserklärung lagen seitens der Gemeinde Calden sowohl am Abschlussstichtag als auch aktuell keine Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems vor.

Eine Prüfung des internen Kontrollsystems erfolgte stichprobenweise im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

Darüber hinaus sind einige dieser beispielhaft aufgezählten Kontrollmechanismen bei der Gemeinde Calden bereits vorhanden und teilweise in Dienstanweisungen, Hausverfügungen o. Ä. geregelt. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erfolgt.

5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

36. Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den relevanten Vorschriften der HGO sowie der GemHVO entspricht.

Der Rechenschaftsbericht gibt grundsätzlich ein zutreffendes Bild von der allgemeinen Lage der Gemeinde Calden und enthält die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung.

5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

37. Dem Grundsatz des § 41 GemHVO folgend wurden Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO, angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Auf Forderungen wurden zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos Wertberichtigungen vorgenommen.

Die flüssigen Mittel entsprechen dem Nennwert der Saldenbestätigungen der Kreditinstitute.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den voraussichtlichen Rückzahlungsbeträgen passiviert.

6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

38. Zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden die Posten der jeweiligen Rechnungen nach kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Dabei beschränken wir uns auf eine kurze Entwicklungsanalyse.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen sind entsprechend § 50 GemHVO i. V. m. Ziffer 1 der Hinweise zu § 50 GemHVO dem als Anlage zum Jahresabschluss beigefügten Anhang zu entnehmen. Gleiches gilt für die Abweichungen zur vorhergehenden Rechnung gemäß § 44 GemHVO.

Die nach den verbindlichen Mustern der GemHVO von uns zusammengefasste Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sind unserem Bericht als Anlagen beigefügt.

6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

39. Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Vermögensstruktur	2021		2020		Vergleich Ifd. Jahr / VJ	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.982	3,7	2.729	4,9	-747	-27,4
Sachanlagen	42.576	78,7	43.394	77,9	-818	-1,9
Finanzanlagen	2.357	4,4	2.368	4,3	-11	-0,5
Anlagevermögen	46.915	86,7	48.491	87,1	-1.576	-3,3
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.488	4,6	2.131	3,8	357	16,8
Liquide Mittel	4.681	8,7	5.055	9,1	-374	-7,4
Umlaufvermögen	7.169	13,3	7.186	12,9	-17	-0,2
	54.084	100,0	55.677	100,0	-1.593	-2,9
Kapitalstruktur						
Netto-Position	5.691	10,5	5.691	10,2	0	0,0
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	1.638	3,0	1.638	2,9	0	0,0
Ergebnisvortrag	1.633	3,0	502	0,9	1.131	
Jahresüberschuss	642	1,2	1.131	2,0	-489	-43,2
Eigenkapital	9.604	17,8	8.962	16,1	642	7,2
Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen usw.	20.895	38,6	22.377	40,2	-1.482	-6,6
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	458	0,8	455	0,8	3	0,7
Sonstige Sonderposten	5	0,0	5	0,0	0	0,0
Sonderposten	21.358	39,5	22.837	41,0	-1.479	-6,5
Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen	3.281	6,1	3.365	6,0	-84	-2,5
Rückstellungen für Finanzausgleich u.						
Steuerschuldverhältnisse	0	0,0	516	0,9	-516	-100,0
Sonstige Rückstellungen	1.782	3,3	1.005	1,8	777	77,3
Rückstellungen	5.063	9,4	4.886	8,8	177	3,6
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	16.097	29,8	17.007	30,5	-910	-5,4
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen u. -zuschüssen sowie -beiträgen	1.221	2,3	1.059	1,9	162	15,3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	491	0,9	386	0,7	105	27,2
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	124	0,2	177	0,3	-53	-29,9
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	126	0,2	363	0,7	-237	-65,3
Verbindlichkeiten	18.059	33,4	18.992	34,1	-933	-4,9
	54.084	100,0	55.677	100,0	-1.593	-2,9

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich

6.2 Ergebnisentwicklung

40. Die Ergebnisentwicklung im Vergleich zum Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

	2021		2020		Vergleich	
	T€	%	T€	%	T€	%
Privatrechtliche Entgelte	190	1,0	144	0,8	46	31,9
Öffentlich-rechtliche Entgelte	2.200	11,8	2.199	12,5	1	0,0
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	664	3,6	620	3,5	44	7,1
Steuern, steuerähnliche Erträge	9.229	49,4	7.989	45,4	1.240	15,5
Erträge aus Transferleistungen	285	1,5	275	1,6	10	3,6
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen für lfd. Zwecke	3.854	20,6	4.117	23,4	-263	-6,4
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.880	10,1	1.865	10,6	15	0,8
Sonstige ordentliche Erträge	392	2,1	397	2,3	-5	-1,3
Summe der ordentlichen Erträge	18.694	100,0	17.606	100,0	1.088	6,2
Personalaufwendungen	3.454	19,6	3.269	20,2	185	5,7
Versorgungsaufwendungen	364	2,1	576	3,6	-212	-36,8
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	3.600	20,4	2.131	13,2	1.469	68,9
Abschreibungen	2.816	16,0	2.690	16,7	126	4,7
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	2.175	12,3	1.823	11,3	352	19,3
Steueraufwendungen, gesetzliche Umlagen	5.222	29,6	5.644	35,0	-422	-7,5
Sonstige ordentliche Aufwendungen	13	0,1	15	0,1	-2	-13,3
Summe der ordentlichen Aufwendungen	17.644	100,0	16.148	100,0	1.496	9,3
Verwaltungsergebnis	1.050	163,6	1.458	128,9	-408	-28,0
Finanzerträge	14		75		-61	-81,3
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	532		580		-48	-8,3
Finanzergebnis	-518	-80,7	-505	-44,7	-13	-2,6
Ordentliches Ergebnis	532	82,9	953	84,3	-421	-44,2
Außerordentliche Erträge	140		178		-38	-21,3
Außerordentliche Aufwendungen	30		0		30	100,0
Außerordentliches Ergebnis	110	17,1	178	15,7	-68	-38,2
Jahresergebnis	642	100,0	1.131	100,0	-489	-43,2

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.
Die Angaben in Prozent bei dem Verwaltungsergebnis, Finanzergebnis, ordentlichen Ergebnis sowie außerordentlichen Ergebnis beziehen sich auf das Jahresergebnis.

6.3 Finanz- und Liquiditätslage

41. Die Finanz- und Liquiditätslage stellt sich wie folgt dar:

	Ist 2021	Ist 2020	Vergleich 2021/2020
	T€	T€	%
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.474	16.011	2,9
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>14.970</u>	<u>14.457</u>	3,5
Zahlungsmittel aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.504	1.554	-3,2
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	443	302	46,7
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>1.226</u>	<u>714</u>	71,7
Zahlungsmittel aus Investitionstätigkeit	-783	-412	90,0
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	291	-100,0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>910</u>	<u>838</u>	8,6
Zahlungsmittel aus Finanzierungstätigkeit	-910	-547	-66,4
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	873	828	5,4
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	<u>1.058</u>	<u>933</u>	13,4
Zahlungsmittel aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-185	-105	76,2
Zahlungsmittel des Haushaltsjahres	-374	490	-176,3
Zahlungsmittel am Anfang des Haushaltsjahres	5.055	4.565	10,7
Zahlungsmittel am Ende des Haushaltsjahres	<u>4.681</u>	<u>5.055</u>	<u>-7,4</u>

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

7 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

42. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 9. August 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Gemeinde Calden**

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **Gemeinde Calden** – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen sowie § 112 HGO.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 128 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Bundeslandes Hessen und § 112 HGO in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 128 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Calden für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen, insbesondere § 51 GemHVO.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen, insbesondere § 51 GemHVO, entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen, insbesondere § 51 GemHVO, entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Würzburg, 09. August 2023

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(Weisbach)
Wirtschaftsprüfer

(Mertens)
Wirtschaftsprüfer"

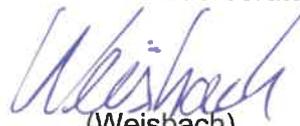
43. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).
44. Nach § 113 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision (bzw. analog unserem vorliegenden Prüfungsbericht) vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Gemeindevorstands ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen.

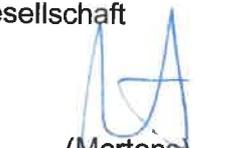
Würzburg, 09. August 2023

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft




(Weisbach)
Wirtschaftsprüfer


(Mertens)
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Vermögensrechnung 2021	I
Ergebnisrechnung 2021	II
Finanzrechnung 2021	III
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

Gemeinde Calden

Vermögensrechnung 2021

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020	Position	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020
1	2	3	4	5	6	7	8
Aktiva				Passiva			
1	Anlagevermögen	46.914.914,32	48.491.350,46	1	Eigenkapital	9.604.360,68	8.962.665,26
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.981.777,79	2.728.852,80	1.1	Netto-Position	5.690.814,41	5.690.814,41
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	32.159,05	34.805,21	1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	1.638.664,53	1.638.664,53
1.1.2	Geldwerte Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.949.618,74	2.694.046,59	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	482.669,45	482.669,45
1.2	Sachanlagen	42.576.315,28	43.393.910,29	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.025.273,26	1.025.273,26
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	4.668.379,85	4.893.079,82	1.2.3	Sonderrücklagen	130.721,82	130.721,82
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	6.772.134,15	7.076.622,97	1.2.4	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.2.3	Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	28.762.103,27	30.040.916,44	1.3	Ergebnisverwendung	2.274.881,74	1.633.186,32
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	364.007,48	386.409,35	1.3.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	1.633.186,32	502.047,09
1.2.5	Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	888.821,62	1.025.046,13	1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	1.341.899,91	388.545,61
1.2.6	Geldwerte Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.110.968,91	171.635,58	1.3.1.2	Außerordentliche Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	291.286,41	113.501,48
1.3	Finanzanlagen	2.356.821,25	2.368.587,37	1.3.2	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	641.695,42	1.131.139,23
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	1.3.2.1	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	531.211,94	953.354,30
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	1.3.2.2		110.483,48	177.784,93
1.3.3	Beteiligungen	2.101.236,64	2.099.626,84				
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	2	Sonderposten	21.357.909,20	22.836.004,90
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	105.614,17	97.690,29				
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	149.970,24	171.270,24	2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	20.894.986,20	22.376.868,90
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00	2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	16.424.250,11	17.803.950,21
2	Umlaufvermögen	7.169.442,76	7.188.185,50	2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	285.334,80	264.216,80
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	2.1.3	Investitionsbeiträge	4.215.401,29	4.308.701,89
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	458.300,00	454.600,00
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.488.067,55	2.131.390,69	2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	0,00
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen	1.447.038,94	1.409.762,56	2.4	Sonstige Sonderposten	4.623,00	5.136,00
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	547.327,14	185.045,30				
2.3.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	81.200,06	74.540,73	3	Rückstellungen	5.062.918,10	4.885.605,21
2.3.4	Sonstige Vermögensgegenstände	174.301,15	180.807,74	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.280.531,00	3.365.396,00
2.3.5	Flüssige Mittel	237.600,26	281.924,34	3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00	515.991,85
3	Rechnungsabgrenzungsposten	4.681.375,21	5.054.794,81	3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	1.782.387,10	1.004.417,36
				3.5	Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
				4	Verbindlichkeiten	18.059.169,10	18.992.460,59
				4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
				4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	16.096.757,86	17.007.282,62
				4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
				4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	9.890.773,83	10.249.700,38
				4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	6.191.406,57	6.742.749,48
				4.3	Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung	14.577,46	14.832,76
				4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
				4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	1.221.433,36	1.059.109,59
				4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	490.847,15	385.769,38
				4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	124.375,45	177.483,89
				4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00
				4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	125.755,28	362.815,11
				5	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
	Summe Aktiva	54.094.357,08	55.677.535,96		Summe Passiva	54.094.357,08	55.677.535,96

Gemeinde Calden

Ergebnisrechnung 2021

Ergebnisrechnung
- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2020	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2021	Ergebnis des Haushaltsjahres 2021	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 J. Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	143.877,14	137.300,00	189.895,48	-52.595,48
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.199.366,11	2.156.275,00	2.200.270,14	-43.995,14
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	619.822,04	449.000,00	664.412,20	-215.412,20
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.988.890,08	8.711.300,00	9.228.497,28	-517.197,28
6	547	Erträge aus Transferleistungen	274.708,21	318.600,00	285.394,40	33.205,60
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.117.010,60	3.751.300,00	3.854.337,73	-103.037,73
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.864.952,00	1.806.623,00	1.879.747,00	-73.124,00
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	396.956,24	346.200,00	391.518,99	-45.318,99
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	17.605.582,42	17.676.598,00	18.694.073,22	-1.017.475,22
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	3.268.943,92	3.674.404,00	3.454.440,72	219.963,28
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	575.914,89	553.550,00	363.620,71	189.929,29
13	60, 61,	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.130.683,09	2.709.373,00	3.600.024,00	-890.651,00
14	66	Abschreibungen	2.689.742,64	2.775.473,00	2.815.788,54	-40.315,54
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.823.168,99	2.437.085,00	2.174.616,85	262.468,15
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.644.227,82	5.695.700,00	5.222.599,84	473.100,16
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.921,62	16.350,00	13.312,91	3.037,09
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	16.147.602,97	17.861.935,00	17.644.403,57	217.531,43
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./i. Nr. 19)	1.457.979,45	-185.337,00	1.049.669,65	-1.235.006,65
21	56, 57	Finanzerträge	75.747,25	26.500,00	13.762,32	12.737,68
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	580.372,40	719.000,00	532.220,03	186.779,97
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./i. Nr. 22)	-504.625,15	-692.500,00	-518.457,71	-174.042,29
24		Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)	953.354,30	-877.837,00	531.211,94	-1.409.048,94
25	59	Außerordentliche Erträge	178.063,45	100,00	140.890,62	-140.790,62
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	278,52	0,00	30.407,14	-30.407,14
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./i. Nr. 26)	177.784,93	100,00	110.483,48	-110.383,48
28		Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	1.131.139,23	-877.737,00	641.695,42	-1.519.432,42

Gemeinde Calden

Finanzrechnung 2021

Finanzrechnung
- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres
		2020	2021	2021	(Sp. 4 J. Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	154.363,69	137.300,00	185.162,32	-47.862,32
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.183.313,85	2.156.275,00	2.201.730,55	-45.455,55
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	639.520,73	449.000,00	633.079,27	-184.079,27
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	8.188.527,30	8.711.300,00	8.907.536,87	-196.236,87
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	274.708,21	318.600,00	285.394,40	33.205,60
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.105.639,97	3.751.300,00	3.856.510,29	-105.210,29
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	85.132,14	26.500,00	10.227,78	16.272,22
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	399.457,20	346.200,00	394.758,71	-48.558,71
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	16.010.663,09	15.896.475,00	16.474.400,19	-577.925,19
10	Personalauszahlungen	3.159.460,52	3.674.404,00	3.483.686,58	190.717,42
11	Versorgungsauszahlungen	447.317,78	468.350,00	463.201,08	5.148,92
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.186.307,34	2.309.173,00	2.637.224,70	-328.051,70
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	2.182.274,97	2.437.085,00	2.035.480,40	401.804,60
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.798.108,84	5.695.700,00	5.804.932,20	-109.232,20
16	Zinsen und ähnliche auszahlungen	570.218,00	719.000,00	532.576,34	186.423,66
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	113.274,34	16.350,00	13.335,44	3.014,56
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	14.456.961,79	15.320.062,00	14.970.436,74	349.625,26
19	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	1.553.701,30	576.413,00	1.503.963,45	-927.550,45
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	233.544,56	1.651.000,00	370.405,38	1.280.594,62
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	30.988,73	0,00	40.950,00	-40.950,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	37.154,00	29.500,00	31.438,00	-1.938,00
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	301.687,29	1.680.500,00	442.793,38	1.237.706,62
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	507.353,71	5.059.288,20	264.882,48	4.794.405,72
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	130.627,07	432.632,20	884.145,86	-451.513,86
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	66.331,55	1.218.578,29	67.022,93	1.151.555,36
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	9.737,14	0,00	9.533,88	-9.533,88
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	714.049,47	6.710.498,69	1.225.585,15	5.484.913,54
29	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-412.362,18	-5.029.998,69	-782.791,77	-4.247.206,92
30	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	1.141.339,12	-4.453.585,69	721.171,68	-5.174.757,37
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	291.530,76			0,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	838.012,75	1.150.000,00	909.642,61	240.357,39
33	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	-546.481,99	-1.150.000,00	-909.642,61	-240.357,39
34	Änderung Zahlungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	594.857,13	-5.603.585,69	-188.470,93	-5.415.114,76
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	828.486,66	0,00	872.554,20	-872.554,20
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	932.894,40	0,00	1.057.502,87	-1.057.502,87
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)	-104.407,74	0,00	-184.948,67	184.948,67
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	4.564.345,42	-26.885.144,91	5.054.794,81	-31.919.939,72
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	490.449,39	-5.603.585,69	-373.419,60	-5.230.166,09
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	5.054.794,81	-32.488.730,60	4.681.375,21	-37.150.105,81

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen

der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. Juli 2020

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (kurz: GPP) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

GPP wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird GPP die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

GPP wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird GPP in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird GPP, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird GPP die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. GPP weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte GPP jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden GPP im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. GPP stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der GPP zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der GPP sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der GPP für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der GPP einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der GPP vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die GPP dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) GPP rechtzeitig

vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, GPP von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie GPP sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der GPP auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der GPP erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die GPP berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

GPP verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen (EU-DSGVO) Regelungen zum Datenschutz. GPP verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der GPP personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens GPP von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die GPP verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der GPP gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit GPP im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn GPP nicht ausdrücklich widerspricht oder GPP mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos einigt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bremen, Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes Jahren entstandenes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Strafschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-153/2023	
Fachbereich	Finanzen, Personal, Ordnungswesen
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter II
Datum	26.10.2023



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	02.11.2023	beschließend
Ausschuss für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales	08.11.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	16.11.2023	beschließend

Übernahme der Aufgaben der Friedhofsverwaltung für die Ortsteile Calden, Meimbressen, Westuffeln, Obermeiser und Ehrsten
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofsordnung

Sachdarstellung:

Nachdem die entsprechenden Kirchenvorstände die Beschlüsse gefasst hatten, die Aufgaben der Friedhofsverwaltung nicht länger wahrzunehmen, hat eine dafür gebildete Arbeitsgruppe in der Verwaltung die nötigen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass ein reibungsloser Übergang der Aufgaben zum 01.01.2024 an die Gemeinde Calden erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang wurden neben zahlreichen anderen Arbeiten sowohl ein Entwurf einer Friedhofsordnung als auch ein Entwurf einer Friedhofsgebührenordnung erstellt, die Grundvoraussetzung für die Erfüllung der anstehenden Aufgaben darstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Friedhofsordnung und damit die Übernahme der Angelegenheiten des Friedhofs- und Bestattungswesens zum 01.01.2024 in der vorliegenden Form. Die Friedhofsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Der Gemeindevorstand wird damit beauftragt, die erforderlichen Verträge mit den betroffenen Kirchenvorständen auszufertigen und im Vorgriff auf den angepassten Stellenplan 2024 die Personalgewinnung für die Schaffung einer Friedhofsverwaltung einzuleiten. .

Anlage(n):

1. Friedhofsordnung

Der Bürgermeister

Friedhofsordnung der Gemeinde Calden

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden am folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Calden:

- 1) Friedhof Calden
- 2) Friedhof Meimbressen
- 3) Friedhof Westuffeln
- 4) Friedhof Obermeiser
- 5) Friedhof Ehrsten

§ 2

Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Zulässig ist die Bestattung von:
 - a) Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Calden waren oder
 - b) Personen, die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
 - d) Personen, die früher Einwohnerinnen oder Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder

- e) totgeborenen Kindern, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden (Gebührenfrei).
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden. (Gebührenfrei)

§ 4 **Begriffsbestimmung**

- (1) Unter einer **Grabstätte** ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer **Grabstelle** ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.
- (3) Unter einer **Leiche** wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG).
- (4) **Nutzungsberechtigter** ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die **Nutzungszeit** ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (6) Die **Ruhefrist** ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 **Schließung und Entwidmung**

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten, ganztags von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, für den Besuch geöffnet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7

Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge des Bauhofes Calden oder gewerblich Tätiger im Sinne des § 9,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - i) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 2 Wochen vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- (a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - (b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
- Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10

Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr statt. An Wochenenden/Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 11

Friedhofshalle und Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Friedhofshalle zu verbringen. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (3) Die Särge dürfen nach der Einlieferung in die Leichenhalle grundsätzlich nicht mehr geöffnet werden.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (5) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, in der Friedhofshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (6) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt grundsätzlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

§ 12

Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch die Beschäftigten der Friedhofsverwaltung bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelebung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese mindesten 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelebung einer Grabstätte beträgt für Leichen 30 Jahren und Aschen 25 Jahre.

§ 13

Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14

Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten (Einzel- und Doppelgrabstellen)

- c) Rasengrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnenwahlgrabstätten (Einzel- und Doppelgrabstellen)
- f) Urnenrasengrabstätten (außer in Meimbressen und Ehrsten)
- g) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (nur in Calden)
- h) Baumgrabstätten (nur in Meimbressen, Ehrsten und Westuffeln)
- i) Friedwiese (Urnenrasengrabstätten und Rasengrabstätten) (nur in Calden)
- j) Kinderreihengrabstätten

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftig gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§16

Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen gestatten, dass auf Antrag auch in bereits belegten Doppelwahlgrabstätten für Erdbestattungen zusätzlich eine Ascheurne beigesetzt werden kann. Das Nutzungsrecht ist entsprechend zu verlängern.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Sarg beizusetzen.

§ 17

Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist, außer bei Kindergräbern, nicht möglich. Bei Kindergräbern kann das Nutzungsrecht gegen Zahlung einer Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Calden einmalig um höchstens 30 Jahre oder auch um kürzere Zeiträume verlängert werden.

Überschreitet bei der Beisetzung einer Urne die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der gültigen Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Calden.

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend der Bestimmung dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

§ 19

Maße der Reihengrabstätte

(1) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab dem vollendetem 5. Lebensjahr.

(2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: 1,50 m Obermeiser: Länge: 1,10 m

Breite: 0,90 m Breite: 0,60 m

b) Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

<u>Meimbressen:</u>	<u>Calden/Westuffeln/Obermeiser:</u>	<u>Ehrsten:</u>
Länge: 2,00 m	Länge: 2,20 m	Länge: 2,10 m
Breite: 1,00 m	Breite: 1,20 m	Breite: 1,00 m

(3) Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt 0,60 m.

§ 20

Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

B. Wahlgrabstätten

§ 21

Definition, Entstehung und Übergabe des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für bis zu zwei Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an seiner Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles und umfasst die gesamte Grabstätte.

Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererwonnen oder verlängert werden.

Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.

- (2) Unter dem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Calden abhängig.

- (3) Es werden ein- und zweistellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstätte eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererwonnen bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

Anstelle einer Erdbestattung kann eine Urne in eine nicht belegte Grabstelle beigesetzt werden.

- (4) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,

d) Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Ältteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.
- (8) Wahlgrabstätten können auf Antrag der Nutzungsberechtigten in Rasengrabstätten umgewandelt werden. Der Nutzungsberechtigte zahlt im Voraus pro volles Kalenderjahr und pro Grabstelle eine Pflegekostenpauschale der noch laufenden Ruhezeit der Grabstätte und die Kosten für ein Rasengrabmal. Die Kosten richten sich nach der gültigen Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Calden.
- (9) Wahlgräber sind spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten. Wird ein Wahlgrab während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend der Bestimmung dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, eibnen und einsähen lassen.

§ 22

Maße der Wahlgrabstätte

(1) Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

<u>Meimbressen:</u>	<u>Calden:</u>	<u>Ehrsten:</u>	<u>Westuffeln/Obermeiser:</u>
Länge: 2,00 m	Länge: 2,20 m	Länge: 2,10m	Länge: 2,20 m
Breite: 1,00 m	Breite: 1,00 m	Breite: 1,00 m	Breite: 1,20 m

(2) Auf den Friedhöfen werden zusätzlich einstellige Wahlgrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr eingerichtet mit den folgenden Maßen:

Obermeiser:

Länge: 1,50 m	Länge: 1,10 m
Breite: 0,90 m	Breite: 0,60 m

(3) Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,60 m.

C. Rasengrabstätten

§ 23

Definition der Rasengrabstätte

(1) Rasenerdgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer einer Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Leiche abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher mit einem Schild am Grab bzw. mit einem Anschreiben an die Nutzungsberechtigten bekannt gegeben.

(2) Auf einer Rasenerdgrabstätte ist keine Mehrfachbelegung erlaubt.

(3) Jede Rasengrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,20 m

Breite: 1,20 m

Der Abstand zwischen den Rasengrabstätten beträgt 0,60 m.

(4) Auf einer Rasengrabstätte dürfen keine Einfassungen gesetzt werden.

Das Grabmal mit einer Größe von 0,50 m x 0,40 m in Calden, Ehrsten, Westuffeln und Obermeiser (in Meimbressen: 0,30m x 0,40 m) wird ebenerdig in den Boden eingelassen. Eine Bepflanzung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.

Das Aufstellen von Schalen und Ablegen von Blumen und Dekorationen ist nur zwischen November und März auf dem Grab erlaubt.

- (5) Die Anlage und Pflege der Rasengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden.

§ 23 a

Rasenerdgrabstätten auf der Friedwiese in Calden

- (1) Rasenerdgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer einer Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Leiche abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Es gelten dieselben Regeln wie für Reihengrabstätten.
- (2) Die Größe der Rasenerdgrabstätte beträgt: Länge 2,20 m, Breite 1,20 m.
- (3) Auf einer Rasenerdgrabstätte dürfen keinerlei Einfassungen oder Dekorationen durch die Nutzungsberechtigten gesetzt werden. Das Grabmal mit einer Größe von 0,40 m X 0,50 m wird ebenerdig von der Friedhofsverwaltung oder einen von ihm eingesetzten Unternehmen in den Boden eingelassen. Eine Bepflanzung der Rasenurnengrabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.
- (4) Grabstellen dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung mit Grabmalen in einheitlicher Form und Größe versehen werden. Die Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Grabmale werden nach einer angemessenen Zeit von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.

Die Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung angelegt und mit Gras eingesät, während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Unternehmen gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt und eingeebnet.

Das Aufstellen von Schalen und das Ablegen von Kränzen und Blumen ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt.

- (5) Auf einer Rasenerdgrabstätte ist keine Mehrfachbelegung erlaubt.

D. Urnengrabstätten

§ 24

Formen der Aschenbeisetzung

(1) Ascheurnen können beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten (Einzel- und Doppelgrabstellen),
- c) Urnenrasengrabstätten (außer in Meimbressen und Ehrsten),
- d) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (nur in Calden),
- e) Baumgrabstätten (nur in Meimbressen und Ehrsten),
- f) Friedwiese (nur in Calden)

(2) Die Beisetzung darf nur unterirdisch erfolgen.

(3) Auf Antrag kann eine Ascheurne in eine bereits belegte Wahlgrabstätte für Erdbestattung beigesetzt werden.

§ 25

Definition der Urnenreihengrabstätte

(1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach einzeln belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben werden.

(2) Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist grundsätzlich nicht möglich.

(3) Urnenreihengräber sind spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten. Wird ein Urnenreihengrab während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend der Bestimmung dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

(4) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt 0,60 m.

§ 26

Definition der Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für bis zu zwei Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Jede Urnenwahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m / 1,20 m (Calden)

Der Abstand zwischen den Urnenwahlgrabstätten beträgt 0,60 m.
- (3) Es werden ein- und zweistellige Wahlgrabstätten abgegeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis 2 Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten. Wird eine Urnenwahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend der Bestimmung dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise Instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

§ 27

Definition der Urnenrasengrabstätten

- (1) Urnenrasengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben werden.
- (2) Ein Wiedererwerb einer einzelnen Urnenrasengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Die Urnenrasengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Urnenrasengrabstätten beträgt: 0,50 m.
- (4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Gestaltung und Verarbeitung folgenden Anforderungen entsprechen:
 - a. Für Grabmale dürfen nur Platten aus Naturstein und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b. Die Platten müssen plan ohne jegliche Erhebung in die Grabfläche eingepasst werden.

- c. Die Platten dürfen nur mit eingravierter-n / eingelassener-n Schrift, Ornamenten und Symbolen versehen werden.
 - d. Die Größe der Platten für die Rasengräber beträgt 40 x 40 cm (0,40 x 0,30 m Westuffeln) mit einer Mindeststärke von 5 cm.
- (5) Die Anlage und Pflege der Urnenrasengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Auf einer Rasenurnengrabstätte dürfen keinerlei Einfassungen oder Dekorationen durch die Nutzungsberechtigten gesetzt werden.

Auf den Urnenrasengräbern dürfen nur Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr entsorgt werden.

§ 27a

Rasenurnengrabstätten auf der Friedwiese (nur Calden)

- (1) Rasenurnengrabstätten (Einzelgrab) werden im Beerdigungsfall einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher bekannt gegeben.
- (2) Auf der Friedwiese kann eine Rasenurnengrabstätte zu Lebzeiten reserviert werden. Für diese Reservierung erhebt die Friedhofsverwaltung eine Reservierungsgebühr nach der geltenden Friedhofsgebührenordnung.
- (3) Die Größe der Rasenurnengrabstätte beträgt: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.
- (4) Auf einer Rasenurnengrabstätte dürfen keinerlei Einfassungen oder Dekorationen durch die Nutzungsberechtigten gesetzt werden. Das Grabmal mit einer Größe von 0,30 m X 0,30 m wird ebenerdig von der Friedhofsverwaltung oder einen von ihm eingesetzten Unternehmen in den Boden eingelassen. Eine Bepflanzung der Rasenurnengrabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.
- (5) Grabstellen dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung mit Grabmalen in einheitlicher Form und Größe versehen werden. Die Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Grabmale werden nach einer angemessenen Zeit von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.

Die Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung angelegt und mit Gras eingesät, während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Unternehmen gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt und eingeebnet.

Das Aufstellen von Schalen und das Ablegen von Kränzen und Blumen ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt.

§ 28

Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen-, Wahl- und Rasengrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten und Urnenrasengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 29

Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (nur in Calden)

Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird eine Einzelgrabstelle (Maße 1,00 x 1,00 m) für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren erworben, die als Beisetzungsstelle nicht kenntlich gemacht wird. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Anonyme Urnenreihengrabstätten (Einzelgrab) dürfen nur dann vergeben werden, wenn dies der (schriftlich) erklärte Wille des Verstorbenen ist. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 30

Baumgrabstätten

- (1) Bestattungen von Aschenresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt.
- (4) Es ist nicht erlaubt, Einfassungen, eigene Grabzeichen, Grabschmuck und dergleichen, egal in welcher Form und Ausführung, anzubringen.
- (5) Grabstellen dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung mit Grabmalen in einheitlicher Form und Größe versehen werden. Die Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Grabmale werden nach einer angemessenen Zeit von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben. Eine Pflege oder Gestaltung der Gräber durch Angehörige oder deren Beauftragte findet ausdrücklich nicht statt.

Die Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung angelegt und mit Gras eingesät, während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Unternehmen gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt und eingeebnet.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 31

Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof/den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die allgemeine Gestaltungsvorschriften, und Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 32

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

(1) Jede Grabstätte ist spätestens nach 6 Monaten mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung (zunächst aus Holz) zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Rasengräber, Urnenrasengrabstätten, Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Gräber auf der Friedwiese Calden und Baumgrabstätten.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.

(3) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden, mit Ausnahme folgender Grabarten: Rasengräber, Urnenrasengräber, Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Gräber auf der Friedwiese Calden und Baumgrabstätten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.

(4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 35 sein.

(5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m

ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m

ab 1,50 m 0,18 m

(6) Grabmale dürfen nicht größer als die Grabstätte selbst sein.

(7) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 33

Besondere Gestaltungsvorschriften (optionale Vorgabe)

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue und grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.

b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1) Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.

2) Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.

3) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.

4) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.

5) Nicht zugelassen sind Grabmale aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1) stehende Grabmale: Höhe : 0,60 bis 0,80 m
Breite : bis 0,45 m,
Mindeststärke: 0,14 m.

2) liegende Grabmale: Breite : bis 0,35 m,
Höchstlänge: 0,40 m,
Mindeststärke: 0,14 m.

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1) stehende Grabmale: Höhe : bis 1,20 m,
Breite : bis 0,45 m,
Mindeststärke: 0,16 m.

2) liegende Grabmale: Breite : bis 0,50 m,
Höchstlänge 0,70 m,
Mindeststärke: 0,14 m.

Das Verhältnis der Grabzeichen – Breite zur Höhe – soll mindestens 1:2 betragen.

c) auf Wahlgrabstätten:

1) stehende Grabmale:

aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:

Höhe : 1,00 m bis 1,30 m,
Breite : bis 0,60 m,
Mindeststärke: 0,18 m;

bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:

Höhe : 0,80 m bis 1,00 m,
Breite : bis 1,40 m,
Mindeststärke: 0,22 m;

2) liegende Grabmale:

aa) bei einstelligen Grabstätten:

Breite : bis 0,50 m,
Länge : bis 0,90 m,
Mindesthöhe : 0,16 m;

bb) bei zweistelligen Grabstätten:

Breite: bis 1,00 m,

Länge: bis 1,20 m,

Mindesthöhe 0,18 m;

cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten:

Breite : bis 1,20 m,

Länge : bis 1,20 m,

Mindesthöhe: 0,18 m.

Es darf nicht mehr als 1/3 der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

Das Verhältnis der Grabzeichen – Breite zur Höhe – soll mindestens 1:2 betragen.

d) auf Rasengrabstätten:

1) liegende Grabmale:

Nur die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen liegenden Grabzeichen,

Größe: 0,50 x 0,40 cm (in Meimbressen: 0,30 cm x 0,40 cm)

Das Verhältnis der Grabzeichen – Breite zur Höhe – soll mindestens 1:2 betragen.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten:

1) liegende Grabmale:

Größe: 0,40 x 0,40 m,

Höhe der Hinterkante: 0,15 m;

2) stehende Grabmale:

Grundriss max. 0,35 x 0,35 m,

Höhe bis 0,90 m;

b) auf Urnenwahlgrabstätten:

1) stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss

max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe: 0,80 bis 1,20 m;

2) liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m,

Mindesthöhe: 0,16 m.

c) auf Urnenrasengrabstätten:

1) liegende Grabmale:

Nur die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen liegenden Grabzeichen,
Größe: 0,30 x 0,30 cm

d) auf Baumgrabstätten:

1) liegende Grabmale:

Nur die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen liegenden Grabzeichen,
Größe: 0,30 x 0,40 cm (in Meimbressen und Ehrsten: 0,30 cm x 0,30 cm)

- (4) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nur zulässig, soweit nicht zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Platteneinfassungen durch die Gemeinde verlegt werden.
- (5) Grabflächen von Grabstätten in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.
- (6) Unbeschadet der Vorschrift des § 32 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen.

Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den/die Verstorbene/n würdig bewahren.

§ 34

Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die/den für ein Grab Sorgepflichtige/n oder Nutzungsberechtigte/n schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 34 a

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit (optional)

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 35

Standicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 32 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines

Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) Die Inhaberin oder der Inhaber der Grabstätte bzw. die oder der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht.

Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen oder Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.

- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 36

Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur auf schriftlichen Antrag und mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch diese oder von ihr beauftragte Dritte oder von Privatpersonen von der Grabstelle entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts haben die Nutzungsberechtigten die Grabmale, Einfriedungen, Fundamente usw. innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren. Das Eigentum an den Grabmalen und Einfriedungen gilt als aufgegeben.

- (3) Werden auf Wunsch der Nutzungsberechtigten Gräber geräumt und eingeebnet, kann dies durch den Nutzungsberechtigten selbst, eine von den Nutzungsberechtigten beauftragte Firma oder durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Einebnung ist in allen Fällen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

- (4) Sofern Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten gemäß der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung zu tragen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 37

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Rasengräber, Urnenrasengräber, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Gräber auf der Friedwiese sowie den Baumgrabstätten – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.

- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (5) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (6) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasser-
verunreinigung verursachen können.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 38

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 37 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung, hergerichtet werden.

(3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 39

Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau oder die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 40

Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
- a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Baumgrabstätten, der Rasengräber, Urnenrasengräber und der Positionierung im anonymen Urnenfeld,
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.

- (2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name, Anschrift geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.
- (3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.
- (4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 41

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Calden zu entrichten.
- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der geltenden Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Calden festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 42

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 43

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten die Friedhöfe betritt oder sich dort aufhält,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a) ohne Erlaubnis einem Fahrzeug befährt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,

- d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. e) Plakate anbringt bzw. Druckschriften verteilt,
 - g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. f) den Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen verunreinigt und beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - i) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) Tiere auf den Friedhof mitzubringen,
 - j) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. i) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte betreibt,
 - k) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - l) entgegen § 9 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 - m) entgegen § 9 Abs. 7 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1.000,- €, (§ 17 Abs. 1 OWiG) bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Calden,

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Calden

(Siegel)

(Maik Mackewitz)
Bürgermeister

Friedhofsordnung der Gemeinde Calden

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden am 16.11.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Calden:

- 1) Friedhof Calden
- 2) Friedhof Meimbressen
- 3) Friedhof Westuffeln
- 4) Friedhof Obermeiser
- 5) Friedhof Ehrsten

§ 2

Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Zulässig ist die Bestattung von:
 - a) Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Calden waren oder
 - b) Personen, die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
 - d) Personen, die früher Einwohnerinnen oder Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder

- e) totgeborenen Kindern, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden (Gebührenfrei).
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden. (Gebührenfrei)

§ 4 **Begriffsbestimmung**

- (1) Unter einer **Grabstätte** ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer **Grabstelle** ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.
- (3) Unter einer **Leiche** wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG).
- (4) **Nutzungsberechtigter** ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die **Nutzungszeit** ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (6) Die **Ruhefrist** ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 **Schließung und Entwidmung**

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten, ganztags von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, für den Besuch geöffnet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7

Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge des Bauhofes Calden oder gewerblich Tätiger im Sinne des § 9,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - i) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 2 Wochen vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
 - (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - (a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - (b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
- Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
 - (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
 - (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
 - (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
 - (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10

Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr statt. An Wochenenden/Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 11

Friedhofshalle und Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Friedhofshalle zu verbringen. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (3) Die Särge dürfen nach der Einlieferung in die Leichenhalle grundsätzlich nicht mehr geöffnet werden.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (5) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, in der Friedhofshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (6) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt grundsätzlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

§ 12

Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch die Beschäftigten der Friedhofsverwaltung bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelebung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese mindesten 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelebung einer Grabstätte beträgt für Leichen 30 Jahren und Aschen 25 Jahre.

§ 13

Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14

Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten (Einzel- und Doppelgrabstellen)

- c) Rasengrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnenwahlgrabstätten (Einzel- und Doppelgrabstellen)
- f) Urnenrasengrabstätten (außer in Meimbressen und Ehrsten)
- g) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (nur in Calden)
- h) Baumgrabstätten (nur in Meimbressen, Ehrsten und Westuffeln)
- i) Friedwiese (Urnenrasengrabstätten und Rasengrabstätten) (nur in Calden)
- j) Kinderreihengrabstätten

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftig gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§16

Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen gestatten, dass auf Antrag auch in bereits belegten Doppelwahlgrabstätten für Erdbestattungen zusätzlich eine Ascheurne beigesetzt werden kann. Das Nutzungsrecht ist entsprechend zu verlängern.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Sarg beizusetzen.

§ 17

Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist, außer bei Kindergräbern, nicht möglich. Bei Kindergräbern kann das Nutzungsrecht gegen Zahlung einer Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Calden einmalig um höchstens 30 Jahre oder auch um kürzere Zeiträume verlängert werden.

Überschreitet bei der Beisetzung einer Urne die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der gültigen Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Calden.

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend der Bestimmung dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

§ 19

Maße der Reihengrabstätte

(1) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab dem vollendetem 5. Lebensjahr.

(2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: 1,50 m Obermeiser: Länge: 1,10 m

Breite: 0,90 m Breite: 0,60 m

b) Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

<u>Meimbressen:</u>	<u>Calden/Westuffeln/Obermeiser:</u>	<u>Ehrsten:</u>
Länge: 2,00 m	Länge: 2,20 m	Länge: 2,10 m
Breite: 1,00 m	Breite: 1,20 m	Breite: 1,00 m

(3) Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt 0,60 m.

§ 20

Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

B. Wahlgrabstätten

§ 21

Definition, Entstehung und Übergabe des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für bis zu zwei Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an seiner Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles und umfasst die gesamte Grabstätte.

Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererwonnen oder verlängert werden.

Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.

- (2) Unter dem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Calden abhängig.

- (3) Es werden ein- und zweistellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstätte eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererwonnen bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
Anstelle einer Erdbestattung kann eine Urne in eine nicht belegte Grabstelle beigesetzt werden.

- (4) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,

d) Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Abs. 4 c) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.
- (8) Wahlgrabstätten können auf Antrag der Nutzungsberechtigten in Rasengrabstätten umgewandelt werden. Der Nutzungsberechtigte zahlt im Voraus pro volles Kalenderjahr und pro Grabstelle eine Pflegekostenpauschale der noch laufenden Ruhezeit der Grabstätte und die Kosten für ein Rasengrabmal. Die Kosten richten sich nach der gültigen Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Calden.
- (9) Wahlgräber sind spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten. Wird ein Wahlgrab während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend der Bestimmung dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, eibnen und einsähen lassen.

§ 22

Maße der Wahlgrabstätte

(1) Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

<u>Meimbressen:</u>	<u>Calden:</u>	<u>Ehrsten:</u>	<u>Westuffeln/Obermeiser:</u>
Länge: 2,00 m	Länge: 2,20 m	Länge: 2,10m	Länge: 2,20 m
Breite: 1,00 m	Breite: 1,00 m	Breite: 1,00 m	Breite: 1,20 m

(2) Auf den Friedhöfen werden zusätzlich einstellige Wahlgrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr eingerichtet mit den folgenden Maßen:

Obermeiser:

Länge: 1,50 m	Länge: 1,10 m
Breite: 0,90 m	Breite: 0,60 m

(3) Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,60 m.

C. Rasengrabstätten

§ 23

Definition der Rasengrabstätte

(1) Rasenerdgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer einer Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Leiche abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher mit einem Schild am Grab bzw. mit einem Anschreiben an die Nutzungsberechtigten bekannt gegeben.

(2) Auf einer Rasenerdgrabstätte ist keine Mehrfachbelegung erlaubt.

(3) Jede Rasengrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,20 m
Breite: 1,20 m

Der Abstand zwischen den Rasengrabstätten beträgt 0,60 m.

(4) Auf einer Rasengrabstätte dürfen keine Einfassungen gesetzt werden.

Das Grabmal mit einer Größe von 0,50 m x 0,40 m in Calden, Ehrsten, Westuffeln und Obermeiser (in Meimbressen: 0,30m x 0,40 m) wird ebenerdig in den Boden eingelassen. Eine Bepflanzung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.

Das Aufstellen von Schalen und Ablegen von Blumen und Dekorationen ist nur zwischen November und März auf dem Grab erlaubt.

- (5) Die Anlage und Pflege der Rasengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden.

§ 23 a

Rasenerdgrabstätten auf der Friedwiese in Calden

- (1) Rasenerdgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer einer Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Leiche abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Es gelten dieselben Regeln wie für Reihengrabstätten.
- (2) Die Größe der Rasenerdgrabstätte beträgt: Länge 2,20 m, Breite 1,20 m.
- (3) Auf einer Rasenerdgrabstätte dürfen keinerlei Einfassungen oder Dekorationen durch die Nutzungsberechtigten gesetzt werden. Das Grabmal mit einer Größe von 0,40 m X 0,50 m wird ebenerdig von der Friedhofsverwaltung oder einen von ihm eingesetzten Unternehmen in den Boden eingelassen. Eine Bepflanzung der Rasenurnengrabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.
- (4) Grabstellen dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung mit Grabmalen in einheitlicher Form und Größe versehen werden. Die Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Grabmale werden nach einer angemessenen Zeit von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.

Die Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung angelegt und mit Gras eingesät, während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Unternehmen gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt und eingeebnet.

Das Aufstellen von Schalen und das Ablegen von Kränzen und Blumen ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt.

- (5) Auf einer Rasenerdgrabstätte ist keine Mehrfachbelegung erlaubt.

D. Urnengrabstätten

§ 24

Formen der Aschenbeisetzung

(1) Ascheurnen können beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten (Einzel- und Doppelgrabstellen),
- c) Urnenrasengrabstätten (außer in Meimbressen und Ehrsten),
- d) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (nur in Calden),
- e) Baumgrabstätten (nur in Meimbressen und Ehrsten),
- f) Friedwiese (nur in Calden)

(2) Die Beisetzung darf nur unterirdisch erfolgen.

(3) Auf Antrag kann eine Ascheurne in eine bereits belegte Wahlgrabstätte für Erdbestattung beigesetzt werden.

§ 25

Definition der Urnenreihengrabstätte

(1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach einzeln belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben werden.

(2) Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist grundsätzlich nicht möglich.

(3) Urnenreihengräber sind spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten. Wird ein Urnenreihengrab während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend der Bestimmung dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

(4) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt 0,60 m.

§ 26

Definition der Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für bis zu zwei Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Jede Urnenwahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m / 1,20 m (Calden)

Der Abstand zwischen den Urnenwahlgrabstätten beträgt 0,60 m.
- (3) Es werden ein- und zweistellige Wahlgrabstätten abgegeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis 2 Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten. Wird eine Urnenwahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend der Bestimmung dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise Instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

§ 27

Definition der Urnenrasengrabstätten

- (1) Urnenrasengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben werden.
- (2) Ein Wiedererwerb einer einzelnen Urnenrasengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Die Urnenrasengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Urnenrasengrabstätten beträgt: 0,50 m.
- (4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Gestaltung und Verarbeitung folgenden Anforderungen entsprechen:
 - a. Für Grabmale dürfen nur Platten aus Naturstein und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b. Die Platten müssen plan ohne jegliche Erhebung in die Grabfläche eingepasst werden.

- c. Die Platten dürfen nur mit eingravierter-n / eingelassener-n Schrift, Ornamenten und Symbolen versehen werden.
 - d. Die Größe der Platten für die Rasengräber beträgt 40 x 40 cm (0,40 x 0,30 m Westuffeln) mit einer Mindeststärke von 5 cm.
- (5) Die Anlage und Pflege der Urnenrasengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Auf einer Rasenurnengrabstätte dürfen keinerlei Einfassungen oder Dekorationen durch die Nutzungsberechtigten gesetzt werden.

Auf den Urnenrasengräbern dürfen nur Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr entsorgt werden.

§ 27a

Rasenurnengrabstätten auf der Friedwiese (nur Calden)

- (1) Rasenurnengrabstätten (Einzelgrab) werden im Beerdigungsfall einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher bekannt gegeben.
- (2) Auf der Friedwiese kann eine Rasenurnengrabstätte zu Lebzeiten reserviert werden. Für diese Reservierung erhebt die Friedhofsverwaltung eine Reservierungsgebühr nach der geltenden Friedhofsgebührenordnung.
- (3) Die Größe der Rasenurnengrabstätte beträgt: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.
- (4) Auf einer Rasenurnengrabstätte dürfen keinerlei Einfassungen oder Dekorationen durch die Nutzungsberechtigten gesetzt werden. Das Grabmal mit einer Größe von 0,30 m X 0,30 m wird ebenerdig von der Friedhofsverwaltung oder einen von ihm eingesetzten Unternehmen in den Boden eingelassen. Eine Bepflanzung der Rasenurnengrabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.
- (5) Grabstellen dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung mit Grabmalen in einheitlicher Form und Größe versehen werden. Die Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Grabmale werden nach einer angemessenen Zeit von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.

Die Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung angelegt und mit Gras eingesät, während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Unternehmen gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt und eingeebnet.

Das Aufstellen von Schalen und das Ablegen von Kränzen und Blumen ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt.

§ 28

Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen-, Wahl- und Rasengrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten und Urnenrasengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 29

Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (nur in Calden)

Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird eine Einzelgrabstelle (Maße 1,00 x 1,00 m) für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren erworben, die als Beisetzungsstelle nicht kenntlich gemacht wird. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Anonyme Urnenreihengrabstätten (Einzelgrab) dürfen nur dann vergeben werden, wenn dies der (schriftlich) erklärte Wille des Verstorbenen ist. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 30

Baumgrabstätten

- (1) Bestattungen von Aschenresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt.
- (4) Es ist nicht erlaubt, Einfassungen, eigene Grabzeichen, Grabschmuck und dergleichen, egal in welcher Form und Ausführung, anzubringen.
- (5) Grabstellen dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung mit Grabmalen in einheitlicher Form und Größe versehen werden. Die Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Grabmale werden nach einer angemessenen Zeit von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben. Eine Pflege oder Gestaltung der Gräber durch Angehörige oder deren Beauftragte findet ausdrücklich nicht statt.

Die Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung angelegt und mit Gras eingesät, während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Unternehmen gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt und eingeebnet.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 31

Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof/den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die allgemeine Gestaltungsvorschriften, und Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 32

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

(1) Jede Grabstätte ist spätestens nach 6 Monaten mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung (zunächst aus Holz) zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Rasengräber, Urnenrasengrabstätten, Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Gräber auf der Friedwiese Calden und Baumgrabstätten.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.

(3) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden, mit Ausnahme folgender Grabarten: Rasengräber, Urnenrasengräber, Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Gräber auf der Friedwiese Calden und Baumgrabstätten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.

(4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 35 sein.

(5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m

ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m

ab 1,50 m 0,18 m

(6) Grabmale dürfen nicht größer als die Grabstätte selbst sein.

(7) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 33

Besondere Gestaltungsvorschriften (optionale Vorgabe)

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue und grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.

b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1) Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.

2) Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.

3) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.

4) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.

5) Nicht zugelassen sind Grabmale aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1) stehende Grabmale: Höhe : 0,60 bis 0,80 m
Breite : bis 0,45 m,
Mindeststärke: 0,14 m.

2) liegende Grabmale: Breite : bis 0,35 m,
Höchstlänge: 0,40 m,
Mindeststärke: 0,14 m.

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1) stehende Grabmale: Höhe : bis 1,20 m,
Breite : bis 0,45 m,
Mindeststärke: 0,16 m.

2) liegende Grabmale: Breite : bis 0,50 m,
Höchstlänge 0,70 m,
Mindeststärke: 0,14 m.

Das Verhältnis der Grabzeichen – Breite zur Höhe – soll mindestens 1:2 betragen.

c) auf Wahlgrabstätten:

1) stehende Grabmale:

aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:

Höhe : 1,00 m bis 1,30 m,
Breite : bis 0,60 m,
Mindeststärke: 0,18 m;

bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:

Höhe : 0,80 m bis 1,00 m,
Breite : bis 1,40 m,
Mindeststärke: 0,22 m;

2) liegende Grabmale:

aa) bei einstelligen Grabstätten:

Breite : bis 0,50 m,
Länge : bis 0,90 m,
Mindesthöhe : 0,16 m;

bb) bei zweistelligen Grabstätten:

Breite: bis 1,00 m,

Länge: bis 1,20 m,

Mindesthöhe 0,18 m;

cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten:

Breite : bis 1,20 m,

Länge : bis 1,20 m,

Mindesthöhe: 0,18 m.

Es darf nicht mehr als 1/3 der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

Das Verhältnis der Grabzeichen – Breite zur Höhe – soll mindestens 1:2 betragen.

d) auf Rasengrabstätten:

1) liegende Grabmale:

Nur die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen liegenden Grabzeichen,

Größe: 0,50 x 0,40 cm (in Meimbressen: 0,30 cm x 0,40 cm)

Das Verhältnis der Grabzeichen – Breite zur Höhe – soll mindestens 1:2 betragen.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten:

1) liegende Grabmale:

Größe: 0,40 x 0,40 m,

Höhe der Hinterkante: 0,15 m;

2) stehende Grabmale:

Grundriss max. 0,35 x 0,35 m,

Höhe bis 0,90 m;

b) auf Urnenwahlgrabstätten:

1) stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss

max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe: 0,80 bis 1,20 m;

2) liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m,

Mindesthöhe: 0,16 m.

c) auf Urnenrasengrabstätten:

1) liegende Grabmale:

Nur die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen liegenden Grabzeichen,
Größe: 0,30 x 0,30 cm

d) auf Baumgrabstätten:

1) liegende Grabmale:

Nur die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen liegenden Grabzeichen,
Größe: 0,30 x 0,40 cm (in Meimbressen und Ehrsten: 0,30 cm x 0,30 cm)

- (4) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nur zulässig, soweit nicht zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Platteneinfassungen durch die Gemeinde verlegt werden.
- (5) Grabflächen von Grabstätten in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.
- (6) Unbeschadet der Vorschrift des § 32 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen.

Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den/die Verstorbene/n würdig bewahren.

§ 34

Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die/den für ein Grab Sorgepflichtige/n oder Nutzungsberechtigte/n schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 34 a

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit (optional)

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 35

Standicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 32 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines

Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) Die Inhaberin oder der Inhaber der Grabstätte bzw. die oder der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht.

Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen oder Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.

- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 36

Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur auf schriftlichen Antrag und mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch diese oder von ihr beauftragte Dritte oder von Privatpersonen von der Grabstelle entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts haben die Nutzungsberechtigten die Grabmale, Einfriedungen, Fundamente usw. innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren. Das Eigentum an den Grabmalen und Einfriedungen gilt als aufgegeben.

- (3) Werden auf Wunsch der Nutzungsberechtigten Gräber geräumt und eingeebnet, kann dies durch den Nutzungsberechtigten selbst, eine von den Nutzungsberechtigten beauftragte Firma oder durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Einebnung ist in allen Fällen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

- (4) Sofern Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten gemäß der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung zu tragen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 37

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Rasengräber, Urnenrasengräber, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Gräber auf der Friedwiese sowie den Baumgrabstätten – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.

- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (5) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (6) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasser-
verunreinigung verursachen können.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 38

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 37 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung, hergerichtet werden.

(3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 39

Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau oder die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 40

Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
- a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Baumgrabstätten, der Rasengräber, Urnenrasengräber und der Positionierung im anonymen Urnenfeld,
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.

- (2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name, Anschrift geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.
- (3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.
- (4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 41

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Calden zu entrichten.
- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der geltenden Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Calden festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 42

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 43

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten die Friedhöfe betritt oder sich dort aufhält,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a) **Wege auf dem Friedhof ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,**
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,

- d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. e) Plakate anbringt bzw. Druckschriften verteilt,
 - g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. f) den Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen verunreinigt und beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - i) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) **Tiere auf den Friedhof mitbringt**,
 - j) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. i) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte betreibt,
 - k) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - l) entgegen § 9 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 - m) entgegen § 9 Abs. 7 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1.000,- €, (§ 17 Abs. 1 OWiG) bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Calden,

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Calden

(Siegel)

(Maik Mackewitz)
Bürgermeister

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-154/2023	
Fachbereich	Finanzen, Personal, Ordnungswesen
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter II
Datum	27.10.2023



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	02.11.2023	beschließend
Ausschuss für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales	08.11.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	16.11.2023	beschließend

Übernahme der Aufgaben der Friedhofsverwaltung für die Ortsteile Calden, Meimbressen, Westuffeln, Obermeiser und Ehrsten
hier: Beratung- und Beschlussfassung über die Friedhofsgebührenordnung

Sachdarstellung:

Nachdem die entsprechenden Kirchenvorstände die Beschlüsse gefasst hatten, die Aufgaben der Friedhofsverwaltung nicht länger wahrzunehmen, hat eine dafür gebildete Arbeitsgruppe in der Verwaltung die nötigen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass ein reibungsloser Übergang der Aufgaben zum 01.01.2024 an die Gemeinde Calden erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang wurden neben zahlreichen anderen Arbeiten sowohl ein Entwurf einer Friedhofsordnung als auch ein Entwurf einer Friedhofsgebührenordnung erstellt, die Grundvoraussetzung für die Erfüllung der anstehenden Aufgaben darstellen.

Grundlage für die Gebührenordnung war eine Aufstellung aller kalkulierten Kosten unter Berücksichtigung der nunmehr erhöhten Personalkosten und des erhöhten Materialaufwandes für Gemeindeverwaltung und Bauhof.

Um eine Kostendeckung zu erzielen, müssten die Friedhofsgebühren für die Bürger im Vergleich zu den bisherigen Gebühren zum Teil enorm hoch veranschlagt werden.

Aus diesem Grund muss diskutiert werden, ob eine hundertprozentige Deckung erfolgen soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Friedhofsgebührenordnung zum 01.01.2024 in der vorliegenden Form. Die Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage(n):

1. Friedhofsgebührenordnung

Der Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Calden

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden am folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Calden sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder Antragsteller
- d) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Benutzung der Friedhofskapelle/Friedhofshalle in Calden, Westuffeln und Obermeiser mit Aufbewahrung einer Leiche zur Trauerfeier | 200,00 € |
| (2) Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeier ohne anschließende Beisetzung auf einem Friedhof im Gemeindegebiet | 300,00 € |
| (3) Benutzung der Friedhofshalle in Ehrsten und Meimbressen | 100,00 € |

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

(a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 500,00 €

2) in einer Wahlgrabstätte 500,00 €

3) in einer Rasengrabstätte 500,00 €

(b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 300,00 €

2) in einer Wahlgrabstätte 300,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

(a) in einer Urnenreihengrabstätte 200,00 €

(b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) 200,00 €

(c) in einer Urnenrasengrabstätte 200,00 €

(d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzung (nur Calden) 100,00 €

(e) in einer Baumgrabstätte 200,00 €

(3) Für die Bestattung an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.

§ 7
Umbettungsgebühren

Für die Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Calden.

(1) Umbettung einer Leiche

(a) innerhalb desselben Friedhofs 1.500,00 €

- (b) zu einem anderen Friedhof gem. § 1 Friedhofsordnung 1.600,00 €
- (c) zu einem anderen Friedhof nach Aufwand
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Ascheurne
- (a) innerhalb desselben Friedhofs 500,00 €
- (b) nach einem anderen Friedhof gem. § 1 Friedhofsordnung 600,00 €
- (c) zu einem anderen Friedhof nach Aufwand

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- (a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 1.000,00 €
- (b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.600,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs. 1 Friedhofsordnung) werden erhoben: 1.100,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für Kinder werden pro Jahr der Verlängerung erhoben: 30,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- (a) Für eine einstellige Grabstelle zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.600,00 €
- (b) Für eine zweistellige Grabstelle zur Beisetzung von zwei Verstorbenen 2.200,00 €

- (c) Für eine Grabstelle zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 1.000,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 26 Abs. 1 Friedhofsordnung)
- (a) Für eine einstellige Grabstelle zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.100,00 €
- (b) Für eine zweistellige Grabstelle zur Beisetzung von zwei Verstorbenen 1.200,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 bzw. § 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- (a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung (30,-€) 50,00 €
zzgl. Pflegepauschale pro Jahr (20,-€)
- (b) bei Urnengrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung (30,-€) 50,00 €
zzgl. Pflegepauschale pro Jahr (20,-€)
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- (a) **Rasengrab** für die Dauer von 30 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 23 Abs. 1 und § 23a Abs. 1 Friedhofsordnung) 1.500,00 €
- (b) **Urnenrasengrab** für die Dauer von 25 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 27 Abs. 1 Friedhofsordnung) 900,00 €
- (c) **Anonyme Beisetzung** (nur Calden) für die Dauer von 25 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 29 Abs. 1 Friedhofsordnung) 800,00 €
- (d) Für eine **Baumgrabstätte** für die Dauer von 25 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 30 Abs. 2 Friedhofsordnung) 1.000,00 €
- (e) **Friedwiese** für die Dauer von 25 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 27a Abs. 1 Friedhofsordnung) 1.000,00 €

(f) **Sternenkinder** (§ 3 Abs. 2 e) und 4 Satz 3 Friedhofsordnung) gebührenfrei

§ 11

Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

(a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Rasengrabstätten
Urnenrasengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und
Einstelligen Wahlgrabstätten 300,00 €

2) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten 500,00 €

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte

(b) Bei der vorzeitigen Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte oder von Privatpersonen (§ 36 Abs. 1 und 3 Friedhofsordnung) ist bis Ablauf der Ruhefrist eine Pflegekostenpauschale pro vollem Kalenderjahr und pro Grabstelle zu leisten.

(a) Reihengrabstätte 20,00 €

(b) Wahlgrabstätten 20,00 €

(c) Urnenreihengrabstätten 20,00 €

(d) Urnenwahlgrabstätten 20,00 €

§ 12

Gebühren für Grabmale

(1) Bei den folgenden Grabarten werden die Grabmale von der Friedhofsverwaltung beschafft

(a) Rasenerdgrabstätten auf der Friedewiese in Calden

(b) Rasurnengrabstätten auf der Friedewiese in Calden

(c) Baumgrabstätten

Die Gebühren gelten nach den jeweiligen Gebührensätzen der Firma Steinmetz Hartwig Gernot in Espenau.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (a) Für die Prüfung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 35,00 €
- (b) Für die Prüfung der Errichtung, Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 bis 36 der Friedhofsordnung) je 35,00 €
- (c) Für die Prüfung der Umwandlung einer Grabstätte (gemäß § 21 Abs. 8) je 35,00 €
- (d) Für die Reservierung einer Grabstätte auf der Friedwiese in Calden (gemäß § 27a Abs. 2) je 50,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungsgebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- (a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- (b) wer sich der Friedhofsverwaltung gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften gemeinsam.
- (5) Zahlungsverpflichtungen für die Grabnutzung, die aus den bisherigen Satzungen der Kirchengemeinden Calden, Ehrsten, Meimbressen, Westuffeln und Obermeiser entstanden sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 13
Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Calden,

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Calden

(Siegel)

(Maik Mackewitz)
Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Calden

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden am 16.11.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Calden sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder Antragsteller
- d) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Benutzung der Friedhofskapelle/Friedhofshalle in Calden, Westuffeln und Obermeiser mit Aufbewahrung einer Leiche zur Trauerfeier | 200,00 € |
| (2) Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeier ohne anschließende Beisetzung auf einem Friedhof im Gemeindegebiet | 300,00 € |
| (3) Benutzung der Friedhofshalle in Ehrsten und Meimbressen | 100,00 € |

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

(a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 500,00 €

2) in einer Wahlgrabstätte 500,00 €

3) in einer Rasengrabstätte 500,00 €

(b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 300,00 €

2) in einer Wahlgrabstätte 300,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

(a) in einer Urnenreihengrabstätte 200,00 €

(b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) 200,00 €

(c) in einer Urnenrasengrabstätte 200,00 €

(d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzung (nur Calden) 100,00 €

(e) in einer Baumgrabstätte 200,00 €

(3) Für die Bestattung an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.

§ 7
Umbettungsgebühren

Für die Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Calden.

(1) Umbettung einer Leiche

(a) innerhalb desselben Friedhofs 1.500,00 €

- | | |
|---|--------------|
| (b) zu einem anderen Friedhof gem. § 1 Friedhofsordnung | 1.600,00 € |
| (c) zu einem anderen Friedhof | nach Aufwand |
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Ascheurne
- | | |
|---|--------------|
| (a) innerhalb desselben Friedhofs | 500,00 € |
| (b) nach einem anderen Friedhof gem. § 1 Friedhofsordnung | 600,00 € |
| (c) zu einem anderen Friedhof | nach Aufwand |

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| (a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.000,00 € |
| (b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.600,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs. 1 Friedhofsordnung) werden erhoben: 1.100,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für Kinder werden pro Jahr der Verlängerung erhoben: 30,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| (a) Für eine einstellige Grabstelle zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.600,00 € |
| (b) Für eine zweistellige Grabstelle zur Beisetzung von zwei Verstorbenen | 2.200,00 € |

- (c) Für eine Grabstelle zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 1.000,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 26 Abs. 1 Friedhofsordnung)
- (a) Für eine einstellige Grabstelle zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.100,00 €
- (b) Für eine zweistellige Grabstelle zur Beisetzung von zwei Verstorbenen 1.200,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 bzw. § 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- (a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung (30,-€) 50,00 €
zzgl. Pflegepauschale pro Jahr (20,-€)
- (b) bei Urnengrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung (30,-€) 50,00 €
zzgl. Pflegepauschale pro Jahr (20,-€)
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- (a) **Rasengrab** für die Dauer von 30 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 23 Abs. 1 und § 23a Abs. 1 Friedhofsordnung) 1.500,00 €
- (b) **Urnenrasengrab** für die Dauer von 25 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 27 Abs. 1 Friedhofsordnung) 900,00 €
- (c) **Anonyme Beisetzung** (nur Calden) für die Dauer von 25 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 29 Abs. 1 Friedhofsordnung) 800,00 €
- (d) Für eine **Baumgrabstätte** für die Dauer von 25 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 30 Abs. 2 Friedhofsordnung) 1.000,00 €
- (e) **Friedwiese** für die Dauer von 25 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 27a Abs. 1 Friedhofsordnung) 1.000,00 €

(f) **Sternenkinder** (§ 3 Abs. 2 e) und 4 Satz 3 Friedhofsordnung) gebührenfrei

§ 11 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

(a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Rasengrabstätten
Urnenrasengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und
Einstelligen Wahlgrabstätten 300,00 €

2) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten 500,00 €

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte

(b) Bei der vorzeitigen Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte oder von Privatpersonen (§ 36 Abs. 1 und 3 Friedhofsordnung) ist bis Ablauf der Ruhefrist eine Pflegekostenpauschale pro vollem Kalenderjahr und pro Grabstelle zu leisten.

(a) Reihengrabstätte 20,00 €

(b) Wahlgrabstätten 20,00 €

(c) Urnenreihengrabstätten 20,00 €

(d) Urnenwahlgrabstätten 20,00 €

§ 12 Gebühren für Grabmale

(1) Bei den folgenden Grabarten werden die Grabmale von der Friedhofsverwaltung beschafft

(a) Rasenerdgrabstätten auf der Friedewiese in Calden

(b) Rasurnengrabstätten auf der Friedewiese in Calden

(c) Baumgrabstätten

Die der Gemeinde Calden entstehenden Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 13

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (a) Für die Prüfung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 35,00 €
- (b) Für die Prüfung der Errichtung, Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 bis 36 der Friedhofsordnung) je 35,00 €
- (c) Für die Prüfung der Umwandlung einer Grabstätte (gemäß § 21 Abs. 8) je 35,00 €
- (d) Für die Reservierung einer Grabstätte auf der Friedwiese in Calden (gemäß § 27a Abs. 2) je 50,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungsgebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- (a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- (b) wer sich der Friedhofsverwaltung gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften gemeinsam.
- (5) Zahlungsverpflichtungen für die Grabnutzung, die aus den bisherigen Satzungen der Kirchengemeinden Calden, Ehrsten, Meimbressen, Westuffeln und Obermeiser entstanden sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 14
Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Calden,

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Calden

(Siegel)

(Maik Mackewitz)
Bürgermeister



ZWISCHEN TRADITION



CALDEN

UND FORTSCHRITT



Gemeindevertretung 16.11.2023



TOP 1: Antrag SPD Fraktion 25.04.2023 zur Buslinie 100



Reisedienst Bonte [Redacted]

**Vellmar-Nord ▶ Espenau ▶ Calden ▶ Calden-Flughafen Kassel ▶
Westuffeln ▶ Obermeiser ▶ Niedermeiser ▶ Zwergen ▶ Liebenau**

BUS 47

Calden-Flughafen Kassel ▶ Schäferberg ▶ Kassel Bahnhof Wilhelmshöhe

Reisedienst Bonte [Redacted]

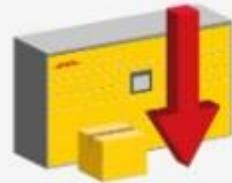
BUS 100



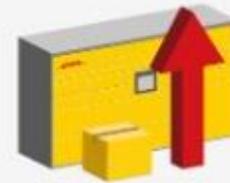
TOP 2: Antrag SPD-Fraktion z. Packstationen Calden



Registrierung



Empfangen



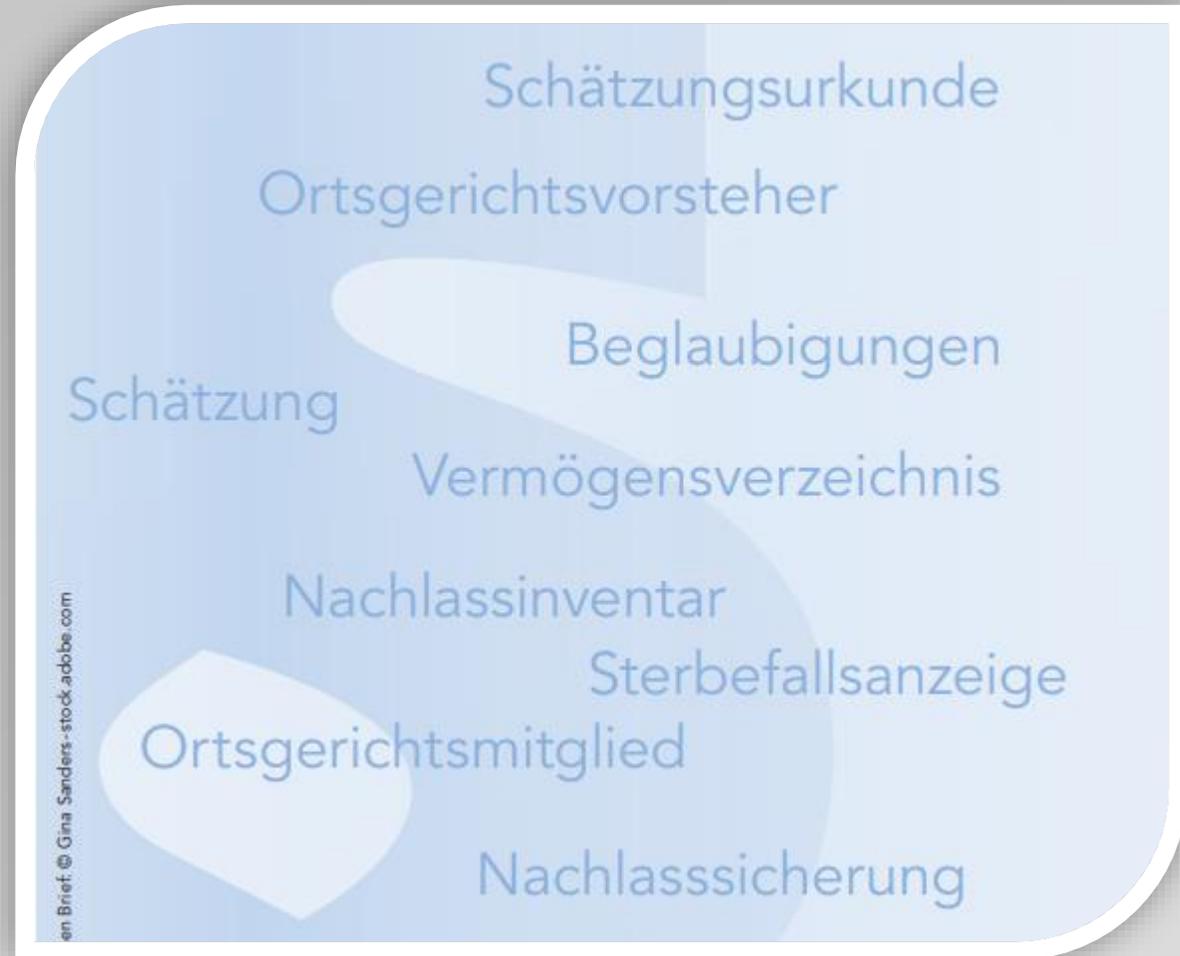
Versenden



Umleiten



Top 3: Wahl Stv. Ortsgerichtsvorsteher u. Schöffen



Ehrsten -- Fürstenwald -- Meimbressen



TOP 4: Wahl Schiedsperson Calden



Calden – Ehrsten – Fürstenwald – Meimbressen – Obermeiser – Westuffeln



ZWISCHEN TRADITION



CALDEN

UND FORTSCHRITT



Finanzbericht I/2023



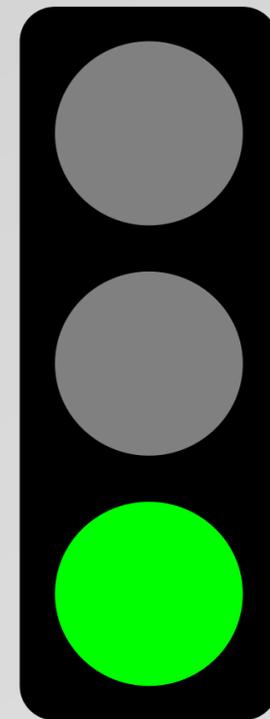
- (§ 28 GemHVO) Gemeindevertretung mindestens zweimal jährlich über Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten
- Zuletzt im Spätsommer 2022 bzw. im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen 2023.
- Die aktuelle Berichterstattung erfolgt mit Stand 31.07.2023.
- Haushaltsplan 2023 wurde 30.03.2023 von Gemeindevertretung beschlossen
- 12.05.2023 Genehmigung Kommunalaufsicht





Alle Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 wurden der Revision des Landkreises zur Prüfung vorgelegt (bis 2021 wurden bereits alle geprüft!)

Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen:	19.593.022,90 Euro
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge:	19.928.626,10 Euro
Ordentliches Ergebnis (Überschuss):	335.603,20 Euro
Außerordentliche Aufwendungen:	2.473,54 Euro
Außerordentliche Erträge:	442.647,21 Euro
Außerordentliches Ergebnis (Überschuss):	440.173,67 Euro
Jahresergebnis (Überschuss):	775.776,87 Euro
Bilanzsumme (Aktiva/Passiva):	54.285.096,68 Euro
Eigenkapital (nur Netto-Position):	5.690.814,41 Euro





Liquidität: 4.925.142,55 € (Kontenstand am 31.07.2023)

aber: Viele Maßnahmen aus 2021 und 2022 wurden noch nicht umgesetzt (liquide Mittel daher zum großen Teil gebunden)!



Die Gemeindekasse hatte bislang 851 Zahlungserinnerungen, 306 Mahnungen und 102 Vollstreckungsaufträge erzeugt.

**Offene Posten: 473.719,20 € (Debitoren)
34.938,97 € (Kreditoren)**

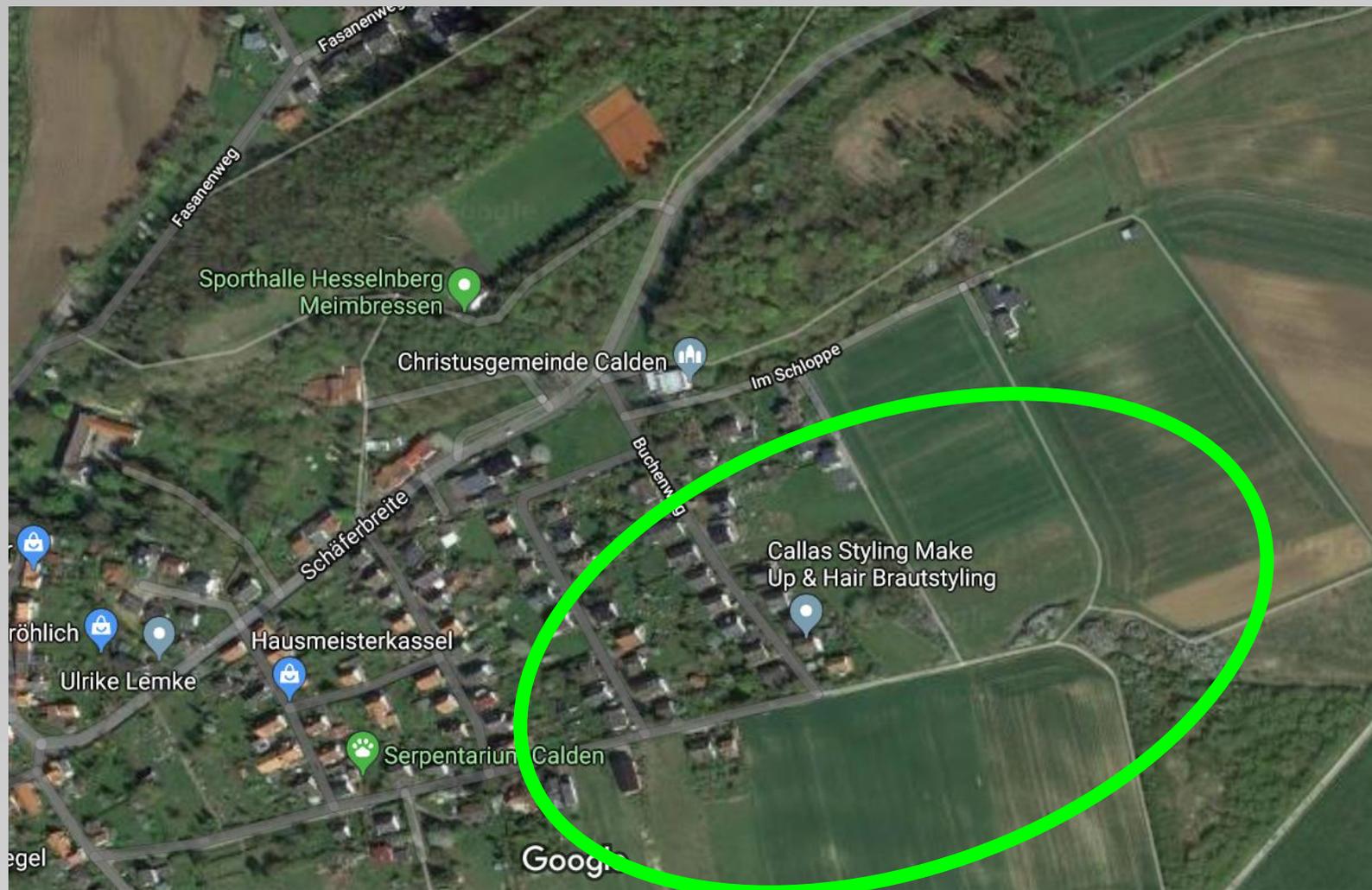


Ergebnisrechnung - Ausgewählte Einzelpositionen

<u>Sachkonto:</u>	<u>Planansatz (Euro):</u>	<u>Buchungen bis zum Berichtszeitpunkt (Euro):</u>	<u>Bemerkungen:</u>
 Gewerbsteuer	3.200.000	3.072.570 16.11.2023: 3.201.000 Euro	bei den angegebenen Buchungen handelt es sich um das aktuelle Anordnungssoll für 2023, Änderungen sind jederzeit möglich.
 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:	4.4770.000	2.446.931	quartalsweise Abrechnung, 2 Teilbeträge werden noch erwartet. Planansatz wird voraussichtlich erreicht.
 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	438.000	210.710	quartalsweise Abrechnung, 2 Teilbeträge werden noch erwartet. Planansatz wird voraussichtlich erreicht
 Grundsteuer B	1.450.000	1.449.236	Anordnungssoll 2023.
 Umsatzerlöse Forstbetrieb (u.a.Holzverkäufe)	200.000	296.792	Überhang aus dem Vorjahr und Anhebung der Verkaufspreise
 Benutzungsgebühren Waldschwimmbad)	30.000	25.064 16.11.2023: 37.432 Euro	(nachrichtlich: in 2022 wurden 44.653 Euro erzielt)

Aktuelle Maßnahmen aus dem Finanzhaushalt 2023

Bäumesiedlung Meimbressen 2. Bauabschnitt



1. Bauabschnitt (Birkenweg, Fliederweg und Ulmenweg) wurde im Juni 2022 fertiggestellt. Investitionsvolumen ca. 1,4 Mio. Euro.

2. Bauabschnitt (Tannenweg u. Buchenweg). Die Maßnahme wurde im Juni 2023 begonnen und soll voraussichtlich Ende 2023 fertiggestellt werden. Investitionsvolumen von rd. 2,1 Mio. Euro zzgl. Planungskosten.

Wilhelmsthaler Straße



2,7 Mio € Gemeinde
1,3 Mio € Landkreis



Die baulichen Leistungen sollen ausgeschrieben und bis Ende Oktober 2023 submittiert werden. Der Baubeginn der Gemeinschaftsmaßnahme des Landkreises Kassel und der Gemeinde Calden zur grundhaften Erneuerung der Ortsdurchfahrt – Kreisstraße 46 ist für April 2024 geplant.

Barrierefreie Bushaltestellen



Nr.	Haltestelle	Fahrtrichtung	Ortsteil
1	Kaiserplatz	beide	Calden
2	Oberweg	beide	Calden
3	Konzertscheune	beide	Ehrsten
4	Mitte	beide	Westuffeln
5	Abzweig Mühlenberg	beide	Westuffeln

- Von den 54 Haltestellen wurden in der Vergangenheit bereits 9 Bushaltestellen barrierefrei mit taktilen Elementen umgebaut.
- Mit den vorhandenen Ansätzen aus den Haushaltsjahren 2022 und 2023 ist geplant, fünf Bushaltestellen beidseitig der Haltepunkte barrierefrei umzubauen.
- Investitionsvolumen: 740.000 Euro (Förderung über 70 % der Kosten wurde beantragt). Umsetzung voraussichtlich 2024

Plan 250.000 €
Modell Städtische Werke
~ 100.000 €

- Beschaffung eines 250 kVA-Aggregates auf einem Tandem-Schwerlast-Fahrgestell
- Betriebsführung durch Städtische Werke (ca. 4.600 €/a)
 - Einlagerung
 - 4-wöchige Probeläufe unter Vollast
 - Wartung und Inspektion
 - HU und AU
 - etc.
- Abholbereit und einsetzbar 365 Tage im Jahr / 24 Stunden am Tag!
- Bereitstellung nach Herstellung frühestens ab Februar 2024





Aktuelle Maßnahmen aus dem Finanzhaushalt 2023

Dacherneuerung Dorfgemeinschaftshaus Fürstenwald

- Das vorhandene Flachdach wird durch ein zeitgemäßes Pultdach zukunftsfähig gemacht.
- Optional ist die spätere Montage von Dachflächenphotovoltaik vorgesehen.
- Der Bauantrag liegt mittlerweile der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel zur Prüfung vor. In Abhängigkeit zur Erteilung der Baugenehmigung ist der Baubeginn für das Frühjahr 2024 geplant.



**Haushaltsmittel:
420.000 Euro (2023)**

Aktuelle Maßnahmen aus dem Finanzhaushalt 2023

Kunstrasenplatz



- Der Bebauungsplan ist am 10. Juni 2022 in Kraft getreten. Der Sportverein konnte im Nachgang die Baugenehmigung beantragen und die erforderlichen Bauleistungen ausschreiben.
- Der Kunstrasenplatz wurde zwischenzeitlich fertiggestellt und in Betrieb genommen, sodass der Gemeindevorstand erwartet, die bewilligten Zuschüsse noch im Haushaltsjahr 2023 zur Auszahlung bringen zu können.

Erneuerbare Energie (Maßnahmen der Gemeinde)



**Haushaltsmittel: 250.000 Euro (2021)
und 15.000 / 85.000 Euro (2023)**

- Eine Photovoltaikanlage mit 40 Modulen und Stromspeicher sowie nachgeschalteten Wallboxen wurde in 2022/23 auf dem Dach des Feuerwehrhauses Calden montiert und befindet sich bereits in Nutzung.
- Eine vergleichbare Anlage am Bauhof wurde beauftragt.
- Aktuell werden noch Möglichkeiten an der Kläranlage Calden, dem Wasserwerk dem Rathaus und eine Optimierung an der Dreschhalle Obermeiser verfolgt.



Erneuerbare Energie (Zinslose Darlehen an Bürger)



Aktualisierung zum 16.11.2023: 115.000 Euro zugesichert/ 80.000 Euro ausgezahlt!

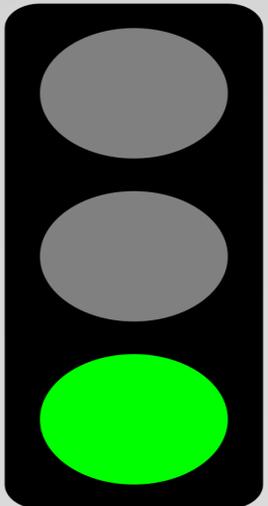
Haushaltsmittel: 150.000 Euro (2021) und 100.000 Euro (2023)

Bislang wurden Darlehen (7 x FÜW und 10 x Übrige) über 85.000 Euro zugesichert (davon wurden bisher 60.000 Euro ausgezahlt).

Es sind noch Haushaltsmittel verfügbar!



Es besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein akuter Handlungsbedarf für die politischen Gremien.





Vorausschau



**Übernahme der Friedhöfe
(voraussichtlich zum 01.01.2024) in 5
Ortsteilen:**

**Vorlage an die Gemeindevertretung im
4. Quartal 2023**



**Wasser und Abwasser (aktuell erfolgt
die Erstellung neuer Gebühren-
kalkulationen):**

**Vorlage an die Gemeindevertretung im
4. Quartal 2023**



Vorausschau

Kreis- und Schulumlage 2024



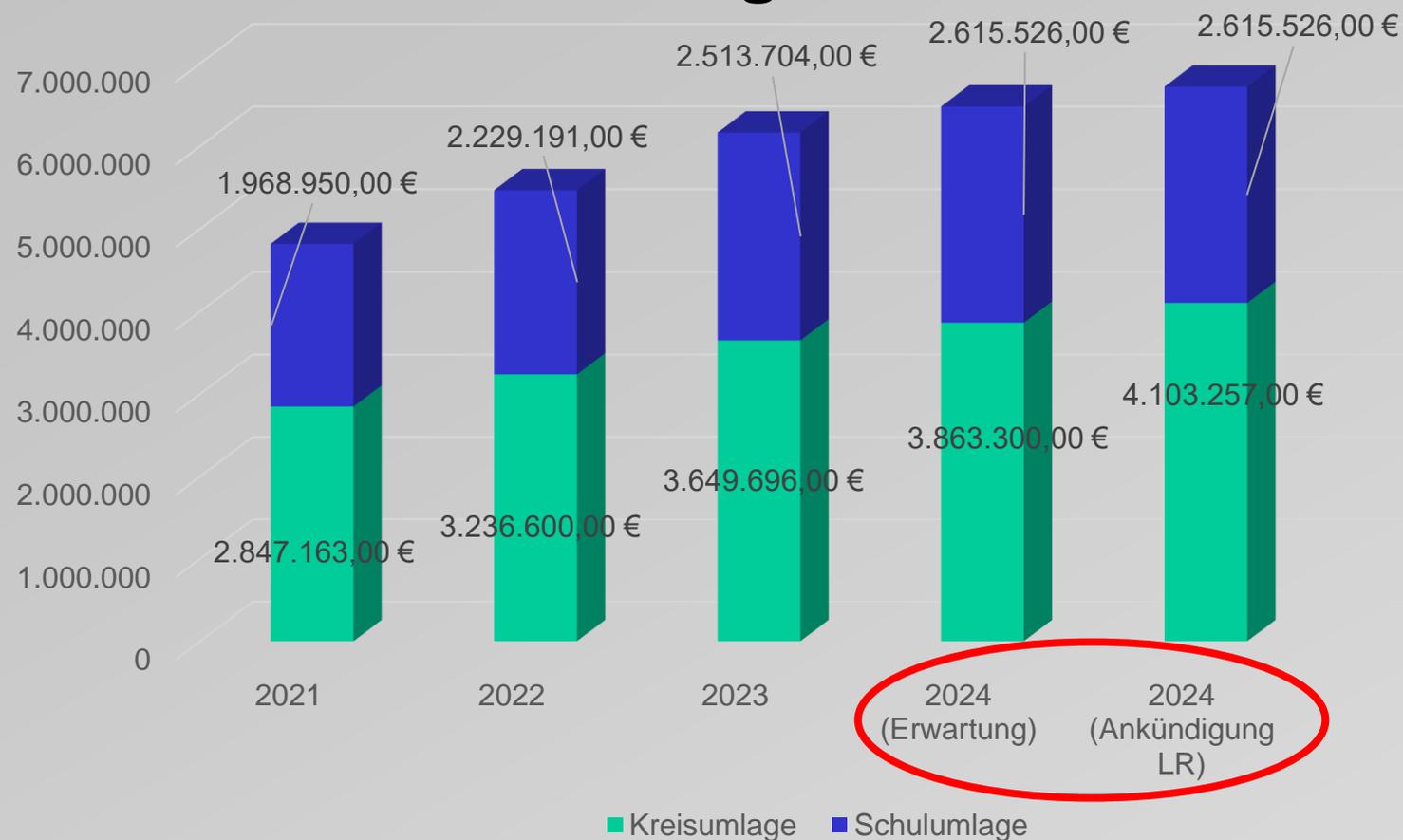
Vorankündigung

**“Kreisumlage + 4 Punkte und
Schulumlage + 1 Punkt“**



Vorausschau

Kreis- und Schulumlage 2024



Steigerung zu 2023

555.000 €



Vorausschau

Kreis- und Schulumlage 2024



Grundsteuer B: Z.Zt bei 680 Pkt

50 Punkte = ~ 100.000 Euro

275 Punkte = ~ 550.000 €

Steigerung zu 2023

555.000 €

Vorausschau



Kindergartenbus (Prüfauftrag aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.07.2023)

- Von einer eigenverantwortlichen Lösung (mit dem gemeindlichen Kleinbus und ehrenamtlichem Fahrdienst) wird aus organisatorischen und haftungsrechtlichen Gründen dringend abgeraten.
- Daher wurden 5 regional tätige Busunternehmen um Kostenangebote gebeten
- Günstigste Angebote für einen Bus nebst Fahrer:
 - 8 Sitzer 193,-- Euro/Tag
 - 18 Sitzer 249,-- Euro/Tag
 - 40 Sitzer 410,-- Euro/Tag
- Bei ca. 230 Einsatztagen wären das Aufwendungen zwischen **44.390** und **94.300 Euro**.
- Hinzu kämen noch die Personalkosten für eine Teilzeitbeschäftigung (Busbegleitung) für ca. 15 – 20 Stunden pro Woche (nach KGST-Tabelle 50% von EG 2 ca. **25.000 Euro**.



TOP 6: BERK Ansparlösung

2012

2020

2030

17 Kommunen gründen BERK
[Energie Region Kassel Beteiligungs-GmbH]



Verkauf



Gewinne Steuern



TOP 7: Beteiligung an KEAM – Kapitalerhöhung

Kommunale

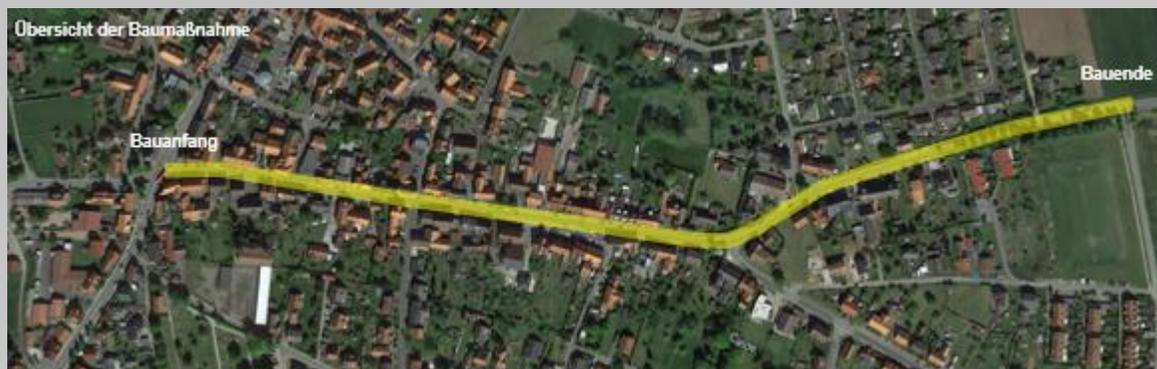


157 Gesellschafter

Hohe Nachfrage erfordert Kapitalerhöhung



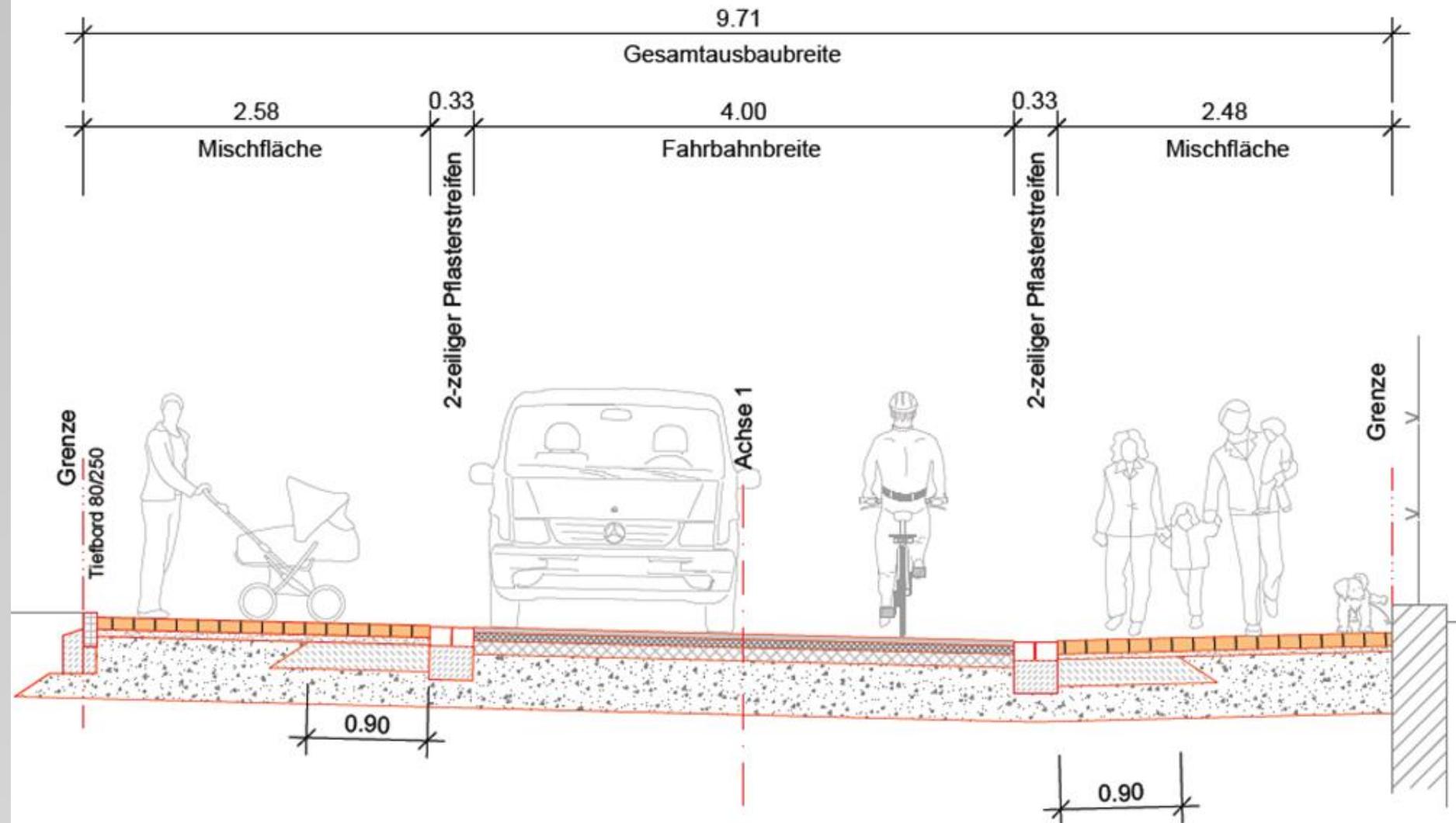
TOP 8: Erneuerung Wilhelmsthaler Straße





TOP 8: Erneuerung Wilhelmsthaler Straße

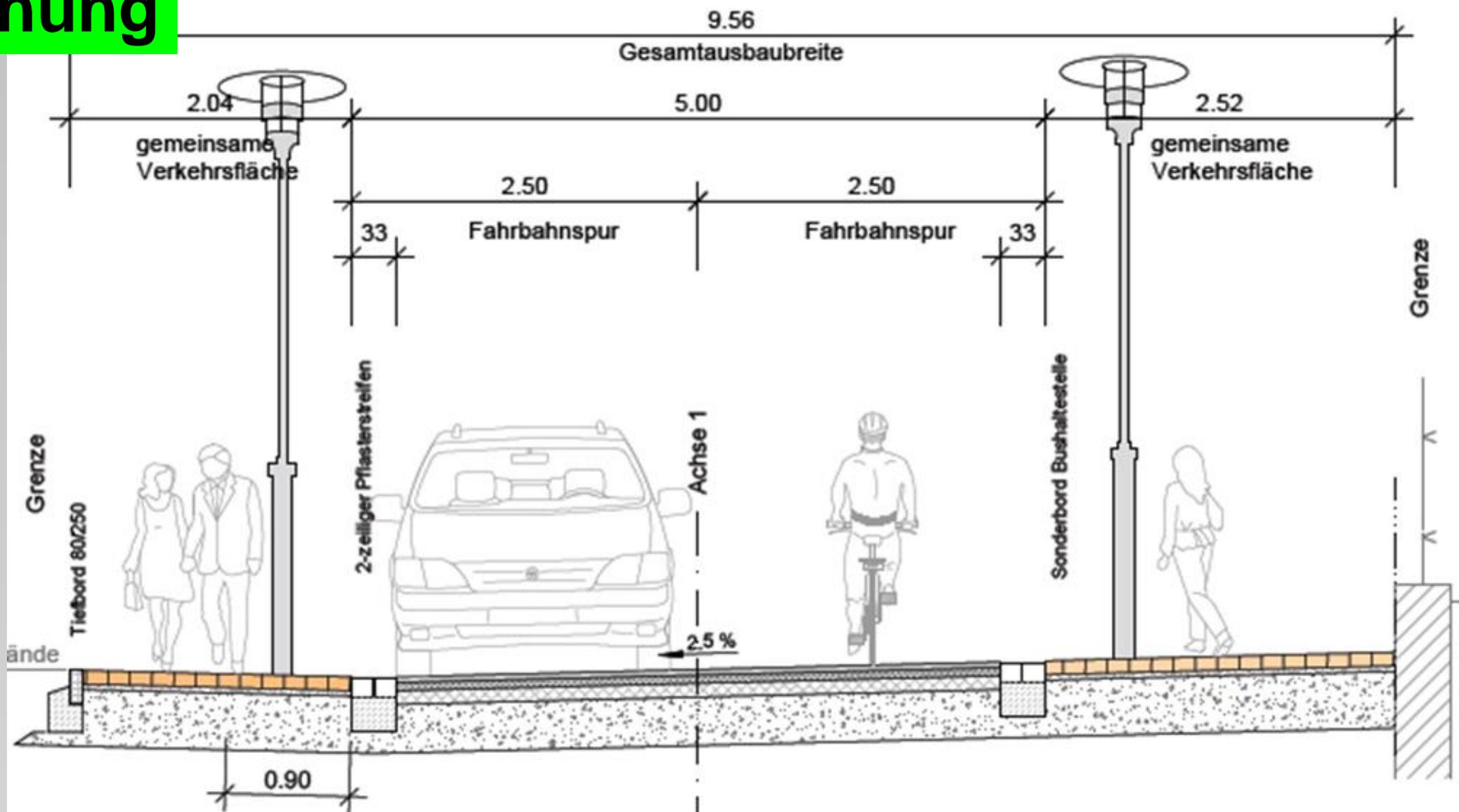
Alte Planung





TOP 8: Erneuerung Wilhelmsthaler Straße

Neue Planung





TOP 9: Jahresabschluss 2021



Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
und des Rechenschaftsberichtes
für das Haushaltsjahr 2021

der

**Gemeinde
Calden**

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2021
und des Rechenschaftsberichtes
für das Haushaltsjahr 2021

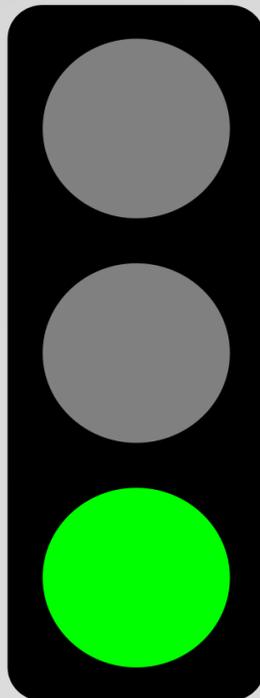
der

Gemeinde Calden



*REVISION
DES LANDKREISES KASSEL*

**Jahresergebnis: Überschuss
642.000 Euro**





TOP 10: Übernahme Verantwortung f. Friedhöfe



Friedhofsordnung

Friedhofsgebührenordnung



ZWISCHEN TRADITION



CALDEN

UND FORTSCHRITT



Gemeindevertretung 16.11.2023

Mitteilungen Gemeindevorstand



Sachstand Betreuung Schule

Nachmittagsbetreuung



**Erweiterte Frühbetreuung:
54 Kinder**

**Erweiterte Betreuung ab 13.30 Uhr:
35 Kinder**

Keine Kosten für Gemeinde!!

Erhaltung des Feuchtbiotops an der K 47

Ausgangssituation:

Antrag FWG vom 10.11.2022 (zum Bau eines Stauwehres für das Amphibienschutzgebiet/ Feuchtbiotop an der K47)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt, den Gemeindevorstand damit zu beauftragen, Möglichkeiten zur Bewässerung des Amphibienschutzgebietes/Feuchtbiotops an der Kreisstraße 47 zu prüfen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, welche Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.



25.09.2023 - niedriger Wasserstand der Calde

Erhaltung des Feuchtbiotops an der K 47

Sachstand:

- **Machbarkeitsstudie wurde beauftragt → Ergebnis steht noch aus**
- **Der Zulauf, der Wasser aus der Calde in das Feuchtbiotop leiten soll, liegt zu hoch**
 - **Wasser kann nur eingeleitet werden, wenn die Wasserstände entsprechend hoch sind!**
- **Der Zulauf wurde von der Freiwilligen Feuerwehr Calden erfolgreich durchgespült und von Laub, Ästen etc. befreit**
 - **Insgesamt 4.500 Liter Wasser wurden durch den Zulauf in das Biotop gegeben**
- **Ingenieurbüro WAGU GmbH wird weitere, notwendige Maßnahmen (z. B. ein Stauwehr oder ähnliches) im Ergebnis der Machbarkeitsstudie aufführen - ebenso die voraussichtlich notwendigen Kosten**
- **Weiteres Vorgehen muss auch mit der unteren Wasserbehörde (UWB) abgestimmt werden**



27.10.2023 - höherer Wasserstand der Calde



27.10.2023 – Spülung war erfolgreich, Wasser gelangt in das Biotop und „suchte sich seinen Weg“



27.10.2023 – Wasserschlauch der FFW Calden hilft beim Durchspülen des Zulaufes

Wasserversorgung Frankenhausen

1. Ausgangslage

Als Rechtsnachfolger des 1999 aufgelösten Wasserverbandes Wilhelmsthal liefert die Gemeinde Calden auf der Grundlage eines Vertrages vom 10.05.1976 Wasser an die Staatsdomäne Frankenhausen und den dort befindlichen Wohnhäusern, die sich im Hoheitsgebiet der Stadt Grebenstein befinden.

Das im dortigen Brunnen gewonnene Rohwasser wurde über Jahrzehnte hinweg nicht aufbereitet und als Trinkwasser genutzt.

In der Vergangenheit gab es keine Gründe zur Beanstandung der Wasserlieferung.

Aktuell entspricht das Wasser jedoch nur noch zweitweise den Anforderungen aus der Trinkwasserverordnung.





Wasserversorgung Frankenhausen

2. Sachstand

2. Sachstand:

- Staatsdomäne Frankenhausen fordert von der Gemeinde die Bereitstellung von aufbereitetem Trinkwasser
→ das bedingt eine Investition zulasten des Haushaltes
- Gemeindevorstand bietet der Staatsdomäne Frankenhausen seit geraumer Zeit einen direkten Anschluss an das an Wasserwerk Calden an
→ Kostentragung soll durch Anschlussnehmer erfolgen
→ Staatsdomäne sieht sich nicht in der Pflicht der Kostentragung
- Gesundheitsamt hat zwischenzeitlich angeordnet, dass die Gemeinde Ursachenforschung betreiben und Maßnahmen zur Wiederherstellung einwandfreier Trinkwasserqualität umsetzen muss
- Gemeinde hat gegen Anordnung Klage eingelegt

Technische Lösungsmöglichkeiten



3. Juristischer Sachstand

Rechtsanwalt:

Herr Dr. Hans Henning Lohmann

(Vorsitzender Richter am Hess. VGH a. D.)

Wesentliche Inhalte des aktuellen Beschlusses vom Hessischen VGH vom 23. September 2023:

- Staatsdomäne Frankenhausen gehört in Teilen zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde
- Gemeinde muss Wasser in Trinkwasserqualität liefern

Weiteres Klageverfahren anhängig – Unser Rechtsanwalt empfiehlt zunächst die Wahrnehmung eines Güetermins, zu dem die Staatsdomäne eingeladen werden kann

In Abhängigkeit zum Ausgang des Streitverfahrens müssen ggf. Ansätze im Haushaltsplan 2024 zugunsten der Trinkwasserversorgung der Staatsdomäne gebildet werden





Deutsche Glasfaser - Terrado





Deutsche Glasfaser - Terrado

Lagerplätze

Ersatzvornahme

Asphaltstraßen

Ersatzvornahme

Bürgersteige

Ersatzvornahme wg Gefahr u. Bausubstanz

Soll - Ist

1. Lagerplätze:

- Ersatzvornahme Räumung und Wiederherstellung des Lagerplatzes Calden

→ **Maßnahme vor Saisonbeginn des Waldschwimmbades abgeschlossen**

- Ersatzvornahme Räumung und Wiederherstellung des Lagerplatzes Fürstenwald

→ **Maßnahme voraussichtlich bis 17.11.2023 abgeschlossen**



Soll - Ist

2. Asphaltstraßen:

- Ersatzvornahme Calden Straßenquerungen

1. Bauabschnitt

→ **Maßnahme abgeschlossen**

- Ersatzvornahme Calden Straßenquerungen

2. Bauabschnitt

→ **Maßnahme abgeschlossen**

- Ersatzvornahme Obermeiser gesamte Straßenquerungen und weitere Asphaltflächen

→ **Maßnahme bis ca. Mitte Dez. 2024 abgeschlossen**



Soll - Ist

3. Bürgersteige:

- Ersatzvornahme Calden Gehwegpflaster „Hegerweg“

→ **Maßnahme abgeschlossen**

- Ersatzvornahme Calden Gehwegpflaster „Diemelweg“

→ **Maßnahme abgeschlossen**

Ersatzvornahme Westuffeln Gehwegpflaster „Bremer Str. 2 - 48“

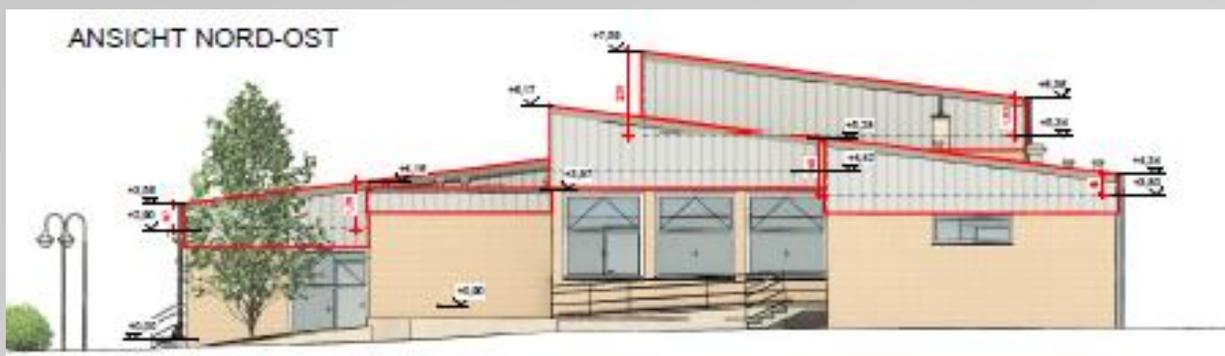
→ **Maßnahme bis ca. Mitte Dez.2024 abgeschlossen**





Sachstand DGH Fürstenwald

Bürgerhaus Fürstenwald



- Planungsauftrag nach HH-Genehmigung im April 2023 vergeben, weiterer HH-Ansatz 2024 (Blitzschutz + Planer etc.) wurde angemeldet
- 585 m² Dachfläche, größtenteils Pultdachlösung mit Trapezblech
- Förderantrag (15 %) gestellt, vorzeitiger Vorhabenbeginn genehmigt
- Erfolgte Auftragsvergaben: Zimmermann, Dachdecker, Gerüstbau (Investition von insgesamt 275.000 €)
- Ausstehende Auftragsvergaben: Blitzschutz, Maurer, Maler, Trockenbauer
- Voraussichtliche Bauzeit: Jan. - Mai 2024



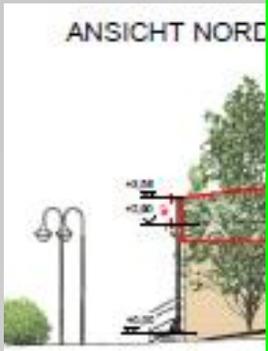
Sachstand DGH Fürstenwald

Bürgerhaus Fürstenwald



- Planungsauftrag nach HH-Genehmigung im April 2023 vergeben, weiterer HH-Ansatz 2024 (Blitzschutz + Planer etc.) wurde angemeldet
- 585 m² Dachfläche, größtenteils Pultdachlösung mit Trapezblech
- Förderantrag (15 %) gestellt, vorzeitiger Vorhabenbeginn genehmigt

**Zuwendungsbescheid
(15%) eingetroffen
~ 60.000 €**





Geschwindigkeitsmesstafeln in Ortsteilen



Calden

Geplant:

Holländische Straße OE
aus Richtung Kreisel



Standorte aktuell:

1. Wilhelmsthaler Straße OE
aus Richtung Wilhelmsthal
2. Flugplatzstraße, Höhe
Altenheim
3. Heckenweg



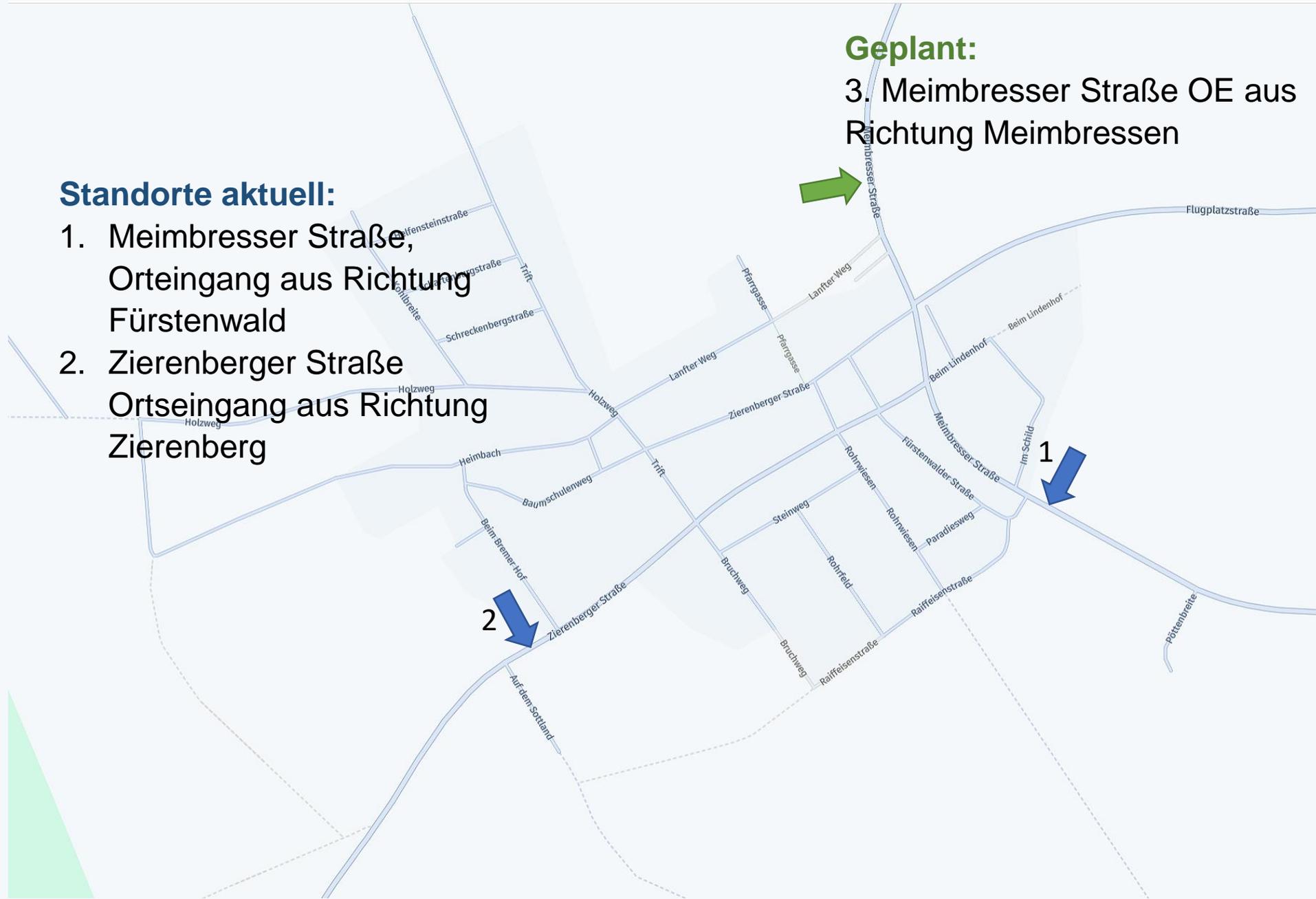
Ehrsten

Standorte aktuell:

1. Meimbresser Straße,
Orteingang aus Richtung
Fürstenwald
2. Zierenberger Straße
Ortseingang aus Richtung
Zierenberg

Geplant:

3. Meimbresser Straße OE aus
Richtung Meimbressen



Fürstenwald

Standorte aktuell:

1. Weimarer Straße OE aus Richtung Ahnatal
2. Weimarer Straße OE aus Richtung Ehrsten



Meimbressen

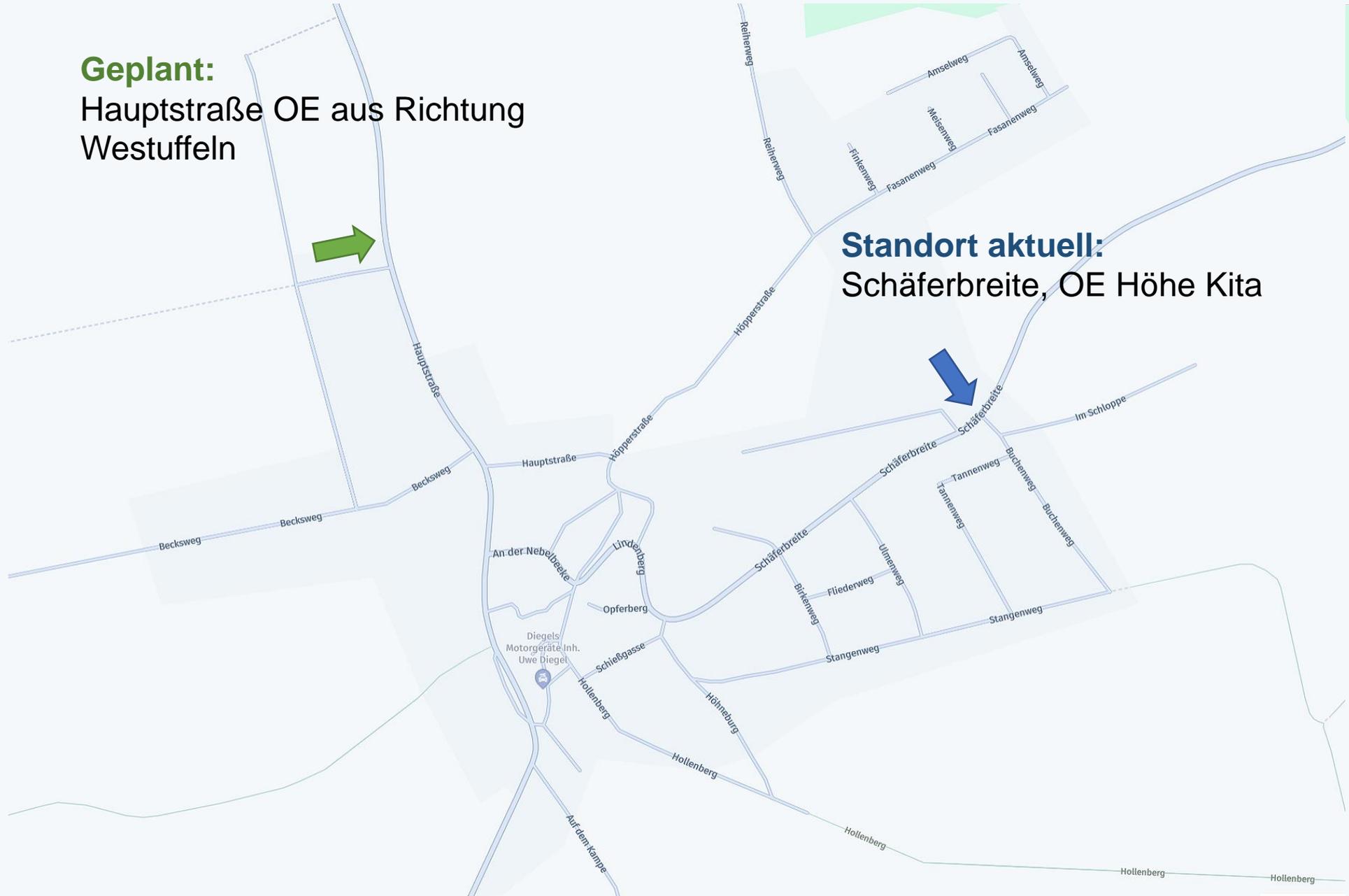
Geplant:

Hauptstraße OE aus Richtung
Westuffeln



Standort aktuell:

Schäferbreite, OE Höhe Kita



Obermeiser

Standort aktuell:
Niedermeiserstraße, OE aus
Richtung Niedermeiser



Geplant:
Warburger Straße OE aus
Richtung Westuffeln

Westuffeln



Standort aktuell:
Schulstraße, Höhe Kita

Geplant:
Grebensteiner Straße OE
aus Richtung Grebenstein

Verwaltung

Neuer Standesbeamter verstärkt das Team der Gemeinde Calden

Die Gemeinde Calden freut sich, Herrn Kevin Oswald als neuen Standesbeamten vorstellen zu dürfen. Seit Juli 2023 ist Herr Oswald bereits im Bürgerbüro tätig und wurde nun am 19. Oktober 2023 offiziell zum Standesbeamten ernannt.

Mit der Ernennung von Herrn Oswald möchte die Gemeinde Calden ihr Angebot an standesamtlichen Trauungen weiter aufrecht erhalten und den Anfragen gerecht werden. Aktuell können Paare ihre Eheschließung sowohl im Rathaus als auch im idyllischen Schloss Wilhelmsthal (von April bis Oktober) vollziehen.

Diese beiden Locations bieten den perfekten Rahmen für den schönsten Tag im Leben.

Bürgermeister Maik Mackewitz zeigt sich erfreut über die personelle Verstärkung: "Mit Herrn Oswald haben wir einen weiteren qualifizierten Standesbeamten für unser Team gefunden, um den steigenden Anfragen für standesamtliche Trauungen auch in Zukunft gerecht werden zu können".

Die Gemeinde Calden freut sich darauf, auch in Zukunft den Paaren unvergessliche Hochzeitszeremonien zu ermöglichen.

Kontakt:

Frau Janine Kloppmann,
Tel.: 05674 702 19 E-Mail:
Janine.Kloppmann@calden.de **oder**

Herr Kevin Oswald, Tel.:
05674 702 35 E-Mail: Kevin.
Oswald@calden.de





Sachstand Wilhelmsthaler Straße [Stand heute]

auf ihre Anfrage zum Sachstand „Verkehrsverbot für Lkw /,5 t, Kreisstraße 46 OD Calden“ möchte ich Ihnen folgendes antworten:

Die in dem Verkehrszeichenplan dargestellte **Beschilderung wurde bestellt.**

Aufgrund Schilderanzahl und dessen Inhalt musste eine separate Bestellung ausgelöst werden, da wir diese **in diesem Umfang** auf der Meisterei bzw. den Meistereien **nicht vorrätig** haben.

Eine **genaue Mitteilung des Liefertermins**, wann die Schilder auf die SM geliefert werden, **steht noch aus.**

Benannt wurde **Anfang der 47.KW 2023**, genaueres kann ich leider nicht sagen.

Sobald die Schilder da sind, erfolgt zeitnah die Umsetzung.

Bitte haben Sie Verständnis, dass ich zum jetzigen Zeitpunkt hierfür keinen Termin benennen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Sachgebiet Verkehr Kassel
Leuschnerstraße 73, 34134 Kassel

HESSEN





Defibrilatoren



- **Ortsbeiräte haben Orte genannt**
- **Angebote liegen vor**
- **Vergabe asap**



ANIS Bericht - Sachstand Wohnmobilstellplätze





Verwaltung

1. Nächste Sitzungstermine

ANIS:	13.12.2023
HFA:	18.12.2023
Gemeindevertretung:	21.12.2023